

6. EURO-FIET-Regionalkonferenz

Bestellnummer:
GS/90/8/G



DIE SOZIALE DIMENSION DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION: GEWERKSCHAFTLICHE PRIORITÄTEN IN DEN 90ER JAHREN

Sorrento, 8. bis 10. November 1990

**TEIL I:
DAS NEUE EUROPA**

EINLEITUNG	3
EINE WIRTSCHAFTLICHE MOMENTAUFNAHME.....	4
Weitwinkel: Weltmarkt und Wirtschaftstrend.....	4
Scharfeinstellung im Vordergrund: Firmen- und Arbeitsplatzfragen	6
DER MENSCH UND DIE UMWELT	7
DIE LOGIK DER WIRTSCHAFTSINTEGRATION.....	9
Hintergrund	9
Grundsätzliche Erwägungen.....	10
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	11
DIE POLITISCHE UNION	12
DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM (EWR).....	13
EIN SOZIALES EUROPA	15
MITTEL- UND OSTEUROPA	16

**TEIL II:
DIE EURO-FIET UND DER BINNENMARKT**

BANKEN	19
BEREITS ANGENOMMENE INSTRUMENTE	20
Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute (73/183/EWG).....	20
Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG).....	20
Liste der Kreditinstitute (86/524/EWG).....	20
Zweite Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie (89/646/EWG)	20
Einführung von Einlagensicherungssystemen (87/63/EWG).....	21
Eigenmittel (89/229/EWG).....	21
Grosskredite von Kreditinstituten (87/62/EWG).....	21
Jahresabschluss (86/635/EWG).....	21
Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen der Zweigniederlassungen (89/117/EWG).....	
Jahresabschluss von Zweigniederlassungen (89/666/EWG).....	21
Zinsen - Verbraucherschutz (87/102/EWG).....	22
Freier Kapitalverkehr (88/361/EWG)	22
Solvabilitätskoeffizienten (89/647/EWG).....	22
Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen - (ABL L 67/39 15.3.90)	22
ANHÄNGIGE INSTRUMENTE	23
Liquidation von Kreditinstituten (ABL C 36/1 vom B.2.88).....	23
Hypothekenkredit (ABL C 161 vom 16.6.87)	23
Verbraucherkredit (ABL C 155, 16.06.88).....	23
Bürgschaften von Kreditinstituten (ABL C 51/6 vom 28.2.89).....	23

Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche (COM (90) 106 endg.).....	23
VERSICHERUNGEN	24
VERABSCHIEDETE INSTRUMENTE	24
Nicht-Leben	24
2. Koordinierungsrichtlinie Nicht-Leben (88/357/EWG).....	24
1. Koordinierungsrichtlinie Leben (79/267/EWG).....	24
Kraftfahrzeug-Haftpflicht (72/166/EWG).....	25
2. Richtlinie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (84/5/EWG).....	25
Versicherungsvertreter (77/92/EWG)	25
Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene (78/473/EWG).....	25
Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG)	25
ANHÄNGIGE INSTRUMENTE	25
Geänderter Vorschlag für die 2. Richtlinie für die Lebens-Direktversicherung (ABL C, 72/5, 22.3.90)	25
Motorfahrzeugversicherung	26
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - freier Dienstleistungsverkehr (ABL C 65/6, 15.3.89).....	26
Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss.....	26
Abkommen mit der Schweiz	26
Versicherungsverträge.....	26
Liquidationsverfahren (COM(86) 768 endg./2).....	27
IN VORBEREITUNG BEFINDLICHE INSTRUMENTE	27
HANDEL	27
FREIER PRODUKTEVERKEHR	28
HARMONISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER	29
FRANCHISING	29
ELEKTRONISCHER ZAHLUNGSVERKEHR	29
SELBSTÄNDIGE HANDELSVERTRETER	30
CEDEFOP	30
SOZIALVERSICHERUNG UND GESUNDHEITSDIENSTE	31
GEBÄUDEWARTUNGSDIENSTE	32
FRISÖR- UND KOSMETIKBERUFE	32
INDUSTRIE	33
GESELLSCHAFTSRECHT	34
ANGENOMMENE INSTRUMENTE	34
4. Richtlinie.....	34
11. Richtlinie.....	35
Fusionskontrolle	35
ANHÄNGIGE INSTRUMENTE	36
Satzung für die Europäische Gesellschaft	36
5. Richtlinie betreffend das Gesellschaftsrecht (ABN C 131 1985).....	37
10. Richtlinie	37
13. Richtlinie betreffend das Gesellschaftsrecht .	37
Richtlinie für das öffentliche Beschaffungswesen	38

ANGESTELLTE IN LEITUNGSFUNKTIONEN.....	38
Anerkennung höherer Qualifikationen	38
SEDOC	39

FRAUEN.....	39
-------------	----

EURO-FIET FÜR EIN SOZIALES EUROPA.....	40
--	----

DER SOZIALE DIALOG.....	40
DIE SOZIALCHARTA.....	43

TEIL III:
EINE SOZIALE DIMENSION FÜR DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION -
GEWERKSCHAFTLICHE PRIORITÄTEN IN DEN NEUNZIGER JAHREN

MENSCHENRECHTE UND GEWERKSCHAFTSRECHTE	47
WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GERECHTIGKEIT.....	48
STÄNDIGE AUS-UND WEITERBILDUNG	48
DEMOKRATISCHE RECHENSCHAFTSPFLICHT UND MITBESTIMMUNG	49
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	49
EUROPÄISCHE GESELLSCHAFTEN	50
FRIEDEN UND SICHERHEIT.....	50
DIE LEBENS- UND ARBEITSUMWELT.....	50
DIE SOZIALE DIMENSION IN MITTEL- UND OSTEUROPA	51
EIN SOZIALES EUROPA	51
STARKE GEWERKSCHAFTEN	52
EURO-FIET-PRIORITÄTEN IN DEN NEUNZIGER JAHREN	52

<i>ANHANG:</i> AKTIONSPROGRAMM FÜR MULTINATIONALE GESELLSCHAFTEN	55
---	----

VORWORT

Dieser Hintergrundbericht wurde vom EURO-FIET-Sekretariat als Grundlage für die Diskussionen an der 6. EURO-FIET-Regionalkonferenz ausgearbeitet, die vom 8. bis 10. November 1990 in Sorrento, Italien, durchgeführt wird.

Der Bericht stellt einen Versuch dar, die neuen Realitäten, denen die EURO-FIET-Mitgliedsorganisationen in einer stark veränderten politischen Landschaft in Europa gegenüberstehen, aufzuzeigen. Die weitgehend friedlichen Revolutionen in Mittel- und Osteuropa und der dort eingetretene wirtschaftliche Wandel zwingen uns, die europäische Integration unter einem breiteren Gesichtswinkel zu betrachten.

Der europäische Integrationsprozess ist nicht mehr nur ein Anliegen der zwölf EG-Mitgliedstaaten oder der sechs EFTA-Länder. Ein neues Europa ist im Entstehen begriffen und es ist wichtig, dass die Gewerkschaften dabei eine entscheidende Rolle spielen können.

In diesem Dokument werden alle wichtigen Einflüsse zusammengefasst, die die Rahmenbedingungen für die gewerkschaftliche Organisation und die Verhandlungsmöglichkeiten in den neunziger Jahren verändern werden. Es werden ferner alle Komponenten der Binnenmarkt-Vorschläge, die sich auf die verschiedenen EURO-FIET-Fachgruppen auswirken werden, genauer beleuchtet. Allein der gewaltige Umfang der erwähnten Richtlinien ist ein aussagekräftiger Hinweis auf die Vielfalt der Veränderungen, die auf uns zukommen werden.

Teil I dieses Dokuments wird mit Momentaufnahmen der Veränderungen eingeleitet, die die achtziger Jahre geprägt haben und die neunziger Jahre charakterisieren werden; darauf folgt ein Überblick über die zahlreichen Aspekte der europäischen Integration, einschliesslich der Öffnung der Länder Mittel- und Osteuropas. Teil II des Berichts ist einer genauen Prüfung des zum Binnenmarkt führenden Prozesses, insofern als er die EURO-FIET betrifft, gewidmet. Der den Abschluss bildende Teil III beleuchtet die soziale Dimension der europäischen Integration. In diesem letzten Kapitel wird ein für die Gewerkschaften annehmbares Bild der Zukunft Europas gezeichnet - ein Europa, in dem die soziale Dimension den Kernpunkt des Integrationsprozesses bildet.

Philip J. Jennings
Amtierender Regionalsekretär

TEIL I: DAS NEUE EUROPA

EINLEITUNG

1. Die sich täglich überstürzenden Ereignisse geben uns den Eindruck einer kurzlebigen Zeit. In den letzten 10 Jahren haben sich die Methoden, die zur Erzeugung, Vermarktung und zum Absatz von Gütern und Dienstleistungen in Europa verwendet wurden, grundlegend verändert. Die treibenden Kräfte für diesen Wandel waren in erster Linie die technologische Revolution und der wachsende Wettbewerb auf dem internationalen Markt mit dem damit einhergehenden Deregulierungsdruck in zahlreichen Sektoren. Das vergangene Jahrzehnt war für die Gewerkschaften mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden und konfrontierte sie mit beispiellosen Herausforderungen in der Arbeitswelt, die sogar ihre Existenzberechtigung in Frage stellten. Sie konnten aber ihr Überleben sicherstellen und zeigen, dass die Arbeitnehmer in diesem Neuerungsprozess die Unterstützung kollektiver Organisationen nötiger haben denn je.

2. In den letzten fünf Jahren hat der Prozess der europäischen Wirtschaftsintegration einen mächtigen Auftrieb erhalten. Aus dem ungenau definierten Ziel eines "Gemeinsamen Marktes" ist ein präzises Programm geworden, mit einem Countdown bis zu der Frist, die weltweit ganz einfach als "1992" bekannt ist. Die 300 Vorschläge, die das Weissbuch für die Vollendung des Binnenmarktes aus dem Jahre 1985 enthält, werden nun in einem in vollem Gange befindlichen politischen Prozess einer nach dem anderen angenommen. Der Binnenmarkt ist die Grundlage eines noch weiter reichenden Prozesses wirtschaftlicher, währungspolitischer und politischer Union, der wesentliche Änderungen des Vertrags von Rom verlangt und unsere Gesellschaften tiefgreifend verändern wird.

3. Im letzten Jahr wurden die Länder Mittel- und Osteuropas von einem politischen Erdbeben erschüttert. Der eiserne Vorhang wurde durch Protestbewegungen im Volk im Namen der Freiheit und der Demokratie niedergerissen. Die Bevölkerung dieser Länder versucht nun, in einem zermürbenden Kampf demokratische Einrichtungen auf einer in den Jahren der Unterdrückung verkümmerten sozialen Grundlage aufzubauen, wobei ihre Wirtschaften für den Übergang zur Marktwirtschaft äusserst schlecht ausgerüstet sind. Da die ideologische Konfrontation im Schwinden begriffen ist und sich die Ost-Westbeziehungen mit dem Abklingen des kalten Krieges erwärmen, ergibt sich eine wohl einmalige Gelegenheit, ein sogenanntes "Gemeinsames Europäisches Haus" zu bauen. Hoffnungsvolle Aussichten bestehen für alle Teile Europas und für ein geeintes Europa. Noch nie seit dem Ende des zweiten Weltkrieges waren die Chancen für einen dauernden Frieden so gross, gleichzeitig zeigt aber die Golfkrise den anfälligen Charakter einer von gegenseitiger Abhängigkeit geprägten Welt, in der regionale Konflikte sehr rasch weltumspannende Folgen haben können.

4. Zusammengefasst führen diese Tendenzen zu einem tiefgreifenden Wandel, der die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Grundsteine im neuen Europa zumindest für die kommende Generation legen wird. Wir befinden uns somit an einem Kreuzweg, an dem die Gewerkschaften einer noch nie dagewesenen Herausforderung gegenüberstehen, die von ihnen verlangt, rasche und einfallreiche Antworten auf die neuen Realitäten der europäischen Gesellschaft zu finden. Gleichzeitig müssen sie sich den erweiterten Bedürfnissen der Arbeitnehmer anpassen, denn die Arbeitswelt selbst befindet sich in einem Bedeutungswandel.

EINE WIRTSCHAFTLICHE MOMENTAUFNAHME

Weitwinkel: Weltmarkt und Wirtschaftstrend

5. Das Tauwetter in den Beziehungen der Supermächte verstärkt zahlreiche Tendenzen, die bereits in den achtziger Jahren zutage traten. Die Weltwirtschaft wird in zunehmendem Masse integriert durch den Handel, der weiterhin rascher zunimmt als das weltweite Bruttoinlandsprodukt. Die Inlandsmärkte werden dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt und die Deregulierung steht auf der Tagesordnung, namentlich im Finanzsektor, wo Transaktionen nunmehr rund um die Uhr getätigt werden. Die Zahl der effektiv weltumspannenden multinationalen Gesellschaften nimmt zu, und mehr als die Hälfte aller ausländischen Direktinvestitionen werden im Dienstleistungssektor getätigt. Die Auslandsdirektinvestitionen der Dienstleistungsbetriebe betragen nun 40% und werden schon bald das Gesamtvolumen überschreiten, das über die letzten Jahrzehnte hin in der Fertigungs- und Grundstoffindustrie verzeichnet wurde. Der Dienstleistungssektor ist in zunehmendem Masse der Schlüssel zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit in den Industrieländern. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache kommt der Liberalisierung des Handels im Dienstleistungsbereich, der in der Uruguay-Runde der GATT-Verhandlungen absoluter Vorrang eingeräumt wird, eine grosse Bedeutung zu.
6. Während die Aussenhandels- und Investitionstätigkeit bisher von den USA beherrscht wurde, gibt es heute drei Wirtschaftsblöcke, und zwar Nordamerika, Europa und das westpazifische Randgebiet. Die heutigen Tendenzen verlaufen hauptsächlich in Richtung einer regionalen Integration, für die die Europäische Gemeinschaft ein Wegbereiter ist, und auf begrenzte regionale Freihandelsabkommen, so wie sie für Lateinamerika vorgeschlagen werden. Diese Konzentrationen haben zur Folge, dass die Entwicklungsländer in der Weltwirtschaft noch mehr zu Randfiguren werden. Die Handels- und Investitionstätigkeit konzentriert sich heute auf die Wirtschaft der entwickelten Länder, wobei die Vereinigten Staaten aufgrund ihres Handelsdefizits zu den Hauptempfängern für direkte und indirekte Investitionen gehören. Die grössten Auslandsinvestoren sind bekanntlich diejenigen mit den grössten Handelsüberschüssen; Deutschland und Japan weisen ausserdem mit 60%, bzw. 80% der Gesamtinvestitionen den grössten Anteil an Dienstleistungen in ihren Auslandsinvestitionen auf. Um die an ihren Handelsüberschüssen geübte Kritik zu besänftigen, bemüht sich Japan um eine rasche Verlagerung seiner Produktion ins Ausland; das neue vereinte Deutschland dürfte in geringerem Ausmass zu Handelsüberschüssen neigen, da diese Mittel für die Integration des Wirtschaftssystems gebraucht werden.
7. Die Entwicklungsländer werden durch ihre Schulden erdrückt und sind für ihre Exporterlöse massgeblich von instabilen Rohstoffmärkten abhängig, und selbst mit ihren billigen Arbeitskräften fehlt ihnen die für eine Konkurrenzfähigkeit auf den Weltmärkten notwendige Infrastruktur. Wenn dann noch eine verheerende Steuer- und Handelspolitik, die auf Importsubstitution setzt, einhergeht mit mangelnder Demokratie, wie dies in vielen Entwicklungsländern der Fall ist, sind die Ergebnisse offenkundig. Ressourcen werden für Rüstungsausgaben verwendet und viele Auslandskredite entkommen auf dem Wege der Kapitalflucht. Unterdessen ist es jedoch das Volk, das zur Kasse gebeten wird, bis die Schuldenkrise gelöst ist und das Wirtschaftswachstum wieder einsetzt.
8. Während die Industrienationen in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre ein starkes Wirtschaftswachstum verzeichneten, sind die künftigen Aussichten für die Weltwirtschaft aufgrund latenter Handelsungleichgewichte weniger gewiss. Die unsicheren Währungsverhältnisse sind weiterhin eine Quelle der Instabilität, und die Anstrengungen, die im Hinblick auf die Schaffung eines weltumspannenden wirtschaftspolitischen Steuerungssystems unternommen wurden, waren nicht überzeugend, während das Europäische Währungssystem heute die ursprünglichen Erwartungen übertroffen hat. Wenn es im Übergang zur vollen Wirtschafts- und Währungsunion überlebt, dann könnte es zu einem wichtigen Musterbeispiel für eine mögliche künftige Gestaltung des internationalen wirtschaftspolitischen Steuerungssystems werden. Eine weitere Quelle der Instabilität, die vor allem in den USA und in Grossbritannien von Bedeutung ist, ist der Kreditboom, der auf Risikopapieren, Junkbonds, wie sie die

Amerikaner nennen, beruht. In den Vereinigten Staaten haben die Junkbonds-Krise und die fremdfinanzierten Übernahme-Angebote aufgrund der Deregulierung auf den Bau-sparkassensektor übergegriffen, wo die grössten Notverkauf-Aktionen in der Finanzgeschichte vorgenommen werden mussten. Im Vereinigten Königreich hat das sich verschlechternde Wirtschaftsklima zur Folge, dass immer mehr Firmen der Schuldenlast nicht mehr standhalten. Allerdings konnten fast überall in Europa die Exzesse vermieden werden, die den Kredit- und den daraus resultierenden Übernahmeboom jenseits des Atlantiks ausgelöst haben. Dennoch hat in Europa im Vorfeld von 1992 eine Fusions- und Übernahme-hektik eingesetzt, die für die betroffenen Arbeitnehmer weitreichende Folgen haben wird

9. Das neue Europa mit einem Binnenmarkt, der jede andere Wirtschaftseinheit übertrifft, wird oft mit der Wirtschaft der USA verglichen. Ein entscheidender Unterschied ist jedoch der, dass die USA eine kompakte Struktur hat mit grossen Wirtschaftskonzentrationen in den Randgebieten. Dies hat zum Aufbau eines umfassenden Verkehrsnetzes geführt, das fast alle Grossstädte in Randgebieten mit dem inneren ländlichen Hinterland verbindet. Die geographischen Verhältnisse in Europa stehen im Gegensatz dazu, weil hier die wirtschaftliche Tätigkeit im Herzen Europas konzentriert ist, wobei unterentwickelte Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen den Zugang- zu den Randgebieten oft schwierig gestalten. Mit dem Binnenmarkt wird sich diese Tendenz weiter verstärken, und wenn nicht grosse Anstrengungen zur Behebung dieser Marktmängel unternommen werden, wird sich Reichtum und Entwicklung immer mehr auf die Kerngebiete Europas konzentrieren, und zwar auf Kosten der Randgebiete, namentlich im Süden Europas. Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken bedarf es aber nicht nur einer Verbesserung und eines Ausbaus der Transport- und Kommunikations-Infrastruktur, sondern einer gezielten Regionalpolitik in Europa, die der rückläufigen Entwicklung alter Industriegebiete Einhalt gebieten und ärmere Regionen aufwerten kann. Nur wenn die Wirtschafts- und Währungsunion ebenfalls als ein Instrument der Regionalpolitik betrachtet wird, wird es möglich sein, dass die im Binnenmarkt tief verwurzelten Tendenzen zu einer Verringerung der Ungleichheiten beitragen werden.

10. Obwohl das Wirtschaftswachstum die Arbeitslosigkeit verringern konnte, verharrt sie in Europa auf einem unannehmbar hohen Stand. Während die Arbeitslosenraten innerhalb der Gemeinschaft 1985 bei 10,9% lagen, sind sie 1990 auf etwa 9% zurückgegangen. Dieser Satz ist jedoch immer noch dreimal höher als im Jahre 1973, vor der ersten Erdölkrise. Selbst wenn die wirtschaftliche Zuwachsrate in Europa Ende der achtziger Jahre mit rund 5% einen Höchststand erreicht hat, beträgt sie als Mittelwert über ein Jahrzehnt gerechnet lediglich 2%, gegenüber 2,8% in den USA und 4,2% in Japan. Mit dem allgemeinen Anstieg der Beschäftigungssuchenden, bei denen es sich vor allem um Frauen handelt, entstand eine wachsende Langzeitarbeitslosigkeit, von der die Jugendlichen besonders stark betroffen sind. Zwischen 1983 und 1988 ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen in der EG um mehr als 22% auf 7,3 Millionen angestiegen, was bedeutet, dass mehr als die Hälfte aller Beschäftigungslosen in diese Gruppe eingestuft werden müssen. Es handelt sich um eine strukturelle Arbeitslosigkeit, die in bestimmten Regionen besonders verbreitet ist, wobei die Spanne zwischen 1,7% in Luxemburg und 16,5% in Spanien liegt; auf zahlreichen örtlichen Arbeitsmärkten herrscht lediglich Fluktuationsarbeitslosigkeit, andere Märkte wiederum sind erschöpft; die Jugendlichen sind ganz besonders betroffen und mit der häufig maximalen Kapazitätsauslastung entsteht erneut eine Knappheit an lokal verfügbaren qualifizierten Arbeitskräften. Alle diese Punkte weisen auf chronische Mängel in der Ausbildung und Umschulung hin, die nicht in der Lage sind, den notwendigen Aufbau der sozialen Infrastruktur einer künftig hochtechnologischen, wissensbasierten Dienstleistungs- und Informations-Wirtschaft zu gewährleisten.

11. Die wirtschaftlichen Lösungsansätze in bezug auf die Arbeitslosigkeit und viele andere Probleme in den modernen Dienstleistungs-Wirtschaftssystemen unterscheiden sich wesentlich von den ausprobierten und bewährten Heilmitteln, die in der Nachkriegszeit ihren Zweck recht gut erfüllten. Es ist heute nicht mehr so, dass die Arbeitslosigkeit bei anziehender Konjunktur nach einer Rezession ganz einfach aufgefangen wird. Die Verbindungen zwischen Bildung, beruflicher Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung und

Laufbahnplanung sind wesentlich komplexer, da die Zahl der hohen Fachwissen verlangenden Arbeitsplätze steigt und diejenigen Bereiche der Wirtschaft, in denen keine Qualifikationen notwendig sind, schrumpfen. Die Interdependenz zahlreicher Fertigkeiten und komplexer Prozesse bedeutet, dass sich rasch Engpässe in Bezug auf Wissen und Fähigkeiten bilden können. Die Produktzyklen werden ständig verkürzt und Industrieprozesse, ja sogar ganze Industriezweige sind oft kurzlebiger als die durchschnittliche Lebensarbeitszeit einer Person. Das bedeutet, dass viele Arbeitnehmer heute nicht nur einen neuen Arbeitsplatz suchen müssen, sondern dass sie gezwungen sind, sich im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn vielleicht mehrmals umzuschulen. Die planlosen Verwaltungsmethoden der Arbeitsmärkte, so wie wir sie in der Vergangenheit kannten, werden den künftigen Anforderungen ganz einfach nicht mehr entsprechen. Eine neue Ära aktiver Arbeitsmarktstrategien wird seitens der öffentlichen Behörden notwendig sein, während die Firmen gezwungen sein werden, das Personal-Management in den Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit zu stellen. Im Europäischen Binnenmarkt besteht die Tendenz, die Bildungs-, Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik vornehmlich auf lokaler und nationaler Ebene zu belassen, und somit wird es eine Menge unvereinbarer Systeme und Normen auf zunehmend transparenten Produktmärkten in allen Teilen Europas geben. Wenn die Gewerkschaften einen grundsätzlich wichtigen Bereich auswählen könnten, in dem sie eine entscheidende Rolle im Arbeitsleben spielen könnten, dann wäre es derjenige der Bildung, der Berufsbildung und der Weiterbildung.

12. Die Europäischen Gemeinschaften sind noch weit davon entfernt, einen Binnenmarkt zu schaffen, der ein regionales Angebot und eine regionale Nachfrage nach Arbeitskräften regeln könnte. Es gibt weniger Staatsbürger, die in einem EG-Gastland tätig sind, als Beschäftigungslose (rund 15 Millionen). Frankreich weist diesbezüglich die höchste Zahl aus: es arbeiten dort rund 600'000 Personen, die Staatsbürger anderer EG-Staaten sind. Eine weitere Gruppe von Arbeitnehmern umfasst die grenzüberschreitenden Pendler; so gibt es z.B. 35'000 Franzosen, die in Deutschland arbeiten. Es handelt sich vornehmlich um hochqualifiziertes Personal, das bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen sucht. In der Vergangenheit gab es Massenbewegungen bei den Arbeitnehmern aus den ärmeren Randgebieten, eine Erscheinung, die man auch heute noch im Bausektor und im Fremdenverkehrswesen beobachtet. Ein Aspekt der sozialen Dimension des Binnenmarktes ist der Vorschlag, lohngesicherte finanzielle Ansprüche, wie z.B. Renten und Sozialversicherungsleistungen, über die Grenzen zu transferieren. Das Fortdauern der Langzeitarbeitslosigkeit in den Europäischen Gemeinschaften ist zumindest teilweise durch die mangelnde Fähigkeit bedingt, Arbeitnehmer, die die geforderten Fertigkeiten besitzen, an den Ort zu bringen, an dem diese gefragt sind. Von den Langzeitarbeitslosen sind schätzungsweise 3 Millionen aufgrund mangelnder räumlicher Mobilität ohne Arbeit, und 1,5 Millionen aufgrund mangelnder beruflicher Mobilität. Diesem Umstand kann jedoch nur mit einer koordinierten, aktiven Arbeitsmarktpolitik begegnet werden, und mit der Öffnung der osteuropäischen Arbeitsmärkte gibt es scharenweise qualifizierte Arbeitnehmer, die bereit sind, umzuziehen.

Scharfeinstellung im Vordergrund: Firmen- und Arbeitsplatzfragen

13. In den achtziger Jahren hat sich die Ertragskraft der Unternehmen seit der Rezession erhöht. Der Gesamtlohnanteil am Volkseinkommen war in vielen Ländern rückläufig. Die Gewerkschaften haben verlangt, dass in den Verhandlungsrunden neue Prioritäten berücksichtigt werden. Lohnfragen stellen zwar immer noch ein zentrales Anliegen dar, doch ist nun die Frage der Arbeitszeitverkürzung als Mittel zur Beschäftigungsförderung und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Vordergrund gerückt. Das Ziel der 35-Stundenwoche wird in den Verträgen in jüngster Zeit immer häufiger verwirklicht. Ein weiteres wichtiges Anliegen waren die Ladenöffnungszeiten, d.h. einer der Aspekte der sogenannten Flexibilisierungs-Debatte, in deren Zusammenhang auch Anstrengungen zur Förderung von Leistungslohn-Systemen und individualisierter Entlohnung unternommen werden. Ein wichtiges gewerkschaftliches Ziel ist schliesslich die Erreichung der

Gleichstellung der Frauen am Arbeitsplatz, das anhand von Strategien zur Förderung der Chancengleichheit und Massnahmen zur Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten verwirklicht werden soll.

14. Arbeitsplätze in Büros und im Dienstleistungssektor ganz allgemein, wo gute Arbeitsbedingungen stets als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wurden, geben nun in bezug auf den Arbeitsschutz zu grosser Besorgnis Anlass. Die Gewerkschaften haben an der vordersten Front für verbesserte Normen im Zusammenhang mit Bildschirmgeräten gekämpft und ihre Mitglieder auf Gesundheitsgefahren, wie das Karpaltunnel-Syndrom, die Ozon-Konzentrationen in Büros und den Austritt von Schadstoffen aus defekten Gebäuden aufmerksam gemacht. Das Bild der "sauberen und sicheren" Beschäftigung im Dienstleistungssektor wurde auch getrübt durch das Überhandnehmen langweiliger, schlecht bezahlter Arbeitsaufgaben, die in keiner Weise zur Förderung der Entfaltung des Menschen beitragen, sondern diese viel mehr hemmen. Die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften stehen immer häufiger vor einem Dilemma: die Zukunft ist die Beschäftigung im Dienstleistungssektor, aber für viele Dienstleistungsberufe gibt es keine Zukunft. Unter solchen Verhältnissen haben die Gewerkschaften die entscheidende Aufgabe, die Situation der Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich zu verbessern, gleichzeitig müssen sie sich aber auch unablässig um die Neugewinnung und Bindung von Mitgliedern in Sektoren bemühen, die aufgrund des Charakters von Dienstleistungsarbeit selbst oder aufgrund der von den Arbeitgebern errichteten Schranken bisher nicht gewerkschaftlich organisiert werden konnten. Ohne engagiertes, motiviertes und einsatzfreudiges Personal werden aber die Berufe im Dienstleistungssektor, deren Aufgabe der Dienst am Kunden ist, nicht bestehen können. Mit diesem Gegensatz werden sich die Arbeitgeber zweifellos auseinandersetzen müssen, und ihre Personalpolitik muss der Beziehung zwischen guten Arbeitsbedingungen und zufriedenstellenden Dienstleistungen entsprechend Rechnung tragen.

15. In den achtziger Jahren gab es jedoch auch andere, die Unternehmen betreffende wirtschaftliche Trends, die den Aufbau der notwendigen "menschlichen Infrastruktur" beeinträchtigten. Das Schlagwort der Arbeitgeber während dieses Jahrzehnts war die "Flexibilität". Dabei handelt es sich um eine einseitige Flexibilität, die die mit dem verschärften Wettbewerb und komplizierteren Problemen verbundenen Kosten und Schwierigkeiten zu einem grossen Teil auf die arbeitende Bevölkerung abwälzt. Die wachsenden Gefahren und die Unstetigkeit auf den Märkten wurde durch den wachsenden Einsatz von Teilzeitbeschäftigten, Leiharbeitnehmern und Gelegenheitsarbeitern ausgeglichen. Sowohl Lohn- als auch Arbeitsbedingungen sind für diese unsicheren Beschäftigungsformen geringer; in vielen Fällen wird die Grenze, die für eine Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub, Rentenansprüchen usw.; notwendig ist, nicht erreicht. Durch die Zunahme dieser unsicheren Beschäftigung wird der Polarisierung in der Beschäftigung in Dienstleistungssektoren zwischen hoch qualifizierten, gut bezahlten Stellen und einer Vielfalt von schlecht bezahlten Berufen, in denen es keine Aufstiegs- oder persönliche Entfaltungsmöglichkeiten gibt, Vorschub geleistet. Das bittere Erbe der Arbeitslosigkeit und der Kürzung der öffentlichen Ausgaben, die zu wachsender Ungleichheit und Armut führen, ist dadurch noch schwerer zu tragen. Der Binnenmarkt trägt zwar die Keime für Wachstum in sich, doch wird die wichtigste Herausforderung darin bestehen, Reichtum gerechter und wirksamer auf ganz Europa zu verteilen. Wir laufen nämlich Gefahr, nicht einen einheitlichen europäischen Markt zu schaffen, sondern einen gespaltenen, zweistufigen Markt, mit einer Schar von Zweitklassbürgern im Dienstleistungssektor.

DER MENSCH UND DIE UMWELT

16. Diese wirtschaftlichen Trends spielen sich vor einem Hintergrund demographischer Entwicklungen ab, die von einer steigenden Zahl älterer Personen und einem starken Rückgang der jungen Arbeitsuchenden gekennzeichnet sind. Zwischen 1980 und dem Jahr

2000 wird beispielsweise in Deutschland die Zahl der Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren um 42% zurückgehen (dieser Wert dürfte durch die Wiedervereinigung eine leichte Korrektur erfahren). In Italien wird diese Zahl bei 32% liegen, im VK bei 19% und in Frankreich bei 10%. Dagegen wird der Anteil der älteren Bevölkerung, d.h. Personen über 65 Jahre in Deutschland zum Beispiel von 15,5% im Jahre 1980 auf 22% im Jahre 2020 ansteigen und auf über 27% bis 2040. Obwohl Deutschland die stärkste Zunahme verzeichnet, wird das Alters-Abhängigkeitsverhältnis, das die Bevölkerung über 65 als Prozentsatz der arbeitenden Bevölkerung ausdrückt, in anderen europäischen Ländern in den nächsten 40 Jahren von rund 20% auf nahezu 40% ansteigen.

17. Die wachsende Konkurrenz für junge Arbeitnehmer hat die Arbeitgeber veranlasst, ihre Politik gegenüber weiblichen Arbeitnehmern neu zu überdenken. Die Frauen, die in der Regel als entbehrliche Arbeitskraftreserve betrachtet und nur im Bedarfsfall eingesetzt wurden, und auf die man gerne verzichtete, wenn es zum Konflikt zwischen Familienpflichten und Berufstätigkeit kam, stellen nun fest, dass die Arbeitgeber einen neuen Kurs eingeschlagen haben. Den Frauen werden Kinderbetreuungsstätten geboten, um sie zu einer Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit nach der Geburt der Kinder anzuregen. Die Arbeitgeber stellen fest, wieviel Fertigkeit und Sachwissen verlorengehen, wenn es nicht gelingt, Familienpflichten und Arbeitsleben in Einklang zu bringen. Teilzeit- und Leiharbeitsverträge, so wie sie bisher nur die Arbeitgeberseite bot, werden nun von den männlichen und weiblichen Arbeitnehmern selbst angestrebt, um ihre Vorstellungen von Beruf und Privatleben zu verwirklichen.

18. Auch die demographische Zeitbombe gehört zu den Faktoren, die die Finanzierung von Gesundheitsversorgung und sozialer Sicherheit beeinträchtigen. Die wachsende Zahl älterer Menschen belastet die Gesundheitsversorgungssysteme immer stärker, und dies zu einer Zeit, in der weniger Menschen zu deren Finanzierung beitragen. Unter Berücksichtigung der technischen Verbesserungen, die laufend gemacht werden, müssten jährlich mindestens 2% mehr für die Gesundheitsversorgung ausgegeben werden, um die Dienstleistungen auf dem heutigen Stand zu halten.

19. Unter Berücksichtigung dieses Bevölkerungsschwundes und im Hinblick auf den freien Personenverkehr im Binnenmarkt muss die gesamte Einwanderungspolitik der Europäischen Gemeinschaften in ein neues Licht gerückt werden. Die bisherige Problematik der Kontrolle von Einwanderungen aus der Dritten Welt und die Arbeitsbeschaffung und Gewährleistung von Sozialdiensten für diejenigen, die aufgenommen werden, wird nun ebenfalls viel komplizierter. Namentlich in Frankreich ist die Immigrationsfrage zu einer wichtigen Brutstätte für neofaschistische Ideen geworden. Einige Regierungen sind auch dazu übergegangen, Immigranten Geldsummen zu bieten, damit sie in ihre Ursprungsländer zurückkehren, so z.B. in Deutschland, wo türkischen Einwanderern 10'000 DM geboten wurden. In Nordafrika und im Nahen Osten gibt es massenweise unterbeschäftigte Arbeitskräfte, und es ist nicht möglich, die illegale Einwanderung zu verhindern. In Italien zum Beispiel soll es nahezu eine Million illegaler Einwanderer geben, und dieses Land war gezwungen, erstmals strenge Einwanderungskontrollen einzuführen, um dem Schengen-Abkommen gerecht zu werden, das vor kurzem alle Grenzübergangsbeschränkungen zwischen den Beneluxstaaten, Frankreich, Deutschland und Italien beseitigte. Diese Frage wurde vom italienischen Vorsitz in der Europäischen Gemeinschaft zur Sprache gebracht und zeigt mit aller Deutlichkeit, welche Folgen diese Entwicklung im südlichen Mittelmeerraum hat. Der italienische Außenminister hat von einem Entwicklungshilfe-Ziel von 1% des BIP gesprochen, von dem die Hälfte der Dritten Welt, ein Viertel Osteuropa und ein Viertel dem südlichen Mittelmeerraum zufließen würde. Die Einwanderung und der freie Personenverkehr im Binnenmarkt für EG-Bürger und andere werden im kommenden Jahrzehnt zweifellos zu den wichtigsten Anliegen der Gewerkschaften im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt gehören.

20. Die während vielen Jahren von den Politikern immer wieder verdrängte Frage der Umweltgefährdung angesichts des Bevölkerungszuwachses und des Wirtschaftswachstums ist nun zu einem Hauptanliegen auf der politischen Tagesordnung geworden. Die Umwälzungen

in Mittel- und Osteuropa haben nicht nur die politische und wirtschaftliche Landschaft verändert sondern auch die Umweltbedingungen in Europa. Nach der Abschaffung der Zensur ist die Umweltkatastrophe im östlichen Teil Europas enthüllt worden, und die in jüngerer Zeit gemachte Feststellung, dass es für Umweltprobleme keine Landesgrenzen gibt, hat der Ausarbeitung von Umweltstrategien auf europäischer Ebene neuen Auftrieb verliehen. Die Zahlen für die Umweltverschmutzung in Mittel- und Osteuropa sind verheerend; 55% der ostdeutschen Wälder sind beschädigt und 40% der Abwässer werden nicht geklärt. Für die Tschechoslowakei betragen die entsprechenden Werte 70% und 30%. In Polen wird der schlesische Industriegürtel als die am stärksten verschmutzte Zone Europas bezeichnet.

21. Bedenken in bezug auf die Kernkraft und die Entsorgung von Atommüll; die Beschädigung der Ozonschicht, die die Erdoberfläche vor schädlichen Ultraviolettstrahlen schützt; die allgemeine Erderwärmung und die Aussicht auf klimatische Veränderungen; die Erschöpfung fossiler Energiequellen und Rohstoffe; das Aussterben von Pflanzen und Tierarten nach der Zerstörung von Lebensräumen; die Gefahren der giftigen Chemieabfallstoffe und die Entsorgungsprobleme, sind nur einige der wichtigen Umweltprobleme auf der umfassenden Liste, die sich stets verlängert. Die Umweltnormen weisen in den europäischen Ländern grosse Unterschiede auf, was den Schutz der europäischen Umwelt sehr schwierig gestaltet und ausserdem die wirtschaftliche Integration verzögert. Die Europäische Kommission hat bereits eine Warnung an die Gesellschaften ausgegeben, damit diese nicht versuchen, Wettbewerbsvorteile aus geringeren Umweltnormen in Osteuropa zu gewinnen. Es wächst das Bewusstsein, dass hohe Umweltnormen Hand in Hand mit Geschäftssinn gehen, und die Unternehmen drängeln sich nun, um ihre "grünen" Referenzen an den Tag zu legen, ob diese nun verdient sind oder nicht, zweifellos auch aufgrund der allgemeinen Anerkennung des "Verursachungsprinzips".

22. Alle neuen Motorfahrzeuge in der Gemeinschaft werden bis 1992 mit Katalysatoren ausgerüstet sein müssen. Die Europäische Kommission spornte die Regierungen ausserdem an, die Schwefeldioxyd-Emissionen aus Kraftwerken einzuschränken, weil diese massgeblich für den sauren Regen verantwortlich sind. Während man sich bisher vor allem der Schaffung von Vorschriften zur Einschränkung der Verschmutzung in der Gemeinschaft zugewendet hat, gilt heute die Aufmerksamkeit viel mehr einer wirksameren Durchführung der Strategien. Zu den diesbezüglichen Initiativen gehören Umweltabgaben, neue Ausgabeprogramme (gegenwärtig werden nur 0,1% des EG-Haushalts für Umweltprogramme aufgewendet) und Vereinbarungen über Höchstnormen. Die Gewerkschaften bemühen sich darum, das Arbeitsumfeld in den Problemkomplex der allgemeinen Umwelt einzubeziehen, da die beiden Fragen untrennbar sind. Investitionen in höhere Umweltnormen können zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zu besseren und sicheren Arbeitsbedingungen führen. Die "Friedensdividende" stellt eine ideale Quelle für eine solche Finanzierung dar.

DIE LOGIK DER WIRTSCHAFTSINTEGRATION

Hintergrund

23. Während nahezu 30 Jahren hat man bei der Verwirklichung des im Vertrag von Rom verankerten hohen Ziels, einen einheitlichen europäischen Markt für den freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräften zu schaffen, nur geringe Fortschritte erzielt. Bis Mitte der achtziger Jahre war die wichtigste Errungenschaft des Gemeinsamen Marktes die berichtigte gemeinsame Agrarpolitik zur Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe, die in der Öffentlichkeit für Aberrationen wie Butterberge und Weinseen verantwortlich war. Mit der Ausdehnung der EG von den ursprünglich 6 auf 12 Mitgliedsstaaten war die politische Beschlussfassung im Einstimmigkeitsverfahren in eine von Sonderprivilegien gepflasterte Sackgasse geraten. Mittlerweile wurden die Mussvorschriften für die Schaffung eines Binnenmarktes für 320 Millionen Menschen verstärkt und vervielfacht.

Japan hatte sich zu einer unbestrittenen Wirtschaftsmacht emporgeschwungen, mit einer offenbar unerschöpflichen Fähigkeit, sukzessive auf Exportmärkte einzudringen und diese zu beherrschen. Die finanzielle Deregulierung hatte eine weltumspannende Finanzwirtschaft geschaffen, in der die Kapitalströme die Fähigkeit aller Länder, mit Ausnahme der grössten, ihre eigene Wirtschafts- und Währungspolitik im Griff zu behalten, schwächte. Die Zeit für institutionelle Veränderungen, die den komplexen Binnenmarkt-Aufbauprozess möglich machen würden, war nun gekommen.

24. Die Einheitliche Europäische Akte, die den Vertrag von Rom abänderte, trat im Juli 1987 nach der Ratifizierung durch alle EG-Mitgliedsstaaten in Kraft. Sie gestattet Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, mit dem Ziel, den Entscheidungsprozess für die notwendigen Richtlinien im Ministerrat zu beschleunigen. Von dieser Regelung werden lediglich Fragen betreffend Steuern, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Rechte der Arbeitnehmer ausdrücklich ausgenommen. Den Staaten wurde eine dem Anteil ihrer Bevölkerung entsprechende Zahl von Stimmen zugeteilt, und es wurde eine Mehrheitsgrenze von 54 Stimmen aus einer Gesamtzahl von 76 ausgewählt, um jede Zweiergruppe von Ländern an der Blockierung von Vorschlägen zu hindern. 1985 hat die Kommission ein Weissbuch über die Vollendung des Binnenmarktes veröffentlicht, das 300 Vorschläge enthält, die für die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992 zwangsläufig verwirklicht werden müssen. Mit dem neuen Vorgehen verzichtete man auch auf jeglichen Versuch, im einzelnen Produktnormen oder gesetzliche Kontrollen zu harmonisieren. Die Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und der Herkunftslandkontrolle wurden als die einzig möglichen praktischen Methoden akzeptiert.

25. Die mit den neuen Entscheidungsverfahren erzielten Fortschritte machten das Unterfangen wieder glaubwürdig und der Binnenmarktprozess erhielt dadurch eine Eigendynamik. Als die psychologische Schwelle überschritten war, begannen Unternehmen, Gewerkschaften und Regierungen zu planen und sich auf den möglichen Binnenmarkt vorzubereiten, ohne sich über seine endgültige Gestalt völlig im klaren zu sein. Andere, stärker umstrittene Bestandteile, wie z.B. die Wirtschafts- und Währungsunion und die soziale Dimension des Binnenmarktes rückten als notwendige Voraussetzungen für eine ausgewogene Entwicklung des Marktes in seiner Gesamtheit in den Vordergrund. Obwohl viele Kommentatoren sich darauf gefasst machten, dass die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa die Europäischen Gemeinschaften von ihrem Integrationsziel abbringen würden, trat genau das Gegenteil ein. Der Grundgedanke der Gemeinschaft war von Anfang an der, Länder, die die Welt zweimal in den Krieg gestürzt hatten, wirtschaftlich und politisch zu binden. Da nun Europa nicht länger gespalten ist, wird die EG als das neue Herz eines neuen Europas betrachtet und das Ziel der Integration ist völlig unbestritten, die Debatte dreht sich nunmehr ganz einfach darum, den Ausgleich zwischen der Erweiterung und der Vertiefung der Gemeinschaft zu schaffen.

Grundsätzliche Erwägungen

26. Der freie Verkehr von Gütern, Dienstleistungen, Arbeitnehmern und Kapital war keineswegs als eine abstrakte Zielsetzung zu verstehen, sondern er sollte zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Aktivität, des Handels und des Wettbewerbs führen. Die Europäische Kommission hat eine Untersuchung durchgeführt, die eine mengenmässige Erfassung der wirtschaftlichen Kosten des Nicht-Europas, wie dies etwas linkisch genannt wurde, d.h. des Scheiterns des Binnenmarktes, zum Ziel hatte. Die diesbezüglichen Schätzungen bewegen sich in der Bandbreite zwischen 2,5% und 6,5% des BIP der Gemeinschaft. Das würde bedeuten, dass die durchschnittlichen Wachstumsraten in den Jahren bis 1992 um rund 1% höher wären als im gegenteiligen Fall. Während man sich über die Bedeutung dieser direkten Gewinne streiten kann, und einige dieser Schätzungen waren tatsächlich zu optimistisch, herrscht doch eine allgemeine Übereinstimmung darüber, dass die Integration zu einem erhöhten Wachstum führen wird. In der Mitte der achtziger Jahre waren praktisch alle Zollschränken und mengenmässigen Handelsbeschränkungen abgebaut. Die noch bestehenden Schranken

betreffen technische Vorschriften; Zoll- und Grenzfragen sowie Verwaltungskosten im innereuropäischen Handel; Beschränkungen im öffentlichen Beschaffungswesen und Beschränkungen betreffend den freien Dienstleistungsverkehr. Der freie Dienstleistungsverkehr muss zweifellos als zentrales Element im Integrationsprozess gesehen werden.

27. Aus den später in diesem Bericht folgenden detaillierten Abschnitten geht hervor, dass im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr bereits beachtliche Fortschritte erzielt worden sind. Die zweifellos wichtigste Entwicklung im finanziellen Bereich ist die Beseitigung der Devisenkontrollen, die nun grundsätzlich vereinbart, jedoch noch nicht in allen Ländern verwirklicht wurde. Im Banksektor sind zwar viele Anstrengungen in Richtung auf den Binnenmarkt unternommen worden, der entscheidende Fortschritt kam aber mit der Annahme der Zweiten Bankrechts-Koordinationsrichtlinie, die eine einheitliche Bankenlizenz nach dem Universalbank-Modell schuf und einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs Anfang 1993 darstellt. Die Reaktionen auf diese Veränderungen waren jedoch sehr unterschiedlich. Die Deutsche Bank zum Beispiel bemüht sich unablässig um den Status der Europäischen Bank, so z.B. mit dem Erwerb der Morgan Grenfell zu einem Preis von 1 Milliarde £. Auch der Crédit Lyonnais hat diesen Kurs eingeschlagen, allerdings in einem geringeren Tempo, indem er zahlreiche kleine und mittelgroße Banken aufkauft und so ein Filialnetz in allen Teilen Europas aufbaut. Die meisten übrigen Banken bilden Allianzen mit Partnern in anderen Ländern. Noch auffälliger als die grenzüberschreitenden Fusionen sind die Konzentrationen auf inländischen Märkten, besonders in kleineren Ländern, so wie Dänemark, die Niederlande, Schweden und die Schweiz:

28. Die Auswirkungen in den anderen Sektoren weisen ebenfalls grosse Unterschiede auf, wobei die Art des Sektors., seine Struktur und die Natur der damit verbundenen Märkte ausschlaggebend sind.

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

29. Die Impulse für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sind auf drei Faktoren zurückzuführen. Der erste ist der Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, dessen Erfolg alle bei seiner Einführung Ende der siebziger Jahre in ihn gesteckten Erwartungen übertrafen. Allein schon die Tatsache, dass dieses System überleben konnte, ist eine Art Triumph.. Die dank diesem System erfolgte Stabilisierung der Wechselkurse, im Gegensatz zum Pfund Sterling zum Beispiel, hat' viele davon überzeugt, dass eine vollständige Währungsunion möglich ist. Es wurde auch eine Annäherung der Inflationsraten der diesem System angehörenden Länder beobachtet. Der zweite Faktor betrifft die Auswirkungen des Binnenmarktes, und ganz besonders des Abkommens zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, das am 1. Juli 1990 in Kraft getreten ist, und dies trotz den verschiedenen Ländern gewährten umfassenden Nachfristen. Es wurde klar, dass der Wechselkursmechanismus ohne ein wesentlich strafferes System der Währungskontrolle durch den freien Kapitalfluss unwirksam gemacht werden könnte. Die in der Gemeinschaft fortbestehenden Handelsbilanzungleichgewichte (die BRD verzeichnete 1988 gegenüber ihren Partnern einen Überschuss von 46 Milliarden \$) machten die Lage unhaltbar. Schliesslich umfasst die Währungsunion auch einen von den Befürwortern einer stärkeren Integration geltend gemachten politischen Aspekt, der durch die Einführung einer einzigen Währung symbolisiert würde. Dieser politische Aspekt der Europäischen Währungsunion wurde im Gefolge der Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa und der deutschen Wiedervereinigung noch stärker in den Vordergrund gerückt.

30. Im Delors-Bericht wird ein Europäisches Zentralbanksystem, eine Art Eurofed, endgültig blockierte Wechselkurse sowie eine einheitliche Währung, als Abschluss eines Dreiphasen-Prozesses bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion vorgeschlagen. Obwohl das für die Wirtschafts- und Währungsunion gewählte Verfahren

noch nicht im einzelnen festgelegt wurde und auch weiterhin Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten bestehen, wurde Ende 1990 eine zwischenstaatliche Konferenz zur Änderung des Vertrags von Rom anberaumt. Während man sich über die währungspolitischen Aspekte im grossen und ganzen einig ist, besteht nach wie vor Unstimmigkeit über den Umfang der Preisgabe der Wirtschaftshoheit; man hat heute zum Beispiel den Eindruck, dass man sich nicht auf eine verbindliche Begrenzung der Haushaltsdefizite einigen wird. Zu harten Wortgefechten gibt auch die politische Unabhängigkeit des Eurofed Anlass; wird es sich ganz einfach um ein gemeinschaftliches Modell der Deutschen Bundesbank handeln, mit dem Gebot, die Preisstabilität zu erhalten, oder wird die Währungspolitik in den wirtschaftlichen Entscheidungsprozess der Gemeinschaft integriert? Eine konventionelle Währungspolitik nach dem deutschen Modell wird zwar zunehmend befürwortet, wenn aber einer zukünftigen Europäischen Zentralbank Autonomie gewährt wird, bedeutet dies nicht, dass diese keine demokratische Rechenschaftspflicht hat.

31. Einer der Hauptbefürworter niedriger Inflationsraten, der Präsident der Deutschen Bundesbank, Karl-Otto Pöhl, ist der Meinung, dass das Eurofed gesetzlich zur Preisstabilität verpflichtet und frei von jedem politischen Einfluss sein sollte. Nach dieser Auffassung müsste aber logischerweise den nationalen Zentralbanken ebenfalls Autonomie gewährt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besitzt aber keine unter ihnen die formellen und praktischen Entscheidungsbefugnisse der Bundesbank. Aufgrund des EWS gestaltet sich jedoch die Regierungskontrolle "Ober die Währungspolitik zunehmend schwieriger. Es ist eine weit bekannte Tatsache, dass die deutsche Währungspolitik die gesamte europäische Währungspolitik stützt, und dies gilt sowohl für Währungen, die über das europäische Währungssystem stark an die DM gebunden sind als auch für die angeblich freien Währungen, wie z.B. das Pfund Sterling. Für diese Länder stellt die Währungsunion eine Gelegenheit dar, eine gewisse Kontrolle über ihre Währungspolitik wiederzugewinnen, die sie im Verlauf der achtziger Jahre an die Bundesbank abgeben mussten. Die tatsächlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen aber zwischen denjenigen, die die Preisstabilität als notwendige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigungsförderung betrachten, und denjenigen, die vom Gegenteil überzeugt sind. Die Satzung der Bundesbank definiert ihre Aufgaben als "Sicherstellung stabiler Preise, eines hohen Beschäftigungsstandes, eines ausgewogenen Aussenhandels und eines ständigen und vernünftigen Wirtschaftswachstums". Ein möglicher Kompromiss zwischen diesen beiden Positionen bietet das holländische System, das der Zentralbank Autonomie gewährt, der Regierung aber gestattet, Entscheidungen ausser Kraft zu setzen, unter der Bedingung, dass ihre Gründe bekanntgegeben werden und die Frage somit zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte gemacht wird. Eine derartige Rolle könnte für das Europäische Parlament in Betracht gezogen werden, das dann als Hüter der demokratischen Rechenschaftspflicht auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Währungspolitik amtierend würde.

DIE POLITISCHE UNION

32. Es mag ironisch klingen, dass die Freihandelsimpulse, die den Binnenmarktprozess stützen, auch von einer Stärkung der supranationalen Rolle der EG abhängen sollen. Diesen Gegensatz wird sich Frau Thatcher zweifellos zunutze machen. Mit dem Abflauen der militärischen Gefahr, die Europa spaltete, gewinnen wirtschaftliche Eigeninteressen erneut die Überhand. Der Liberalisierungstrend, so wie er im Rahmen des Binnenmarktes geplant ist, muss von einer Stärkung demokratischer Kontrollen und Ausgleichsmassnahmen auf europäischer Ebene begleitet sein. Wir wohnen einer entscheidenden Machtverlagerung zugunsten supranationaler Institutionen bei. Wenn mit dieser Machtverlagerung eine Rechenschaftspflicht verbunden ist, dann müssen auch die demokratischen Einrichtungen gestärkt werden. Die Supranationalität ist in einer grösseren Zahl von Mehrheitsabstimmungen im Ministerrat verankert, vor allem aber in der zunehmenden gegenseitigen Anerkennung der innerstaatlichen Gesetze, selbst wenn dies weniger offensichtlich ist. Überraschenderweise

haben die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa diese Entwicklungen keineswegs verlangsamt. Es trat genau das Gegenteil ein und alle EG-Staaten, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, haben eine raschere Integration verlangt, um auf diese Weise ein geeinigtes Deutschland fest in die Gemeinschaft einzubinden und um eine einheitliche Antwort auf die unterschwellige Instabilität zu finden, die das Ende des Kalten Krieges prägt. Dieser Prozess wird unter dem etwas irreführenden Titel der politischen Union und der Schaffung einer sogenannten neuen europäischen Architektur zusammengefasst.

33. Auf dem Gipfeltreffen im Juni 1990 in Dublin wurde beschlossen, Ende 1990 in Rom eine zwischenstaatliche Konferenz zu veranstalten; mit dem Ziel, die Gemeinschaft von einer auf wirtschaftlicher Integration und politischer Zusammenarbeit beruhenden Organisation in eine Union politischer Natur zu verwandeln, die auch eine gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik betreibt.

34. Unter politischer Union ist jedoch nicht die Übertragung aller innerstaatlichen politischen Entscheidungen auf die europäische Ebene zu verstehen, was eine Verletzung des wichtigen Prinzips der Subsidiarität bedeuten würde. Die Zahl der Mehrheitsabstimmungen im Ministerrat wird wahrscheinlich zunehmen; die Befugnisse des Europäischen Parlaments werden vermutlich erweitert; die Europäische Kommission und der Gerichtshof könnten zusätzliche Mittel zur Anwendung von EG-Richtlinien erhalten und die EG-Aussenminister werden stärker zusammenarbeiten müssen. Eine solche Vertiefung der Gemeinschaft ist eine notwendige Voraussetzung für jede spätere Erweiterung. Wenn eine Gemeinschaft, der 20 Länder angehören, den grössten Teil der Entscheidungen nicht auf dem Wege der Mehrheitsabstimmung treffen könnte, wäre sie rasch nicht mehr funktionsfähig. Neue Gesuche um einen EG-Beitritt werden vor der erfolgten Vollendung des Binnenmarktes nicht mehr behandelt; Österreich hat vor kurzem ein Aufnahmegesuch eingereicht und sich somit auf die wachsende Liste der auf einen Beitritt wartenden Länder gesetzt. Obwohl die Liste der erworbenen Rechte und der Umfang der EG-Gesetze und Verpflichtungen, die von allen neuen Mitgliedern akzeptiert werden müssen, ständig zunehmen, richten sich viele Nicht-EG-Länder immer stärker auf die Gemeinschaft aus. Der österreichische Schilling zum Beispiel ist bereits die am stärksten auf die D-Mark eingespielte Währung, obwohl Österreich der Beitritt zum Europäischen Währungssystem verweigert wurde. Die Gewerkschaften haben deshalb die wichtige Aufgabe, sich der Forderung nach ausreichenden demokratischen Kontrollen in Europa anzuschliessen.

35. Aufgrund des Abflauens des kalten Krieges ist es kaum wahrscheinlich, dass die Europäischen Gemeinschaften eine starke Verteidigung aufbauen werden, ungeachtet der Erfahrungen der Golfkrise, in der sich eine engere Zusammenarbeit in aussenpolitischer Hinsicht als äusserst wichtig erweist. Aufgrund der Veränderungen, die in bezug auf die europäische Sicherheit eingetreten sind, nimmt die NATO rasch einen eher politischen Charakter an. Die 35 Mitglieder umfassende Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist nun das wichtigste Forum für die Erörterung europäischer Sicherheitsfragen, weshalb sich sowohl die Westeuropäische Union als auch die Europäischen Gemeinschaften selbst weniger veranlasst sehen, eine gemeinsame Verteidigung zu entwickeln. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich die Gewerkschaften in allen diesen Diskussionen vermehrt für Menschenrechte und Gewerkschaftsrechte und für eine soziale Dimension im europäischen Integrationsprozess einsetzen.

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

36. Wenn der im Entstehen begriffene Europäische Binnenmarkt die europäischen Nicht-EG-Länder nicht bereits von der Notwendigkeit engerer Beziehungen überzeugt hat, dann haben ihnen zweifellos die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa viel neuen Stoff zum Nachdenken gegeben. Die Gespräche zwischen der EFTA (der Schweden, die Schweiz, Norwegen, Island, Finnland und Österreich angehören) und der EG über die Schaffung eines

Europäischen Wirtschaftsraums, in dem 350 Millionen Menschen leben, wurden am 20. Juni offiziell eröffnet. Wenn der damit eingeleitete Prozess erfolgreich ist, könnte er zum Verschwinden der EFTA in ihrer gegenwärtigen Form führen. In diesem Falle würde der EFTA eine supranationale Rolle zufallen, die ihr erlauben würde, mit der EG in einen abgestimmten Dialog zu treten, EWR-Vorschriften durchzuführen und EWR-Rechtsurteile in Kraft zu setzen. Ein Scheitern dieser Gespräche mit der EG könnte das Ende der EFTA besiegeln, wobei sich einige ihrer Mitglieder aktiv um einen Beitritt zur EG bemühen könnten. Obwohl die Aufmerksamkeit in jüngster Zeit vor allem den Beziehungen mit den jungen Staaten in Mittel- und Osteuropa galt, sind die zwischen EG und EFTA bestehenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen weit wichtiger, ist doch die EFTA der grösste Handelspartner der Gemeinschaft. Die EG-Exporte in EFTA-Länder erreichten im Jahre 1989 116 Milliarden \$, was nahezu ihrem mit den USA und Japan zusammen getätigten Umsatz entspricht.

37. Die EFTA-Länder haben begriffen, dass sie den EG-Binnenmarkt aufmerksam verfolgen und ihre Gesetze und Rechtsvorschriften laufend ändern müssen, um eine parallele Entwicklung zu gewährleisten. Es handelt sich nicht nur um eine Vorbereitung auf eine mögliche Mitgliedschaft sondern auch um eine wettbewerbspolitische Notwendigkeit. Dies tritt vor allem im Finanzsektor zutage, wo die vollständige Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und die Aufhebung der Devisenkontrollen Kernstücke des gesamten Binnenmarktvorhabens sind. Vor allem die nordischen Mitglieder der EFTA wurden zu einer Anpassung ihrer Finanzsysteme gezwungen, die nun zu Spiegelbildern derjenigen der EG geworden sind. Die Folge waren tiefgreifende Veränderungen und ein Wiederanfangen der Übernahmetätigkeit im nordischen Finanzsektor.

38. Die EG- und EFTA-Länder kennen seit langem die Vorteile eines zollfreien Güterverkehrs. Im Zuge der Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes wächst nun aber die Besorgnis der EFTA-Länder, dass sie von dem entstehenden einheitlichen Markt ausgeschlossen werden und auch ihre Unabhängigkeit und Souveränität preisgeben müssen, was in verschiedenen Fällen die heikle politische Frage der Neutralität in den Mittelpunkt rückt. Befürchtungen, dass die Gemeinschaft ihr Engagement zum Freihandel einschränken könnte, besonders wenn es zu einer Rezession in der Weltwirtschaft käme, haben die EFTA-Länder veranlasst, sich einen ungehemmten Zugang zum Europäischen Markt zu sichern. Es ist ferner statistisch belegt, dass der Binnenmarkt eine starke Anziehungskraft für Investitionen besitzt und viele Firmen daher versuchen, die EFTA-Länder zu umgehen und direkte Verbindungen innerhalb der Gemeinschaft herzustellen. Aus allen diesen Gründen kommt den Verhandlungen im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum eine so grosse Bedeutung zu. Ziel dieses Prozesses ist es, zwischen der EG und der EFTA einen freien Güter-, Kapital-, Personen- und Dienstleistungsverkehr zu schaffen. Da der Anteil der EFTA-Exporte in die EG 56%, und im letzten Jahr sogar 60% betrug, kommt dem Handel in diesen Verhandlungen eine strategische Bedeutung zu.

39. Es gibt aber auch nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten. So hat zum Beispiel die Erweiterung der gemeinschaftlichen Agrarpolitik für viele EFTA-Länder zu grossen Problemen geführt. Aktueller ist zum jetzigen Zeitpunkt die Frage der gemeinsamen Entscheidungsverfahren für den EWR. Die Gemeinschaft verfügt über einen feststehenden Entscheidungsfindungsprozess, der die Anwendung der Mehrheitsabstimmung und strenge Vollzugsmechanismen umfasst, deren Abschluss der Europäische Gerichtshof bildet. Wenn nun zum Beispiel die Wettbewerbspolitik auf einer gleichwertigen Basis in der EG und in der EFTA zur Anwendung kommen soll, müssten angemessene Vollzugsmechanismen geschaffen werden. Ob es nun zu der Schaffung eines institutionell einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes kommt oder nicht, so steht heute schon fest, dass die grossen Unternehmen, ob diese nun aus der Gemeinschaft, aus der EFTA oder sogar aus aussereuropäischen Ländern stammen, Europa als Ganzes, als eine in sich geschlossene Handelseinheit betrachten und ihren Plänen für den Europäischen Markt diese Auffassung zugrunde legen. Dies wiederum wird zwangsläufig zu erneuten Zusammenschlüssen, Übernahmen und zu wirtschaftlicher Konzentration führen. Der Markt wird von den Grosskonzernen beherrscht, die ihre Tätigkeiten europaweit integrieren, gleichzeitig aber

ihre Produkte oder Dienstleistungen auf kulturelle Eigenheiten und örtliche Marktpräferenzen zuschneiden. Die typische europäische multinationale Gesellschaft wird immer mehr einer Europäischen Gesellschaft gleichen, die ganz Europa als ihren inländischen Markt betrachtet. Für die Arbeitnehmer hat dies zur Folge, dass ein wesentlicher Teil des Entscheidungsprozesses auf die europäischen Hauptsitze der Unternehmen übergehen werden. Somit werden die Arbeitnehmer grosser Unternehmen noch viel mehr als heute von den wichtigsten Entscheidungszentren abgeschnitten sein.

EIN SOZIALES EUROPA

40. Obwohl den Europäischen Gemeinschaften in erster Linie eine wirtschaftliche Logik zugrunde liegt, haben diese doch allgemein anerkannt, dass eine Beschleunigung der wirtschaftlichen Integration ohne eine entsprechende Förderung der sozialen Entwicklungen zu Ungleichgewichten in der Gemeinschaft führen könnte, die für viele Arbeitnehmer schwere Folgen hätten. Der Binnenmarktprozess hat diese Gefahr nun in doppelter Hinsicht verstärkt. Der Liberalisierungsprozess könnte eine Untergrabung vieler wichtiger innerstaatlichen Normen, die das Arbeitsleben betreffen, bewirken. Die Befürworter des freien Wettbewerbs zwischen den Unternehmen betrachten dies nicht nur als einen zusätzlichen Ansporn zur Leistungsfähigkeit sondern als eine Einschränkung der Wirtschaftsmacht. Wir glauben nicht, dass das gleiche Prinzip für die Sozialnormen zur Anwendung gebracht werden kann. Das sogenannte soziale Dumping gehört zu den mit dem Binnenmarkt verbundenen unannehmbaren Gefahren. Das zweite Problem liegt darin, dass der Binnenmarkt, verbunden mit der Wirtschafts- und Währungsunion und der politischen Union, neue Strukturen und Organisationen auf Gemeinschaftsebene schafft, die von einer sozialen Dimension begleitet sein müssen. Wenn nun zum Beispiel Strukturen für eine Europäische Gesellschaft eingeführt werden, dann müssen die notwendigen Voraussetzungen für eine Wirksamkeit der sozialen Rechte auf gleicher Ebene geschaffen werden.

41. Die für die Schaffung eines sozialen Europas erforderlichen Massnahmen wurden in der Gemeinschaftlichen Charta der Sozialen Grundrechte verankert, die anlässlich des Gipfeltreffens Ende 1989 in Strassburg von 11 der 12 Mitgliedsstaaten angenommen wurde. Obwohl es sich nur um eine politische Erklärung handelt, wurde sie mit einem ausführlicheren Aktionsprogramm untermauert, das festhält, wo neue Gesetze und Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Rechte notwendig sind, und in welchen Fällen man sich auf nationale Vereinbarungen, Kollektivverträge oder Gesetze, stützen kann. Die Charta präzisiert Rechte in bezug auf die Bewegungsfreiheit, die Beschäftigung und Entlohnung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, und sie bestätigt das Recht auf Sozialschutz, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, das Recht auf berufliche Ausbildung, das Recht für Männer und Frauen auf Gleichbehandlung; das Recht der Arbeitnehmer auf Information, Konsultation und Mitbestimmung, das Recht auf Arbeitsschutz sowie den Schutz der Kinder und Jugendlichen und der älteren und der behinderten Personen.

42. Die Europäische Kommission hat als Auftakt zur Durchführung dieses Aktionsprogramms vorläufige Richtlinien betreffend Arbeitszeit und ungesicherte Arbeitsverhältnisse veröffentlicht. Die EURO-FIET wird eng mit dem EGB zusammenarbeiten, um die Verwirklichung dieses Aktionsprogramms sicherzustellen. Für zahlreiche Artikel des Vertrags von Rom, die nun durch die Einheitliche Europäische Akte entsprechend abgeändert wurden, können nun Abstimmungen im Mehrheitsverfahren gewählt werden. Die Gewerkschaftsbewegung hat zwar ihre Genugtuung über die jüngsten Fortschritte in bezug auf die soziale Dimension zum Ausdruck gebracht, jedoch zu bedenken gegeben, dass die Richtlinien und auch das Sozialprogramm an sich unzulänglich sind. So enthält zum Beispiel die Richtlinie über Arbeitszeit keine Bestimmung über Nachtarbeit, obwohl 11 der 12 Mitgliedsstaaten auf der IAO-Konferenz 1990 ein umfassendes Übereinkommen über Nachtarbeit angenommen haben.

43. Die Europäische Kommission hat auch den sogenannten sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene gefördert, sowohl im Zusammenhang mit allgemeinen Fragen als auch in bezug auf sektorielle Anliegen. Trotz der in der Regel feindlichen Einstellung der Arbeitgeberorganisationen konnten gewisse Durchbrüche erzielt werden, so z.B. zwischen der EURO-FIET und der CECD (Arbeitgeber im Handel), und offenbar zeichnen sich nun entsprechende Fortschritte im Versicherungssektor ab. Der soziale Dialog muss aber weit wichtigere Resultate zeitigen, wenn der Integrationsprozess auch den Arbeitnehmern Europas zugute kommen soll.

44. Eines der Schlüsselziele bei der Verwirklichung des Binnenmarktes war schliesslich die Förderung von Geschäftskonzentrationen, besonders grenzüberschreitender Konzentrationen, um Grössenvorteile zu erhalten und Unternehmen zu schaffen, die im Konkurrenzkampf auf den Weltmärkten bestehen können. Es wurde vorgeschlagen, einen gesetzlichen Rahmen für die Gründung Europäischer Gesellschaften zu schaffen. Dies würde Zusammenschlüsse erleichtern und auch steuerliche Vorteile bringen, doch wären gleichzeitig auch Mitbestimmungsstrukturen für die Arbeitnehmer notwendig, die nach einem der drei vorgeschlagenen Modelle aufgebaut werden müssten. Dieser Vorschlag, selbst wenn er noch nicht in einer endgültigen Form vorliegt, ist für die Gewerkschaften von entscheidender Bedeutung, weil er wahrscheinlich die Grundlagen für die darauffolgenden Richtlinien enthält, die Informations-, Konsultations-, und Mitsprachestrukturen verlangen, die von allen, in mehreren Mitgliedsstaaten tätigen Europäischen Gesellschaften eingerichtet werden müssen.

MITTEL- UND OSTEUROPA

45. Die demokratischen Umwälzungen, die sich vor einem Jahr in Mittel- und Osteuropa vollzogen haben, haben die meisten von uns völlig überrascht und übertrafen in ihrer Wirkung und ihrer Geschwindigkeit jegliche Vorstellungen; wir begreifen aber erst heute, welches Ausmass die wirtschaftliche und soziale Wiederaufbauarbeit in dieser Region annimmt. Der Sturz der alten kommunistischen Regime war offenbar eine Etappe auf einer langen Reise, auf die nun eine viel schwierigere folgt, d.h., durch jahrzehntelange Planwirtschaft versteinerte Wirtschaftssysteme neu zu beleben. Die meisten Regierungen schenken offenbar der Gefahr einer Massenarbeitslosigkeit und Armut in Mittel- und Osteuropa nicht genügend Aufmerksamkeit. Niemand weiss so recht, wie man das Problem anpacken soll, denn der Versuch eines historischen Übergangs in dieser Art wurde bisher noch nie unternommen. An Ratschlägen westlicher Ökonomen fehlt es nicht, doch sind es nicht sie, die von dem drastischen Absinken ihres Lebensstandards betroffen sind. Man ist sich allgemein darüber einig, dass der Wandel schmerzlich sein wird und die Realeinkommen mit der Einführung der neuen, viel höheren Preise rückläufig sein werden. Man ist sich ausserdem auch nicht darüber einig, ob die Veränderungen mit einem halsbrecherischen Tempo durchgezogen werden sollen, um die Zeit der Härte einzuschränken, wie dies im Falle Polens getan wurde, oder ob eine langsamere Gangart gewählt werden sollte, die den Unternehmen und den Menschen erlauben, sich schrittweise anzupassen, wie im Falle Ungarns. Die ostdeutschen Erfahrungen zeigen, dass die Fähigkeit alter Betriebe, in einem harten Konkurrenzkampf zu bestehen, äusserst begrenzt ist. Viele der neuerdings unabhängigen Gewerkschaften in Mittel- und Osteuropa befürworten ein gemässigt Tempo bei den wirtschaftlichen Veränderungen, damit nichtwettbewerbsfähige Industriezweige die notwendigen Anpassungen vornehmen können und ein umfassender Sozialschutz aufgebaut werden kann. Die bereits eingeleiteten wirtschaftlichen Veränderungen geben der wirtschaftlichen Integration in Europa einen weiteren Auftrieb. Die neuen Strategien werden dank der erhöhten Handels- und Investitionsmöglichkeiten den Weg für erweiterte internationale Wirtschaftsbeziehungen vorbereiten. Die multinationalen Unternehmen sollten die geplanten Reformen nicht untergraben; sie müssen die Erfolgchancen dieser Reformen

erhöhen, indem sie die Menschenrechte und die internationalen Arbeitsnormen, so wie sie in den IAO-Übereinkommen und -Erklärungen verankert sind, fördern.

46. Zu diesen ernststen wirtschaftlichen Problemen kommt auch noch die Herausforderung hinzu, eine Staats- und Regierungsform zu schaffen, die den Erwartungen der Bevölkerung gerecht wird. Es wäre sicher falsch, eine Pauschallösung für alle osteuropäischen Länder zu sehen; obwohl sie sich in bezug auf ihre Geschichte, ihre Kultur und ihre Erfahrungen grundsätzlich voneinander unterscheiden, haben sie alle in einem ähnlichen Klima der Unterdrückung durch autoritäre Regime gelebt. Dennoch richten sie ihren Blick in bezug auf ihre Zukunft auf Europa und wollen als vollberechtigte Partner an der Schaffung einer neuen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Ordnung dieses Kontinents mitwirken.

47. Es ist wichtig, dass sich die Regierungen und die internationale Völkergemeinschaft zu der Beteiligung an umfassenden Hilfsprogrammen verpflichten. Die Staaten in dieser Region versuchen, den Kriterien gerecht zu werden, die der IMF und die Weltbank und die vor kurzem in London geschaffene neue Bank für Europäischen Wiederaufbau und Entwicklung festgelegt haben. Zu den Begleiterscheinungen des nunmehr angestrebten Übergangs zur Marktwirtschaft gehören die Beseitigung von Subventionen, so dass die Preise nunmehr gültige Marktinformationen vermitteln, die Privatisierung aller alten Staatsbetriebe, die Schaffung von Kapitalmärkten und Banksystemen und die schrittweise Einführung harter, konvertibler Währungen. Dieser letzte Punkt hat nun insofern Dringlichkeitscharakter, als die Sowjetunion im Januar 1990 anlässlich der Comecon-Tagung beschlossen hat, dass sie sich für ihre Erdöl- und übrigen Rohstoff-Ausfuhren in harter Währung bezahlen lässt. Für die Marktverzerrungen, unter denen die Wirtschaftssysteme der osteuropäischen Länder leiden, ist einerseits die interne Verwirrung der Zentralverwaltung verantwortlich, in der es aufgrund von Subventionen zum Beispiel wirtschaftlicher ist, den Tieren auf dem Bauernhof Brot anstatt Weizen zu füttern, und andererseits die dort durchgesetzte internationale Arbeitsteilung, die sowohl zu einer falschen nationalen Spezialisierung als auch zu einer Verzettlung in bezug auf die Güterherstellung führte.

48. Polen hat wohl die radikalste Strategie gewählt, um ihre Wirtschaft in das freie Marktsystem überzuführen. Die Schockbehandlung von Finanzminister Balcerowicz hat zwar erlaubt, die Inflation zu drosseln und die Schlangen zu verringern, hat aber gleichzeitig zahlreiche Unternehmen zum Konkurs gezwungen, weshalb sich die Arbeitslosigkeit sprunghaft erhöht hat. Der Lebensstandard ist rückläufig, und es ist ungewiss, wie schnell Polen Auslandsinvestitionen anziehen und einen lebensfähigen Exportsektor entwickeln kann. Ungarn zeichnet sich durch eine viel vorsichtigeren Wirtschaftspolitik aus, wobei sie nicht lebensfähige Unternehmen ausfindig macht und die Privatisierung vornehmlich auf den Dienstleistungssektor beschränkt. Dieses Land braucht eine jährliche Wachstumsrate von 3-um dem Schuldendienst, der pro Kopf der höchste ist in Europa, gerecht zu werden. Die Tschechoslowakei besitzt die höchstentwickelte Industrie-Infrastruktur, wobei einige Firmen auf den Weltmärkten wettbewerbsfähig sind und von westlichen Unternehmen als attraktive Zielgesellschaften für Gemeinschaftsunternehmen und Fusionen betrachtet werden. In der Regierung gibt es jedoch zwei Lager, von denen eines den wirtschaftlichen Wandel um jeden Preis durchziehen will und ein anderes die Erhaltung der nationalen Einheit allen anderen Überlegungen voranstellt.

49. Während der demokratische Wandel und der Übergang zu freien Marktwirtschaftssystemen in Polen, Ungarn, Ostdeutschland und der Tschechoslowakei als nicht rückgängig zu machen betrachtet werden kann, gibt es andere Staaten in Mittel- und Osteuropa, in denen die langfristige Entwicklung immer noch unklar ist. Jugoslawien wird von ethnischen Rivalitäten erschüttert, die das Land leicht in einen Bürgerkrieg stürzen könnten. Die wirtschaftliche Schockbehandlung hat hier die Inflation von 28'000% pro Jahr auf 4% pro Monat reduziert, doch erweisen sich die Strukturereformen als äusserst schwierig. Die Arbeiter-Selbstverwaltungssysteme in der Industrie erschweren eine umfassende Privatisierung, und die Banken prägen nach wie vor Geld, das sie den zahlungsunfähigen Firmen leihen. Rumänien weist einen verzweifelten Rückstand in seiner Entwicklung auf,

während die Wirtschaft Bulgariens wahrscheinlich noch während längerer Zeit von der Sowjetunion beherrscht sein wird. In der Sowjetunion selbst werden nach wie vor Stück für Stück politische Reformen durchgeführt, doch ist die Wiederbelebung der Wirtschaft mit den grössten Schwierigkeiten verbunden. Gerade dieses Land, das westliche Hilfe während vielen Jahren abgelehnt hat, setzt sich nun aktiv mit den Sparmassnahmen auseinander, die internationale Kreditgeber von ihm verlangen werden.

50. Die demokratische Revolution in Mittel- und Osteuropa hat bedeutende Folgen für die Verteidigungs- und Sicherheits-Abkommen auf dem Kontinent. Im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) sollte es möglich sein, das von der NATO und vom Warschauer Pakt in der Stillhaltezeit im Kalten Krieg ausgebaute mächtige Waffenarsenal schrittweise zu reduzieren. Die Gewerkschaften haben sich massgeblich für den offenen und flexiblen KSZE-Prozess eingesetzt, weil sie ihn als wirksamsten Mechanismus für die Vertrauensbildung und den Abbau konventioneller Waffen in Europa betrachten. Die erwartete "Friedensdividende" aus den verringerten Rüstungsausgaben würde allseits begrüsst, vor allem auch von den mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfenden Ländern im Osten. Die Umwandlung von Ausgaben der Rüstungsindustrie in Mittel, die den friedlichen Zwecken dienenden Industrien und produktiver Beschäftigung zugewendet werden, sollte ernstlich geprüft werden. Diesem Problem kommt in den osteuropäischen Staaten eine ganz besondere Bedeutung zu, weil die Wirtschaftssysteme, die sich auf die neuen Marktbeziehungen einspielen müssen, bereits einem starken Druck ausgesetzt sind. In Gewerkschaftskreisen hat man schon immer die Ansicht vertreten, dass eine Erhöhung der militärischen Kapazität nicht zu einer Verbesserung der Sicherheit beiträgt. Frieden, Sicherheit und Abrüstung müssen durch Verhandlungen und Übereinstimmung gefördert werden, wobei den Mechanismen für die Prüfung und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Menschenrechte und Gewerkschaftsrechte sind entscheidende Aspekte im Prozess der internationalen Zusammenarbeit und Vertrauensbildung, denn sie schaffen die Grundlage für zivile Gesellschaften, in denen die Interessen aller Gruppen zum Ausdruck kommen und geschützt werden können.

51. Die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa haben auch die Gewerkschaftsbewegung in diesen Ländern verwandelt. Solidarnosc hat während mehr als einem Jahrzehnt den Kampf für die Schaffung unabhängiger und freier Gewerkschaftsorganisationen angeführt und war am Sturz von Regimen in anderen Ländern in Mittel- und Osteuropa beteiligt, und nun haben auch Gewerkschaftsorganisationen in anderen Ländern radikale Reformen durchgeführt. In der Tschechoslowakei fand eine vollständige Reform statt, wobei die neue Führungsspitze die alten Strukturen mit ihren Vermögenswerten übernahm. Der zentrale Gewerkschaftsverband wurde reformiert und ist nun genauso wie Solidarnosc dem IBFG angeschlossen. Für den Bruch mit der Vergangenheit wurde in Ungarn ein anderer Weg gewählt: hier bestehen neben unabhängigen Gewerkschaften alte, früher vom Staat kontrollierte Gewerkschaften, die einen ständigen Reformprozess durchlaufen. In Rumänien und Bulgarien haben die neuen unabhängigen Gewerkschaften Fratia, bzw. Podkrepa politische Reformen ganz oben auf ihre Tagesordnung gesetzt, da die Demokratisierung dieser beiden Länder oberflächlicher erscheint. In Jugoslawien und in der Sowjetunion ist die Gewerkschafts-Reformbewegung praktisch bedeutungslos, und es ist in diesen Ländern immer noch unklar, wie sich die Dinge entwickeln werden. Weitere Einzelheiten über die gewerkschaftlichen Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa sind einem vom Sekretariat ausgearbeiteten Bericht, der als getrenntes Dokument verteilt wird, zu entnehmen.

TEIL II: DIE EURO-FIET UND DER BINNENMARKT

52. Dieses Kapitel ist den einzelnen Fachgruppen und den im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt-Prozess ergriffenen Initiativen der Europäischen Kommission gewidmet, die die Fachgruppenarbeit unmittelbar beeinflussen. An verschiedenen Stellen wird ferner auf den EURO-FIET-Tätigkeitsbericht Bezug genommen.

BANKEN

53. Die Kommission hat sich an die im Weissbuch von 1985 verankerten Verpflichtungen gehalten. Die Liberalisierung des Banksektors gehörte in den letzten Jahren zu den vorrangigen Anliegen der Kommission.

54. Die Länder Mittel- und Osteuropas stellen rasch fest, dass die Finanzdienste und die Informationstechnologien die eigentliche Infrastruktur der modernen Marktwirtschaften bilden. Die Schaffung des freien Finanzdienstverkehrs stellt somit ein zentrales Element des Gerüsts dar, das dem Aufbau des EG-Binnenmarktes dient, und er wird auch zu einer reibungslosen Gestaltung des Binnenmarktes in vielen Bereichen beitragen.

55. Der Prozess der Liberalisierung der Finanzdienste beruht nicht auf einem Versuch der Harmonisierung der einzelnen rechtlichen Rahmenbedingungen sondern auf der gegenseitigen Anerkennung der diesbezüglichen Unterschiede. Die Beaufsichtigung der Finanzinstitute wird weiterhin Sache des Landes sein, in dem der Hauptsitz des betreffenden Unternehmens eingetragen ist. Die einzigen Merkmale einer Vereinheitlichung sind die Finanzdienst-Gruppen, die dem jeweiligen Sektor zugeschrieben werden, und die erwartete Verschärfung der Konkurrenz. Im Banksektor zeigt die Annahme der 2. Bankenkoordinierungs-Richtlinie klar, welche Dienste unter der einheitlichen Bankenlizenz zusammengefasst werden; das Universalbank-Modell wurde angenommen. Dies gestattet den Banken, mit einem praktisch unbegrenzten Dienstleistungsangebot aufzuwarten, und bedeutet, dass man sich in den Ländern, in denen die Aktivitäten der Banken am stärksten begrenzt waren, in Zukunft auf eine besonders scharfe Konkurrenz gefasst machen muss.

56. Praktisch alle den Binnenmarkt des Bankgewerbes betreffende Gesetze sind nun unter Dach. Die bevorstehende Vollendung des Binnenmarktes hat zu einer massiven Erhöhung des Wettbewerbsdrucks geführt, und zwar vorläufig nicht so sehr bei der Erbringung von Dienstleistungen als im Bereich der Marktkontrolle, durch Gemeinschaftsunternehmen, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Fusionen auf bestimmten nationalen Märkten. Da der Aufbau örtlicher Filialnetze auf ausländischen Märkten schwierig und finanziell aufwendig ist, werden sich vor allem die Grossbanken mit grosser Wahrscheinlichkeit den Zugang zum Markt durch den Kauf kleinerer Banken oder durch Gemeinschaftsunternehmen in verschiedenen Formen sichern.

57. Obwohl der Rahmen für den freien Dienstleistungsverkehr im Bankwesen besteht und der freie Kapitalverkehr in den meisten EG-Ländern seit dem 1. Juli 1990 verwirklicht ist, ist man sich über verschiedene Aspekte des Finanzmarktes noch nicht einig. Die wichtigsten offenen Punkte sind die allgemeine Gestaltung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Schaffung eines Europäischen Zentralbanksystems. Zweifellos wird der freie Finanzdienstverkehr, der auch die Investitionen umfasst, dem Beispiel der gegenseitigen Anerkennung und der Herkunftslandkontrolle, so wie sie durch die z. Bankenrichtlinie festgelegt wurden, folgen.

58. Der soziale Dialog im Banksektor beschränkt sich bisher auf die Initiativen, die die Europäische Kommission auf dem Gebiet der Ausbildung, der Fertigkeiten und der Qualifikationen ergriffen hat. Die Bankarbeitgeber haben zu verstehen gegeben, dass sie sich höchst ungern neuen Möglichkeiten des sozialen Dialogs zuwenden, um sich den wichtigsten Herausforderungen in dieser Branche zu stellen.

BEREITS ANGENOMMENE INSTRUMENTE

Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute (73/183/EWG)

59. Diese Richtlinie führt das Recht auf freie Niederlassung und freien Dienstleistungsverkehr für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute ein; sie liberalisiert gleichzeitig die mit bestimmten Kapitalbewegungen verbundenen Bankdienste.

Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG)

60. Es handelt sich um die erste Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute; sie stellt den ersten Schritt in Richtung auf eine Harmonisierung von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Banken und andere Kreditinstitute dar. Sie beinhaltet Mindestanforderungen, die Kreditinstitute erfüllen müssen, bevor sie zur Ausübung einer Tätigkeit befugt sind, und sie enthält Ansätze für die Gesamtbeaufsichtigung eines Kreditinstituts durch die Behörden des Mitgliedstaates, in dem sich der Hauptsitz des Instituts befindet. Die Mitgliedstaaten können nach wie vor verlangen, dass Branchen von Kreditinstituten mit Hauptsitzen in anderen Mitgliedstaaten einer Zulassung bedürfen, bevor sie ihre Dienste anbieten können, doch darf eine Zulassung nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sich der Hauptsitz des betreffenden Instituts in einem anderen Land befindet.

Liste der Kreditinstitute (86/524/EWG)

61. Diese Richtlinie wurde als Abänderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Nachführung der Liste der darin enthaltenen Kreditinstitute angenommen, die in bezug auf ihre Tätigkeit von der EWG-Koordinierungsrichtlinie ausgeschlossen sind. Die zur Frage stehenden Institute sind ausgeschlossen, weil sich ihre Aufsichtsverfahren von denen der Banken ganz allgemein unterscheiden.

Zweite Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie (89/646/EWG)

62. Die Zweite Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie des Rates soll am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Von diesem Datum an werden die Kreditinstitute die Möglichkeit haben, auf der Grundlage einer von den Aufsichtsbehörden ihres Herkunftslandes gewährten einmaligen Bankenlizenz Zweigniederlassungen zu eröffnen und grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen. Banken ausserhalb der Gemeinschaft können Lizenzen erwerben, wobei eine entsprechende Bewilligung von irgend einem EG-Mitgliedstaat gewährt werden muss. Abgesehen von den Standard-Bankdiensten, die in der ersten Bankenrichtlinie erwähnt werden, werden die Kreditinstitute die Möglichkeit haben, eine Reihe weiterer Dienste, so zum Beispiel Geldmaklergeschäfte, anzubieten.

Einführung von Einlagensicherungssystemen (87/63/EWG)

63. Diese von der Kommission im Dezember als Ergänzung zu dem später erwähnten Liquidations-Vorschlag angenommene Empfehlung verlangt von den Mitgliedstaaten die Einführung von Einlagensicherungssystemen, mit dem Ziel, Einleger im Falle einer Liquidation von Kreditinstituten zu schützen.

Eigenmittel (89/229/EWG)

64. Diese Richtlinie enthält genaue Definitionen der "Eigenmittel" von Kreditinstituten. Die Höhe der Eigenmittel wird von den Aufsichtsbehörden zur Berechnung des annehmbaren Umfangs der Kreditgewährung verwendet. Die Standardisierung dieser Berechnungsgrundlagen in der Gesamtheit der Gemeinschaft ist eine notwendige Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Herkunftslandkontrolle. Die Eigenmittel sind das Eigentum der Bank, im Gegensatz zu den Kundengeldern, die auf Konten der Bank angelegt, jedoch das Eigentum der Kunden sind.

Grosskredite von Kreditinstituten (87/62/EWG)

65. Die Kommission hat 1986 eine Empfehlung verabschiedet, die Kriterien für die Überwachung und Kontrolle der "Grosskredite" von Kreditinstituten festlegt. Es ist wahrscheinlich, dass diese Empfehlung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Richtlinie aufgestuft wird.

Jahresabschluss (86/635/EWG)

66. Diese Richtlinie gilt für die meisten Kreditinstitute in bezug auf die Harmonisierung der Form und des Inhalt ihres veröffentlichten Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses. Da immer mehr Kreditinstitute in der Gemeinschaft eine grenzüberschreitende Tätigkeit betreiben, ist es unbedingt notwendig, dass vergleichbare Jahresabschlüsse vorgelegt werden.

Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen der Zweigniederlassungen (89/117/EWG)

67. Bankfilialen werden den strengeren Vorschriften der Richtlinie über Zweigniederlassungen unterstehen, die von ausländischen Bankfilialen verlangt, den Jahresabschluss und die Jahresberichte ihrer Hauptsitze zu veröffentlichen. Ziel dieser Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass ausländische Banken und die Zweigstellen inländischer Finanzinstitute gleich behandelt werden. Ferner enthält die Richtlinie eine Liste mit zusätzlichen Informationen, die von den Behörden in dem Land, in dem Zweigniederlassungen tätig sind, verlangt werden können, und zwar zusätzlich zu den Anforderungen der 11. Gesellschaftsrecht-Richtlinie.

Jahresabschluss von Zweigniederlassungen (89/666/EWG)

68. Diese Richtlinie begrenzt die Informationen, die von der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft verlangt werden können, auf ein absolutes Mindestmass (z.B. Personal, Anschrift und Aktivitäten der Zweigniederlassungen) und sieht vor, dass Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften nicht verpflichtet werden können, ihren eigenen Jahresabschluss zu veröffentlichen, ausgenommen für Zweigniederlassungen von Nicht-EG-Ländern, deren Hauptverwaltungs-Jahresabschluss den Gemeinschaftsnormen nicht entspricht.

Zinsen - Verbraucherschutz (87/102/EWG)

69. Zweck dieser Richtlinie ist es, auf dem Binnenmarkt einen hochwertigen Verbraucherschutz zu schaffen. Diese Richtlinie geht davon aus, dass im gesamten gemeinschaftlichen Raum eine einheitliche Methode für die Berechnung der jährlichen Kreditzinshöhe zur Anwendung kommt.

Freier Kapitalverkehr (88/361/EWG)

70. Die Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 (ABL L 178, 8.7.88) zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages hat die vollständige Liberalisierung von Kapitalbewegungen zum Gegenstand. Diese neue Richtlinie muss von allen Mitgliedstaaten bis Juli 1990 durchgeführt werden, mit Ausnahme von Spanien, Griechenland, Irland, Portugal, Belgien und Luxemburg, die eine Umsetzungsfrist bis Ende 1992 erhielten.

71. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Liberalisierung von Geldgeschäften und Quasigeldgeschäften (Finanzkredite, Girokonten- und Einlagekonten-Geschäfte, Geschäfte mit Wertpapieren und anderen, normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelten Papieren). Sie enthält ferner Bestimmungen für den Kapitalverkehr mit Nicht-EG-Mitgliedstaaten.

Solvabilitätskoeffizienten (89/647/EWG)

72. Die in der Richtlinie vorgeschlagenen Koeffizienten gelten für die in der ersten Bankenrichtlinie definierten Kreditinstitute. Diese Richtlinie ist das Gegenstück zu der Zweiten Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie, die am 15. Dezember 1989 angenommen wurde, und zu der am 17. April 1989 verabschiedeten Richtlinie über Eigenmittel der Kreditinstitute.

73. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass Geschäfte, die nicht sofort in der Bilanz verbucht werden, bei der Berechnung des für Kreditinstitute in der ganzen Gemeinschaft angemessenen Eigenkapitals berücksichtigt werden. Sie hat die Harmonisierung der Überwachung der Solvabilitätskoeffizienten bei solchen Instituten zum Ziel, wodurch Einleger und Investoren geschützt und die Stabilität des Bankgewerbes gewährleistet werden soll. Dieser Koeffizient beträgt laut Beschluss 8%.

Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen - (ABL L 67/39 15.3.90)

74. Die EWG-Empfehlung, die die Europäische Kommission am 14. Februar 1990 angenommen hat, verlangt mehr Informationen über Einzelaspekte und Kosten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Finanztransaktionen.

75. Diese Empfehlung geht davon aus, dass Kunden berechtigt sind, Einzelheiten und Kosten im Zusammenhang mit solchen Transfers in Erfahrung zu bringen. Sie verpflichtet die Banken, in dem für jede einzelne Transaktion erstellten Kontenauszug über Kosten und Gebühren Auskunft zu geben und darauf hinzuweisen, dass entweder dem Auftraggeber oder dem Empfänger Kosten verrechnet werden können. Falls diese Empfehlung in eine Richtlinie verwandelt wird, werden Kreditinstitute verpflichtet sein, die in der Empfehlung enthaltenen Verhaltensregeln zu respektieren.

ANHÄNGIGE INSTRUMENTE

Liquidation von Kreditinstituten (ABL C 36/1 vom 8.2.88)

76. Dieser abgeänderte Vorschlag betrifft die gegenseitige Abstimmung von Aufsichtsbehörden betreffend die Sanierung, und falls nötig, die Liquidation von Kreditinstituten.

Hypothekenkredit (ABL C 161 vom 16.6.87)

77. Die vorgeschlagene Richtlinie betrifft die Beseitigung von Hindernissen bei der Gewährung von Hypothekenkrediten über die Grenzen hinweg und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsgremien der Mitgliedstaaten. Der abgeänderte Vorschlag liegt zur Zeit dem Rat vor, und er wurde teilweise in die zweite Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie integriert. Die EURO-FIET hat eine "Stellungnahme" zu dieser Frage ausgearbeitet.

Verbraucherkredit (ABL C 155, 16.06.88)

78. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit enthält genaue Bestimmungen für die Berechnung der zu belastenden Zinsen.

Bürgschaften von Kreditinstituten (ABL C 51/6 vom 28.2.89)

79. Dieser Vorschlag für eine Verordnung des Rates (EWG) über Bürgschaften von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen verpflichtet die öffentlichen Behörden, Bürgschaften von den unter Gemeinschaftsrecht zugelassenen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen anzunehmen, und hat somit zum Ziel, die Binnenmarkt-Dimension des freien Dienstleistungsverkehrs stärker herauszustellen.

Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche (COM(90) 106 endg.)

80. Die vorgeschlagene Richtlinie hat zum Ziel, die Geldwäsche im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen zu verhindern. Wenn die Geldwäsche in der ganzen Gemeinschaft als strafbare Handlung eingestuft würde, könnte die Sicherheit und die Stabilität eines einheitlichen EG-Finanzdienstmarktes massgeblich erhöht werden. Banken und andere Institute würden in diesem Fall verpflichtet, Identifikations-Kundenkarteien zu führen und - nach freiem Ermessen - "jede Transaktion, bei der sie einen Zusammenhang mit dem Drogenhandel, mit Terrorismus oder mit anderen strafbaren Handlungen verdächtigen", zu melden. Es wird den Banken überlassen, zu entscheiden, ob bestimmte Geschäfte verdächtig sind, und aus diesem Grund muss das Personal in dieser Hinsicht entsprechend ausgebildet werden. Sanktionen im Fall von Übertretungen erfolgen in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung.

VERSICHERUNGEN

81. Im Versicherungssektor steht nun der Einführung der vollständigen Dienstleistungsfreiheit nach dem Vorbild der Banken durch die gegenseitige Anerkennung von Regulierungssystemen und unter Anwendung der Herkunftslandkontrolle, gestützt auf den einheitlichen Versicherungspass und eine minimale Harmonisierung der Sorgfaltspflicht-Regeln, nichts mehr im Wege. Die Ausstellung eines einheitlichen Versicherungspasses wird wesentlich schwieriger sein als die Gewährung der Bankenlizenz und wird für den Leben- und Nichtleben-Bereich getrennt erteilt werden müssen. Voraussichtlich werden Ende 1990 für diese beiden Versicherungssparten Rahmenrichtlinien eingeführt. Der in der Versicherungswirtschaft für Grossrisiken, und im besonderen auf den Gebieten Lebensversicherung und Gruppenrentenversicherungen geplante freie Dienstleistungsverkehr wird voraussichtlich die grenzüberschreitenden Tätigkeiten hier stärker fördern als in anderen Versicherungssparten.

82. In der Versicherungswirtschaft sind in jüngster Zeit wesentlich mehr internationale Verbindungen entstanden als im Banksektor. Bei diesen Verbindungen handelte es sich vornehmlich um Gemeinschaftsunternehmen oder um Aktientauschgeschäfte, und weniger um eigentliche Fusionen, obwohl nun auch diese zunehmen. Der Mangel an neuen Vertriebswegen und eine entsprechende Stimulierung seitens der Regulierungsbehörden bewirken zunehmend starke Verbindungen zwischen Bank- und Versicherungswesen.

VERABSCHIEDETE INSTRUMENTE

Nicht-Leben

83. Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession (ABL L 56, 4.4.64);

84. Erste Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) - 73/239/EWG (ABL L 228, 16.8.73)(diese Richtlinie wurde am 10. Dezember 1984 in bezug auf die Erbringung touristischer Beistandsleistungen (ABL L 339, 27.12.84), und am 22. Juni 1987 in bezug auf die Kredit- und Kautions-Versicherung (ABL L 185, 4.7.87) geändert.

2. Koordinierungsrichtlinie Nicht-Leben (88/357/EWG)

85. Am 22. Juni 1988 hat der Rat die zweite Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs angenommen. Diese Richtlinie kombiniert stark liberalisierte Zulassungsbedingungen für Grossrisiken und betriebswirtschaftliche Risiken mit Schutz für die kleinen Versicherungsnehmer; sie wird mit Wirkung vom 30. Juni 1990 schrittweise eingeführt. (ABL L 172, 4.7.88).

1. Koordinierungsrichtlinie Leben (79/267/EWG)

86. Am 5. März 1979 wurde die erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Leben-Direktversicherungsunternehmen angenommen (ABL L 63/1, 13.7.79).

Kraftfahrzeug-Haftpflicht (72/166/EWG)

87. Am 24. April verabschiedete der Rat eine Richtlinie über die Annäherung von Gesetzen der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABL L 103, 2.5.72).

2. Richtlinie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (84/5/EWG)

88. Am 30. Dezember 1983 verabschiedete der Rat die 2. Richtlinie über die Annäherung von Gesetzen der Mitgliedstaaten zur Abänderung der ersten Richtlinie über Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Das Ziel dieser Richtlinie bestand darin, Unterschiede in bezug auf den Umfang und den Inhalt obligatorischer Haftpflichtversicherungen in den Mitgliedstaaten massgeblich zu verringern. Die vollständige Beseitigung dieser Disparitäten wird - mit der Gewährleistung, dass Kraftfahrzeug-Unfallopfer ungeachtet des Unfallortes eine vergleichbare Behandlung erhalten - die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkt massgeblich erleichtern (ABL L 8, 11.1.84).

Versicherungsvertreter (77/92/EWG)

89. Am 13. Dezember 1976 verabschiedete der Rat die Richtlinie über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers, und im besonderen Übergangsmassnahmen für solche Tätigkeiten (ABL L 26, 31.1.77).

Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene (78/473/EWG)

90. Am 30. Mai 1978 nahm der Rat eine Richtlinie über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in bezug auf die Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene an (ABL 151, 7.6.78).

Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG)

91. Am 22. Juni verabschiedete der Rat eine Richtlinie über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (ABL L 185, 4.7.87). Deutschland beispielsweise erlaubt nur spezialisierten Rechtsschutzversicherern, eine Deckung für Rechtskosten zu erbringen. Diese Richtlinie wird von Deutschland die Aufhebung dieser Anforderung verlangen.

ANHÄNGIGE INSTRUMENTE

Geänderter Vorschlag für die 2. Richtlinie für die Lebens-Direktversicherung (ABL C, 72/5, 22.3.90)

92. Am 9. März 1990 hat die Kommission den geänderten Vorschlag für die 2. Richtlinie der Rates zur Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Lebens-Direktversicherung vorgelegt.

93. Dieser Vorschlag umfasst Sonderbestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr in bezug auf Verträge, die von Privatpersonen abgeschlossen werden. Er enthält die Bestimmung, dass die Heimland-Kontrolle zur Anwendung kommt, wenn der

Versicherungsnehmer selbst ein Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat aufsucht.

94. Die Kommission wartet nun auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, bevor der Rat offiziell einen "gemeinsamen Standpunkt" bekanntgeben kann. Das Parlament wird seine Stellungnahme kaum vor Ende Mai 1990 veröffentlichen.

Motorfahrzeugversicherung

95. Der Vorschlag für eine dritte Richtlinie auf dem Gebiet der Motorfahrzeugversicherung hat zum Ziel, den Deckungsumfang festzulegen, den Versicherungsunternehmen für Pflichthaftpflichtversicherungen gewähren müssen, und den Zugriff zu "Garantiefonds" zu erleichtern. Für sogenannte "Grossrisiken" (Gesellschaften und andere grosse Organisationen) würde einer Firma die Möglichkeit gegeben, ohne vorherige Bewilligung des jeweiligen Landes Policen zu vertreiben. Die "Massenrisiken" (private Einzelpersonen) hingegen würden weiterhin der Zulassung des Tätigkeitslandes unterliegen, dessen Aufsichtsrecht zur Anwendung gelangt. Der Vorschlag soll im Juni 1990 verabschiedet werden (ABL C 16, 20.1.89).

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - freier Dienstleistungsverkehr (ABL C 65/6, 15.3.89)

96. Dieser Vorschlag soll die Möglichkeit schaffen, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen in einem Land erwerben zu können, das nicht dem Land des Wohnsitzes des Fahrzeughalters entspricht. Dieser Vorschlag beschränkt sich bisher auf die Deckung von Massenrisiken.

Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss

97. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABL C 131, 18.5.87) hat zum Ziel, die 4. Richtlinie über den Jahresabschluss von Gesellschaften vom 25. Juli 1978 und die 7. Richtlinie über den konsolidierten Abschluss vom 13. Juni 1983 an die Besonderheiten der Versicherungsunternehmen anzupassen. Dieser Vorschlag würde eine Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses von Versicherungsunternehmen der verschiedenen Länder der Gemeinschaft bewirken.

Abkommen mit der Schweiz

98. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (ABL 154, 13.06.83). Die Annahme dieses Vorschlages in Form eines Beschlusses würde den schweizerischen und den gemeinschaftlichen Nicht-Leben-Versicherungsunternehmen einen gegenseitigen Zugang zu den jeweiligen Märkten gestatten. Aus der Sicht der EG ist das Abkommen in der vorliegenden Form zufriedenstellend, weil es eine solche Zusammenarbeit erlaubt, ohne den Nicht-EG-Partnern das Recht auf eine Mitgestaltung der EG-Gesetze zugestehen zu müssen.

Versicherungsverträge

99. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in bezug auf Versicherungsverträge (ABL C 190, 28.7.79) hat zum Ziel, das grenzüberschreitende Anbieten von Nichtleben-Versicherungen zu fördern, indem

Gesetze bezüglich Policen, Deckung, Prämien und Pflichten der Versicherungsnehmern und Versicherungsgesellschaften harmonisiert werden.

Liquidationsverfahren (COM(86) 768 endg./2)

100. Es besteht ferner ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Zwangsliquidation von Direktversicherungsunternehmen (ABL C 71, 19.3.87). Dieser wurde vom Wirtschafts- und Sozialausschuss und vom Europäischen Parlament gutgeheissen, und die Kommission unterbreitete dem Ministerrat im Oktober 1989 einen abgeänderten Vorschlag (ABL C 253, 6.10.89). Zur Zeit der Drucklegung war noch keine gemeinsame Stellungnahme des Rates bekannt.

IN VORBEREITUNG BEFINDLICHE INSTRUMENTE

101. Die Kommission bereitet verschiedene wichtige Instrumente für den Versicherungssektor vor. Diese haben u. a. die Schaffung einer einheitlichen Lizenz für Leben- und Nicht-Leben-Versicherungsunternehmen sowie die freie Inanspruchnahme von Rentenfonds in einem anderen Mitgliedstaat zum Gegenstand.

HANDEL

102. Der Handel ist einer der Eckpfeiler der europäischen Wirtschaft; er erzeugt 14% des BIP und bietet rund 20 Millionen Menschen eine Beschäftigung. Es handelt sich um einen äusserst dynamischen Sektor, der nicht nur auf den Wandel reagiert sondern diesen zu einem grossen Teil selbst auslöst; er ist zudem ein wichtiges Bindeglied in der Verteilerkette zwischen dem Hersteller und dem Verbraucher. Der Handel hat in den letzten Jahrzehnten einschneidende Veränderungen struktureller und technologischer Art erfahren. Einzelhandel und Grosshandel wurden zu einem Riesengeschäft. An die Stelle der kleinen Läden an der Ecke sind Supermärkte und Verbrauchergrossmärkte getreten. Nicht nur die Läden haben sich gewandelt sondern auch das gesamte Vertriebssystem. Der Binnenmarkt-Prozess wird den Weg für weitere Neuerungen ebnen und den grenzüberschreitenden Handel und die Internationalisierung des Sektors weiter fördern, wobei aber die Einzelhändler am Ende des Tages die lokale Konsumgüternachfrage befriedigen müssen.

103. Der bisher stets auf den inländischen Markt ausgerichtete Handel erhält nun eine immer ausgeprägtere internationale Komponente. Die wachsende Bedeutung von Grosshandels- und Einzelhandelsfirmen, neue Technologien und eine sich wandelnde Unternehmensphilosophie haben die Voraussetzungen und das günstige Klima für Investitionen und eine Geschäftstätigkeit im Ausland geschaffen. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang auch die Inlandsmarkt-Sättigung. Im Grosshandel und im Einzelhandel nehmen die ausländischen Direktinvestitionen sprunghaft zu. In der ersten Hälfte des Jahres 1989 nahmen der Lebensmittel- und der Lebensmitteleinzelhandel 23% des Wertes der grenzüberschreitenden Tätigkeiten in Anspruch. In den letzten Jahren wurde eine starke Expansion der europäischen Einzelhändler auf den US-Märkten, jedoch auch auf den Märkten anderer Länder Europas beobachtet. Die gemeinsame Beschaffung gewinnt ebenfalls zusehens an Bedeutung. Grössenvorteile im Grosshandel und im Einzelhandel können beispielsweise auch erreicht werden, indem gemeinsame Einkaufsgruppen gebildet werden, was den einzelnen Firmen erlaubt, ihre Flexibilität beizubehalten. Diese Idee ist an sich nicht neu. Die europäischen Verbrauchergenossenschaften zum Beispiel haben bereits vor Jahren ihr Beschaffungswesen und technologische Anschaffungen aufeinander abgestimmt. Die gegenwärtige Expansion des gemeinsamen Einkaufs ist vor allem durch die EG-

Richtlinie über das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Normen bedingt, gemäss der ein in einem EG-Land zugelassenes Produkt auch in einem anderen Land verkauft werden kann. Mit der geplanten Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes könnte dieses Prinzip auch von den EFTA-Ländern übernommen werden.

104. Die grösste Gruppierung dieser Art ist die Europäische Einzelhandels-Allianz (ERA), der wichtige private Einzelhandelsunternehmen in verschiedenen europäischen Ländern angehören, und zwar Dansk Supermarked, Dänemark; Kesko, Finnland; Casino, Frankreich; La Rinascente, Italien; Ahold, Niederlande; Mercadona, Spanien; ICA, Schweden; Migros, Schweiz und Argyll, Vereinigtes Königreich.

105. Insgesamt besitzen diese Ketten 11'000 Geschäfte, und ihr Gesamtumsatz betrug 1988-89 44 Milliarden US-Dollar, bei einem Marktanteil von 1 M des Lebensmittelhandels auf ihren Inlandsmärkten.

106. Diese Allianz prüft Möglichkeiten der gemeinsamen Produktentwicklung und der gemeinsamen Nutzung von Verteilernetzen und Technologie, und sie zieht gemeinsame Werbetätigkeiten in Erwägung. Im Einzelhandel und im Grosshandel zeichnen sich mehrere Tendenzen ab: eine Verschärfung des Wettbewerbs, ein zunehmende Internationalisierung, mehr grenzüberschreitende Zusammenschlüsse und abgestimmte Übernahmeveruche, ein unbarmherziger Preiskampf, unvermindert hohe Investitionen in neue Technologie und eine vermehrte Standardisierung von Produkten.

107. Alle allgemeinen Richtlinien, die sich auf das Gesellschaftsrecht, auf den freien Güterverkehr und auf die Steuerharmonisierung, usw. beziehen, wirken sich auch auf den Handel aus. Die wenigen gemeinschaftlichen Instrumente, die gezielt den Handel zum Gegenstand haben, werden nachstehend im einzelnen erwähnt.

108. An dieser Stelle sei allerdings auf eine Mitteilung des Rates vom Oktober 1989 (9035/Presse 174) hingewiesen, in der die Kommission aufgefordert wurde, folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Statistiken: eine bessere Versorgung mit Statistiken; Vereinbarkeit mit EG-Definitionen; eine zuverlässigere Versorgung des statistischen Amtes der EWG; Zusammenstellung eines Sektorprogramms für den Handel;
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur Förderung der Transparenz in diesem Sektor: Einrichtung einer Datenbank, in der innerstaatliche und EG-Massnahmen erfasst sind, die die Gesetzgebung betreffend den Güter- und Dienstleistungsverkehr direkt oder indirekt berühren; Verbesserung der Abstimmung in den Konsultationen mit dem Ausschuss Handel und Vertrieb;
- Sektorielle Entwicklungen: Inanspruchnahme bestehender Beratungsausschüsse zur Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit Franchising und des Problems der Information vor dem Abschluss von Beitrittsverträgen; Beratung mit bestehenden Konsultativ-Gremien über die im Europäischen Verhaltenskodex betreffend den elektronischen Zahlungsverkehr verankerten Grundsätze; Herausstellen der Auswirkungen des Handels auf andere Komponenten der EG-Politik, zum Beispiel betreffend Wettbewerb, Umweltschutz und Verbraucherschutz.

109. Der Rat lud die Kommission ferner ein, zweckmässige Vorschläge für ihr Arbeitsprogramm 1990 zu unterbreiten.

FREIER PRODUKTVERKEHR

110. Eines der vier Ziele des Europäischen Binnenmarktes ist der freie Güterverkehr. Diesem Ziel wurde mit der Entschliessung des Rates (neues Vorgehen im Bereich der

technischen Harmonisierung und Standardisierung - ABL C 136, 4.6.85), die das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Normen einführt, Nachdruck verliehen. Theoretisch würde die Anwendung dieses Prinzips in der innerstaatlichen Gesetzgebung zahlreiche Handelsschranken abbauen. In der Praxis aber werden die in der innerstaatlichen Gesetzgebung weiter bestehenden Klauseln die freie Einfuhrfähigkeit, namentlich an den Grenzübergängen, beeinträchtigen. Die Exporteure haben lediglich die Möglichkeit, beim Europäischen Gerichtshof eine Beschwerde einzureichen.

HARMONISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

111. Die Mehrwertsteuersätze und Verordnungen betreffend die Harmonisierung der Mehrwertsteuer stehen immer noch zur Diskussion. Im November des letzten Jahres haben die Mitgliedstaaten vereinbart, das System des MwSt-Abzugs auf Gütern, die zwischen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, beizubehalten und - zumindest während einer Übergangsperiode - die Steuer in dem Lande zu erheben, in dem die Güter verbraucht werden.

112. Der Vorschlag für die MwSt-Erhebungs-Mechanismen nach 1992 wurde von der Kommission am 8. Mai 1990 angenommen; dieser sieht die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems vor (wobei die Güter in der ganzen Gemeinschaft steuerfrei zirkulieren); die administrativen Formalitäten werden vereinheitlicht, die Grenzkontrollen beseitigt und die MwSt wird im Verbrauchsland erhoben.

FRANCHISING

113. Eine Franchise ist gleichbedeutend einer Gesamtheit von Rechten, wie Handelsnamen/Produkt/Konzept eines bereits anerkannten Herstellers, die genutzt werden. Der letztere wird zum Franchisegeber, wenn er einem Kunden eine Franchise als Gegenleistung für einen Prozentanteil des Umsatzes gewährt. Der Kunde, d. h. der Franchisenehmer, bleibt bei dieser Abmachung unabhängig.

114. Franchisevereinbarungen sind vor allem in den Sektoren Bekleidung, Fast Food, Autovermietung und im Hotelgewerbe verbreitet. Gute Arbeitsbedingungen auf der Seite des Franchisegebers sind aber leider nicht unbedingt eine Gewähr für entsprechende Bedingungen beim Franchisenehmer.

115. Am 30. November 1988 hat die Kommission eine Verordnung angenommen, die Franchisevereinbarungen von bestimmten Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften befreit. Nach Angaben der Kommission wird der Wettbewerb verschärft, da Franchisevereinbarungen mit einem Netz einheitlicher Vertriebsmärkte verbunden sind, die keine umfassenden Investitionen notwendig machen und die Marktdurchdringung somit erleichtern (Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85(3) des Vertrags auf Gruppen von Franchisevereinbarungen).

ELEKTRONISCHER ZAHLUNGSVERKEHR

116. Im Dienstleistungssektor findet zur Zeit eine Fusion der betrieblichen Verfahren statt. Die elektronische Abwicklung von Handelstransaktionen und der wachsende internationale Handel machen eine Standardisierung der Zahlungskartensysteme unerlässlich. Diese würde eine Verträglichkeit verschiedener Netze bewirken und somit allen Karteninhabern den gleichen Zugang zu Verteilernetzen gestatten.

117. Am 8. Dezember 1987 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung (87/598/EWG) zu einem Europäischen Verhaltenskodex in bezug auf den elektronischen Zahlungsverkehr, der im besonderen den Schutz der Verbraucher zum Gegenstand hat.

118. Eine Empfehlung zu der Zahlungskartensicherheit wurde im November 1988 veröffentlicht (88/590/EWG, Empfehlung der Kommission vom 17. November 1988 zu Zahlungssystemen und im besonderen zu den Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern, ABL L 317/55-58). Diese Empfehlung besagt, dass weder Verbraucher noch Karteninhaber für Verluste haftbar gemacht werden sollten, die durch Diebstahl oder eine Verletzung der Sicherheit im Zusammenhang mit seiner Zahlungskarte entstehen. Solange es sich nicht um eine missbräuchliche Verwendung der Karte oder um erwiesene Fahrlässigkeit handelt, sollte die Beweislast den Einzelhändler, die Bank oder den Aussteller der Karte treffen.

119. In der Praxis drängte sich jedoch die Feststellung auf, dass die Vorschriften zum Schutz der Benutzer von Zahlungskarten, die von Banken und von Einzelhändlern ausgegeben werden, von den Mitgliedstaaten nicht streng genug eingehalten werden, besonders wenn grosse Einzelhandelsketten betroffen sind. Die Kommission hat im März 1990 beschlossen, die diesbezügliche Empfehlung in eine rechtsverbindliche Richtlinie zu verwandeln. Diese Massnahme bedarf jedoch der Zustimmung des Ministerrates, der diese Frage zum Gegenstand von Verhandlungen machen wird. Die bestehenden Regelungen, die nicht auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden können, bleiben bis Anfang 1991 in Kraft.

120. Die Antwort der Banken auf die Empfehlung war die Ausarbeitung "optimaler Verhaltensregeln", die der Kommission im April 1990 unterbreitet wurden. Diese Unterlage zieht einen klaren Trennstrich zwischen den Verantwortungen der Verbraucher und denjenigen der Kartenaussteller im Falle von Verlusten oder anderen Problemen bezüglich der Sicherheit. Die Banken sind der Meinung, dass eine einheitliche Anwendung dieser Verhaltensregeln die Einführung strengerer und rechtsverbindlicher Regeln zum Schutz der Verbraucher in diesem Sektor, so wie sie zur Zeit in der Kommission diskutiert wird, unnötig machen würde.

121. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Verhaltensregeln zwar positiv sind, jedoch nicht ausreichen, um den Schutz der Verbraucher in dem ursprünglich erhofften Ausmass zu gewährleisten.

SELBSTÄNDIGE HANDELSVERTRETER

86/653/EWG

122. Die Richtlinie über die Koordinierung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter und ihre Unternehmer wurde vom Rat am 18. Dezember 1986 verabschiedet. Diese Richtlinie regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsvertretern und ihren Unternehmern. Ein unabhängiger Handelsvertreter erhält von seinem Unternehmer die Befugnis, im Namen und auf Rechnung dieses Unternehmers den Verkauf oder Kauf von Waren auszuhandeln oder durchzuführen. (ABL L 382, 31.12.86).

CEDEFOP

123. CEDEFOP, das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung, wurde 1975 gebildet (Verordnung des Europäischen Rates 337/75), mit dem Ziel, Unterschiede bezüglich des Bildungsstandes und der Bildungsanforderungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten auszugleichen. CEDEFOP bemüht sich somit um die allgemeine Anerkennung von Berufsausbildungs-Qualifikationen in jedem einzelnen Mitgliedstaat, mit dem Ziel, den Vergleich mit entsprechenden Qualifikationen in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Eines der gegenwärtigen Anliegen von CEDEFOP ist die Untersuchung über die Gleichwertigkeit von Diplomen im Handel. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis 1992 abgeschlossen sein.

SOZIALVERSICHERUNG UND GESUNDHEITSDIENSTE

124. Da die Sozialversicherung und die Gesundheitsdienste nicht zu den Sektoren der Wirtschaft gehören, die stark von Handelsgütern beeinflusst werden, waren die Auswirkungen des Binnenmarktes auf diesem Gebiet bisher unbedeutend. Die staatliche Sozialversicherung und die Gesundheitsversorgungssysteme werden unberührt bleiben, indirekt aber durch eine erhöhte Mobilität der Arbeitnehmer, durch Veränderungen im öffentlichen Beschaffungswesen und längerfristig wahrscheinlich durch haushaltspolitische Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion beeinflusst werden.

125. Gemäss dem der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugrunde liegenden Vertrag haben Arbeitnehmer, die Staatsangehörige eines EG-Mitgliedslandes sind und sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um dort eine Beschäftigung anzunehmen oder als selbständig Erwerbende tätig zu sein, auf dem Gebiet des Sozialschutzes die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen jenes Landes.

126. Der EG-Vertrag verlangt ferner die Annahme von Massnahmen, die gestatten, die von einem Arbeitnehmer in einem Staat geleisteten Beiträge zu berücksichtigen, wenn dieser in einen anderen Mitgliedstaat umzieht.

127. Der Vertrag sieht ferner vor, dass die Sozialversicherungsleistungen den Betroffenen in vollem Umfang gewährt werden müssen, selbst wenn diese nicht in dem Staat leben, der diese Versicherungsleistung erbringen muss. Im Hinblick darauf hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verordnungen 1408/71 und 574/72 angenommen.

128. In den Mitgliedstaaten selbst wird jedoch der Sozialschutz aus verschiedenen Gründen untergraben, namentlich seitens der Regierungen, die die Kosten des Sozialschutzes mit Sparprogrammen und durch den Abbau des Wohlfahrtsstaates eindämmen wollen. Der Trend zu der Reprivatisierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung und Sozialversicherung hat dieses Problem weiter verschärft. Trotz der in bezug auf den Sozialschutz erzielten Fortschritte konnte die Armut in unseren europäischen Gesellschaften nicht ausgerottet werden, und vor allem diejenigen, die vom Wirtschaftsgeschehen ausgeschlossen sind, sind besonders hart betroffen.

129. In seinem Aktionsprogramm zur Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer befasst sich die Kommission mit dieser verworrenen Situation, indem sie zwei Initiativen vorschlägt; die erste will einen Ausgleich für die Gefahren schaffen, ohne die einzelnen Sozialversicherungssysteme selbst anzutasten, und die zweite umfasst grundsätzliche Erwägungen für die Gemeinschaft auf diesem Gebiet, das heisst Massnahmen zugunsten der am stärksten benachteiligten EG-Bürger. Es werden folgende Vorschläge gemacht:

- eine Empfehlung zum Sozialschutz mit gemeinsamen Zielsetzungen;
- eine Empfehlung zu gemeinsamen Kriterien betreffend materielle Unterstützung und Sozialfürsorge in den Sozialschutz-Systemen.

130. Ferner sei erwähnt, dass die vor kurzem verabschiedete Richtlinie (Rat 89/105/EWG, 21. Dezember 1989) über die Transparenz der Massnahmen, die die Festsetzung der Preise für Medikamente in der Humanmedizin und ihren Einschluss in die nationalen Krankenversicherungssysteme betreffen, von den Mitgliedstaaten, die sich gegebenenfalls weigern, solche Massnahmen in die innerstaatlichen Gesetze einzubauen, eine entsprechende Rechtfertigung verlangt. Falls die Mitgliedstaaten innerhalb der vom Rat gesetzten Frist von 90 Tagen keine Entscheidung treffen, gestattet der Text den Verkauf von Produkten zu Preisen, die von der Industrie festgelegt werden. Es wird befürchtet, dass die Pharma-Industrie ihre Preise auf diejenigen in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Produktkosten im Vergleich zu den übrigen EG-Ländern die höchsten sind, ausrichten wird. Wenn dieses Beispiel

konkret verwirklicht wird, so wird der künftige Binnenmarkt der Medikamente die Sozialversicherungssysteme durch den Kostendruck zwangsläufig destabilisieren.

GEBÄUDEWARTUNGSDIENSTE

131. Die Gebäudewartungsdienste gehören zu den Sektoren, in denen die Internationalisierung rasch voranschreitet und in denen die multinationalen Gesellschaften eine zunehmend beherrschende Stellung einnehmen, nachdem sie früher von Kleinbetrieben geprägt waren. Der europäische Binnenmarkt wird diesen Gesellschaften neue Möglichkeiten eröffnen, und verschiedene Aspekte des Liberalisierungsprozesses werden den Einsatz von internationalem Vertragspersonal fördern; die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Fall der portugiesischen Vertragsarbeiter, die in Frankreich schlechter bezahlt wurden als in ihrem eigenen Land, ist von entscheidender Bedeutung.

132. Der Vertrags-Reinigungsdienst ist einer der weniger gut bekannten Sektoren der Dienstleistungsindustrie. In der EG stellt er einen Markt von 12 Milliarden Ecus dar und ist angesichts der starken Nachfrage in den meisten Mitgliedstaaten noch stark ausbaufähig. Nahezu 2 Millionen Personen sind in diesem Sektor tätig. Die Reinigung ist heute Sache der Spezialisten, die immer mehr technische und organisatorische Fähigkeiten besitzen und immer wirksamere Ausrüstungen und Reinigungsprodukte verwenden.

133. Vertrags-Reinigungsdienste sind heute immer mehr gefragt, und dieser Trend dürfte sich weiter verstärken. In den wirtschaftlich fortschrittlichen Mitgliedstaaten machen die Vertrags-Reinigungsdienste lediglich 1/3 der allgemeinen Reinigungsarbeit aus, so dass hier vor allem im öffentlichen Sektor eine starke Expansion möglich ist. Da die Qualität der Reinigungsarbeit nicht leicht zu beurteilen ist, besteht die Tendenz zu einem harten Preiswettbewerb, der negative Auswirkungen auf die Reinigungsqualität und die Gewinnmargen hat. Dadurch ist selbstverständlich die Gewähr für gute Arbeitsbedingungen nicht mehr gegeben.

134. Das Arbeitsprogramm der Gemeinschaft für 1990 enthält einen Vorschlag für die Schaffung einer Agentur für Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsfragen. Das Technische Büro der Gewerkschaften sollte sich um Informationen über die von den Reinigungsfirmen verwendeten Produkte bemühen, mit dem Ziel, deren Giftgehalt zu überwachen und einzuschränken.

FRISÖR- UND KOSMETIKBERUFE

135. Im Frisör- und Kosmetikgewerbe geben die Franchisevereinbarungen bei den Angestellten und ihren Gewerkschaftsvertretern zu wachsender Besorgnis Anlass. In Europa ist die Situation von Land zu Land verschieden. Bisher waren nur wenige europäische Länder mit dem Problem der Franchisegeber konfrontiert, doch beobachtet man heute eine starke Expansion der Franchise-Systeme in allen Teilen Europas. Die FIET-Fachgruppe der Frisör- und Kosmetikberufe wird diese Entwicklungen aufmerksam verfolgen und in den kommenden Jahren in dieser Frage eng mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten.

136. Eines der wichtigen Anliegen der Mitglieder der FIET-Fachgruppe ist ferner die Verhütung von Gesundheitsgefahren. Es wurden zwar bedeutende Verbesserungen erzielt, doch ist die Zahl der an Hautkrankheiten und Beschwerden der Atemwege leidenden Frisöre immer noch zu hoch. Die Europäische Kommission sollte aufgefordert werden, in allen Bereichen des Frisör- und Kosmetikgewerbes, in denen Gesundheitsgefahren vermutet

werden, entsprechende Untersuchungen durchzuführen, damit diese Gefahren beseitigt werden können.

137. Die FIET-Fachgruppe wird Kontakt mit Kosmetikprodukteherstellern in EG-Ländern aufnehmen, um zu erreichen, dass diese Hersteller alle ihre Produkte klar beschriften. Eine Notiz über die Zusammensetzung der Produkte könnte massgeblich dazu beitragen, gefährliche Stoffe zu erkennen und in der Folge zu beseitigen. Die FIET wird die Europäische Kommission zudem auffordern, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, um die Hersteller auf den europäischen Märkten zu einer generellen Produktbeschriftung zu verpflichten, also unabhängig davon, ob die Erzeugnisse als gefährlich betrachtet werden oder nicht. Die Europäische Kommission und die Landesbehörden werden aufgefordert, im Zusammenhang mit Produkten, die als schädlich für die Gesundheit betrachtet werden, dringende Massnahmen einzuleiten.

138. Die Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1982 (82/489/EWG - ABL L 218, 27.7.82) enthält Massnahmen zur Erleichterung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Frisörgewerbe.

139. Für die in diesem Sektor tätigen Arbeitnehmer kommen auch die europäischen Gesetze im Bereich der Gesundheit und Sicherheit, und im besonderen die Vorschriften betreffend Produktsicherheit zur Anwendung.

INDUSTRIE

140. In der europäischen Industrie vollziehen sich weitreichende Veränderungen, von denen nicht nur die Struktur der verschiedenen Industriesektoren sondern auch die Zusammensetzung der dort tätigen Arbeitnehmer erfasst werden. Die auffälligsten Ergebnisse sind die schrumpfende oder stagnierende Zahl der Beschäftigten in der Industrie, der Rückgang der traditionellen Industrien und der rückläufige Anteil der gewerblichen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt, wo der Anteil der Angestellten gleichzeitig zunimmt. Heute bilden die Angestellten bereits die Mehrheit der Arbeitnehmer in verschiedenen Sektoren, so z.B. in der Informationstechnologie (IT). Vor dem Hintergrund dynamisch wachsender Konkurrenz und der bevorstehenden Vollendung des Binnenmarktes werden die Industrien noch mehr in diese neuen Technologien, vor allem in Informationstechnologie, CAD/CAM-Systeme und flexible Fertigungssysteme investieren. Alle Unternehmen werden sich mit der zunehmenden Internationalisierung der Märkte auseinandersetzen müssen. Entsprechend qualifizierte Arbeitnehmer werden für Betriebe, die sich diesen Herausforderungen stellen wollen, von entscheidender Bedeutung sein.

141. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen wies die 5. EURO-FIET-Industriekonferenz nachdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedsorganisationen diesen neuen Aufgaben gerecht werden müssen, indem sie den gewerkschaftlichen Organisationsstrategien Vorrang einräumen.

142. Die weitreichenden strukturellen Veränderungen in der europäischen Industrie, die sich zur Zeit vollziehen und noch bevorstehen, und die erhöhte Nachfrage nach Mobilität, und zwar freiwillig oder unfreiwillig, verlangen angemessene Qualifikationen und ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten, um den Angestellten zu erlauben, ihre Fertigkeiten den neuen Gegebenheiten anzupassen oder zusätzliches berufliches Fachwissen zu erwerben. Die berufliche Ausbildung, die Weiterbildung und die Umschulung sind entscheidende Elemente in den modernen, wissensbasierten Volkswirtschaften in Europa der neunziger Jahre. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache verabschiedete die EURO-FIET-Industriekonferenz Richtlinien zur "Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung".

143. Um die Massenarbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen, zum Beispiel indem Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage aufeinander abgestimmt werden und die Lebensqualität verbessert wird, müssen die Strategien zur Verkürzung der Arbeitszeit auch nach der Vollendung des Binnenmarktes weiter zur Anwendung kommen. Die von den europäischen Gewerkschaften in bezug auf die Arbeitszeit verfolgte Politik sollte zumindest so weit abgestimmt werden, dass eine Harmonisierung von Arbeitszeitregelungen durch eine Annäherung in Richtung auf die beste Norm erfolgt. Die EURO-FIET-Industriekonferenz hat Richtlinien über die "Verbesserung der Qualität der Arbeitszeit" verabschiedet.

144. Die Richtlinien über Ausbildung und über Arbeitszeit können als Massstäbe bei der Beurteilung der Vorschläge der Kommission für EG-Richtlinien im Zusammenhang mit dem Sozialen Aktionsprogramm betrachtet werden, z.B. über atypische Beschäftigungsverträge, die die Teilzeitarbeit zum Gegenstand hat, und über Arbeitszeit. Die Fachgruppe Industrie wird künftige Entwicklungen in diesem Zusammenhang mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen und sie auf allen ihren Sitzungen vorrangig behandeln müssen.

145. Konkurrenzfähigkeit und ungezügelter Marktkräfte allein sind selbstverständlich nicht in der Lage, die Probleme im Zusammenhang mit dem entstehenden Binnenmarkt in einer aus sozialer und umweltpolitischer Sicht vertretbaren Weise zu lösen, selbst wenn sie die am stärksten bevorzugten Wirtschaftsinstrumente in der Gemeinschaft sind. Es ist unbedingt notwendig, eine in die Zukunft gerichtete europäische Industriepolitik auszuarbeiten, die der Verbesserung der technologischen Forschung und Entwicklung, dem Wettbewerb, dem Umweltschutz und den sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Angestellten neuen Auftrieb verleiht. Der Fachgruppe der Industrieangestellten fällt in diesen Diskussionen eine wichtige Rolle zu.

146. Die Fachgruppe der Industrieangestellten wird ausserdem von der steigenden Zahl von Zusammenschlüssen, Übernahmen und Betriebsveräusserungen betroffen sein, was in erster Linie eine Stärkung der Tätigkeiten auf dem Gebiete der multinationalen Gesellschaften verlangt. Dazu gehört die Überwachung der gesetzlichen Entwicklungen betreffend die Schaffung einer Satzung der Europäischen Gesellschaft und anderer gemeinschaftlicher Entwicklungen in bezug auf das Gesellschaftsrecht. Die Fachgruppe der Industrieangestellten sollte versuchen, die Industrieunternehmen zu beeinflussen, die sich für die Annahme der Satzung der Europäischen Gesellschaft entschliessen, und prüfen, wie die Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen in diesen Firmen am besten koordiniert werden können. Die Fachgruppe wird sich in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Organisationen für die Einführung internationaler Rahmenverträge mit multinationalen Gesellschaften, in Übereinstimmung mit der EURO-FIET-Mustervereinbarung über einen Europäischen Informationsausschuss, einsetzen.

GESELLSCHAFTSRECHT

147. Mit den Instrumenten für ein Gesellschaftsrecht soll ein gemeinsames gesetzliches Umfeld für Unternehmen in der Gemeinschaft, für ihre Aktionäre und für diejenigen, die mit ihnen zu tun haben, geschaffen werden.

148. Die jüngsten Richtlinien und Vorschläge auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechts werden nachstehend genannt:

ANGENOMMENE INSTRUMENTE

4. Richtlinie

149. Diese Richtlinie (EWG/78/660, ABL 1978 L 222) enthält Mindestanforderungen für die Offenlegung von Finanzinformationen durch öffentliche und private Gesellschaften mit

beschränkter Haftung, mit Ausnahme von Banken, Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen.

150. Gemäss einer Bestimmung in dieser Richtlinie hatten die Regierungen der einzelnen Länder die Wahl, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Klein- und Mittelbetriebe) von der Pflicht der Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses zu befreien. In Deutschland wurde aber zum Beispiel festgestellt, dass bestimmte Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlich grösser sind, als Klein- und Mittelbetriebe; diese konnten von der Lücke in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung profitieren und von der Pflicht, eine entsprechend geprüfte Jahresrechnung und einen Jahresbericht, in Übereinstimmung mit den in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen, zu veröffentlichen, befreit werden, und sie gewannen somit unfaire Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Konkurrenten.

151. Die Kommission hat eine Änderung zu dieser Richtlinie vorgeschlagen, die eine flexiblere Definition der Klein- und Mittelbetriebe verlangt und den Mitgliedstaaten gestattet, bei der Definition eines Kleinbetriebes eine restriktivere Auslegung zu wählen. Dieser Vorschlag wurde aber noch nicht angenommen.

11. Richtlinie

152. Die 11. Richtlinie betreffend das Gesellschaftsrecht, die die Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Informationen standardisiert, die ein Mitgliedstaat von Zweigniederlassungen von Firmen aus anderen Ländern verlangen kann (11. Richtlinie vom 21. Dezember 1989 betreffend die Offenlegung der in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegen, errichteten Zweigniederlassungen), wurde vom EG-Ministerrat endgültig angenommen. Diese Richtlinie besagt unter anderem, dass ausländische Zweigniederlassungen nicht gezwungen werden können, ihren eigenen Jahresabschluss, sondern lediglich denjenigen ihrer Muttergesellschaft, zu veröffentlichen.

153. Diese Richtlinie wird in zwei Phasen eingeführt werden: die allgemeinen Vorschriften betreffend die Offenlegung von Informationen werden 1991 wirksam sein; die Vorschriften für die Offenlegung von Finanzinformationen werden ab 1993 Gültigkeit haben. Nach ihrer endgültigen Einführung soll diese Richtlinie der Diskriminierung ein Ende setzen, die sich aus innerstaatlichen Gesetzen ergibt und einen Mitgliedstaat dazu führen kann, mehr Informationen von Zweigniederlassungen ausländischer Firmen zu verlangen, als dies bei inländischen Firmen der Fall ist. Für die Zweigniederlassungen von nicht-EG-Gesellschaften werden die gleichen Bestimmungen gelten.

Fusionskontrolle

154. Der Rat verabschiedete am 21. Dezember 1989 eine Verordnung über die Beaufsichtigung von Unternehmenszusammenschlüssen. Der Geltungsbereich der Verordnung und die Interventionsbefugnisse der Kommission wurden somit formell festgelegt; die Kommission kann ihre Prüfungsfunktionen ausüben,

- wenn der kombinierte weltweite Umsatz der Unternehmen 5 Milliarden Ecus übersteigt;
- wenn der Gesamtumsatz innerhalb der EG (von mindestens zwei der Firmen) mehr als 250 Millionen Ecus beträgt.

155. Die einzige Ausnahme bilden Fälle, in denen über zwei Drittel des Gesamtumsatzes auf ein einziges Land entfallen; in solchen Fällen obliegt es dem betreffenden Mitgliedstaat, angemessene Massnahmen vorzunehmen.

156. Diese Schwellenwerte, die die Befugnisse der Kommission zur Überwachung von Fusionen gegenüber denjenigen der Mitgliedstaaten abgrenzen, werden eine voraussichtliche Gültigkeitsdauer von vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung im Jahre 1993 haben.

157. Im heutigen Stadium stehen vor allem diejenigen Fälle zur Diskussion, in denen die Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, die von der Kommission im Rahmen des Geltungsbereichs der Verordnung erteilten Fusionsgenehmigungen ausser Kraft zu setzen. Offenbar wird man den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, Fusionsvorhaben zu beeinflussen, um "rechtmässige Interessen" zu wahren, so z.B. der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Anwendung innerstaatlicher Regeln der Sorgfaltspflicht der Banken und anderer Kreditinstitute und Massnahmen zur Sicherstellung der Pluralität der Medien.

ANHÄNGIGE INSTRUMENTE

Satzung für die Europäische Gesellschaft

KOM(88)320

158. Diese vorläufige Satzung errichtet das Prinzip einer Gesellschaft, die gemäss dem Gemeinschaftsrecht tätig ist, das über den innerstaatlichen Gesetzen steht. Eine Europäische Gesellschaft muss anfänglich aus mindestens zwei Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gebildet werden, die sich zusammenschliessen, um eine neue Betriebsgesellschaft, eine neue Holdinggesellschaft oder eine gemeinsame Tochtergesellschaft zu bilden. Dieser Vorschlag würde die Bedingungen, die Klein- und Mittelbetrieben erlauben, zu Europäischen Gesellschaften zu werden, im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag wesentlich erleichtern.

159. Die vorläufige Satzung wird in Form eines zweiteiligen Vorschlags unterbreitet: eine vorläufige Richtlinie soll den Arbeitnehmern Informations- und Konsultationsrechte zugestehen, und eine vorläufige Verordnung legt die für die Schaffung einer Europäischen Gesellschaft notwendigen Voraussetzungen fest. Für beide Teile des Vorschlags ist jeweils nur die qualifizierte Mehrheit des EG-Ministerrates notwendig. Eine Europäische Aktiengesellschaft kann nur dann gegründet werden, wenn die Bedingungen beider Texte eingehalten werden.

160. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss gab am 28. März 1990 seine Stellungnahme zu der Verordnung bekannt. Obwohl er den Vorschlag für eine Europäische Gesellschaft befürwortet, stellt er sich unter anderem die Frage, ob es angemessen sei, einen zweiteiligen Vorschlag zu wählen, mit einer vorläufigen Verordnung und einer vorläufigen Richtlinie, die sich ausschliesslich mit Fragen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer befasst; da die Rechtsgrundlage beider Texte eine Annahme durch den Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit gestattet, ist er der Meinung, dass angesichts der Bedeutung des Systems für die Geschäfts-, Sozial- und Steuerpolitik das Einstimmigkeitsverfahren zweckmässiger wäre. Er stellt sich ferner die Frage, ob die für die Bildung der Europäischen Gesellschaft vorgeschlagenen Methoden nicht zu begrenzt sind, und er kritisiert schliesslich die mangelnde Übereinstimmung auf Gemeinschaftsebene in bezug auf die Harmonisierung der Behandlung von Unternehmensgruppen und in bezug auf Massnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Unternehmen.

161. Die ersten Gespräche über die vorläufige Verordnung betreffend die Satzung der Europäischen Gesellschaft, die die Gründung und den Betrieb der Europäischen Gesellschaft zum Gegenstand hat, finden zur Zeit im Ministerrat statt. In den kommenden Monaten soll die Expertengruppe des Rates dann die gemeinsame vorläufige Richtlinie betreffend die Mitbestimmung der Arbeitnehmer behandeln.

5. Richtlinie betreffend das Gesellschaftsrecht (ABN C 131 1985)

162. Diese vorläufige Richtlinie bezieht sich auf Aktiengesellschaften. Sie umfasst die Vorschrift, dass Arbeitnehmer in Gesellschaften mit mehr als 1'000 Mitarbeitern das Recht haben, am Entscheidungsprozess mitzuwirken. Sie verlangt ferner eine klare Unterscheidung zwischen den Geschäftsführungs- und Überwachungsfunktionen einer Gesellschaft im Rahmen eines zweistufigen oder eines einstufigen Leitungssystems.

163. Da keine Bestimmungen in bezug auf die Festlegung des Mitwirkungsverfahrens vorgesehen sind, könnte die vorgeschlagene Richtlinie bereits erworbene Arbeitnehmerrechte in Frage stellen.

164. Der Richtlinienentwurf ist zur Zeit vor dem Ministerrat blockiert.

10. Richtlinie

165. Die vorgeschlagene 10. Richtlinie betreffend das Gesellschaftsrecht (ABL C 23, 25.1.85) regelt grenzüberschreitende Zusammenschlüsse von Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Sie hat zum Ziel, den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der den Unternehmen erlaubt, ihre Mittel zusammenzulegen und der Konkurrenz wirksamer zu begegnen.

166. Der EGB beanstandet diese vorläufige Richtlinie, weil sie das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer nicht genügend schützt; diese Richtlinie könnte einem Unternehmen erlauben, sich den Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu entziehen, indem es sich mit einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat zusammenschliesst und seinen Hauptsitz verlegt.

13. Richtlinie betreffend das Gesellschaftsrecht

167. Der Vorschlag für diese Richtlinie (KOM(88)823), (ABL C 64, 14.3.89) steht kurz vor der Annahme. Mit dieser Richtlinie werden verbindliche Verfahrensregeln eingeführt, die die Verpflichtungen und Aufgaben der Anbieter- und Zielgesellschaften festlegen und sicherstellen, dass in allen Mitgliedstaaten Übernahmeangebote ohne übermässiges Eingreifen der Behörden gemacht werden können. Für die Arbeitnehmer bedeutet dies, dass sie zwar das Recht auf Informationen über sie betreffende Übernahmen erhalten, jedoch nicht in der Lage sind, das Verfahren in irgend einer Weise zu beeinflussen.

168. Die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Übernahmen sind wichtige Instrumente für die Umstrukturierung der Industrie;
- die Möglichkeit "geheimer Übernahmeangebote" soll vollständig ausgeschaltet werden;
- die Direktion des Unternehmens soll verpflichtet werden, den Arbeitnehmern das schriftliche Angebot des Anbieters innerhalb von 20 Stunden nach Erhalt bekanntzumachen;
- jeder Aktionär, dessen Beteiligung am Unternehmen ein gewisses Ausmass überschreitet (maximum 33%), soll verpflichtet werden, ein Übernahmeangebot für das Unternehmen zu unterbreiten;
- vorläufig sollen nur börsennotierte Unternehmen erwähnt werden, so dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Geltungsbereich der Richtlinie auch auf nicht notierte Unternehmen auszudehnen.

Richtlinie für das öffentliche Beschaffungswesen

169. Die Kommission wird demnächst eine vorläufige Richtlinie für eine EG-weite Deregulierung des öffentlichen Beschaffungswesens im Dienstleistungssektor unterbreiten. Dienstleistungsverträge im Werte von 200'000 Ecus und mehr würden in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die Unternehmen sind über diese Möglichkeit keineswegs erfreut, weil dies bedeuten würde, dass alle Verträge, die die genannte Grenze überschreiten, auf der Ebene der EG zur Ausschreibung gelangen.

ANGESTELLTE IN LEITUNGSFUNKTIONEN

170. Die Angestellten in Leitungsfunktionen erleben den sich in Europa vollziehenden Wandel an der vordersten Front, und sie gehören der Arbeitnehmergruppe an, die am häufigsten für eine Beschäftigung im Ausland ausgewählt wird. Da es keine besondere Richtlinie zum Schutz ihrer sozialen Ansprüche und ihrer Rechte gibt, ist es wichtig, dass die Führungskräfte in dieser Hinsicht nicht vernachlässigt werden.

171. Im Aktionsprogramm der Gemeinschaft wurde unter dem Thema: "Mobilität" unter anderem die mangelnde Koordinierung von Zusatz-Sozialversicherungs-Systemen hervorgehoben, und diese Lücke kann für die Arbeitnehmer bedeuten, dass sie ihre Rechte und Ansprüche verlieren, und sie stellt somit ein Hindernis für die Entwicklung der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten dar. Dies trifft ganz besonders für die mittleren und höheren Führungskräfte zu, deren Sozialschutz fast ausschliesslich von den Zusatzversicherungen abhängig ist. Die Verschiedenartigkeit und die wachsende Anzahl solcher Systeme, auch auf nationaler Ebene, gestalten die Übertragbarkeit der Rechte höchst kompliziert. Aus diesem Grunde versucht die Kommission, die sich nun mit diesem Problem befasst, zweckmässige Massnahmen auszuarbeiten. In vielen Ländern kommt den Zusatzversicherungen im Vergleich zu den staatlichen Versicherungen heute zudem eine wachsende Bedeutung zu.

172. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der EGB nach der Annahme der gemeinsamen EGB/UNICE-Stellungnahme zum Arbeitsmarkt im Februar 1990 beschlossen hat, die zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften zur Frage der Mobilität eingeleiteten Gespräche fortzuführen. Die EURO-FIET spielt eine entscheidende Rolle in diesen Diskussionen.

Anerkennung höherer Qualifikationen

173. Der Rat verabschiedete am 21. Dezember 1988 eine Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen; diese Richtlinie sollte somit eine berufliche Mobilität gewährleisten. Die EURO-FIET stellte jedoch fest, dass diese Richtlinie nicht ausreicht, um die besondere Ausbildung der Ingenieure abzudecken, weshalb sie von der EG später eine gezielte Richtlinie für Ingenieure verlangte. Die EG erklärte sich bereit, weitere Gespräche mit den sechs Organisationen, die in der Europäischen Gemeinschaft Ingenieure vertreten, zu führen, um eine Richtlinie auszuarbeiten, die den besonderen Anliegen der Ingenieure gerecht wird. Diese Diskussionen war zwar erfolgreich, doch konnte man sich bisher noch nicht auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie einigen.

SEDOC

174. SEDOC, ein europäisches System für das internationale Clearing von Stellengesuchen und Stellenangeboten, wurde 1972 gebildet (Verordnung des Rates 1612/68), mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten zu zwingen, alle Bürger der Gemeinschaft in bezug die Beschäftigung unterschiedslos zu behandeln. Es wurde erwartet, dass SEDOC weiter gehen würde, namentlich in bezug auf die Verbreitung von Informationen über Stellenangebote und Stellengesuche, jedoch auch über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Regionen und Ländern der Gemeinschaft.

175. Leider erlaubte dieser Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten dem SEDOC nicht, konkrete Fortschritte zu erzielen, und zur Zeit stellt die SEDOC-Abteilung in der Kommission Überlegungen in bezug auf das weitere Vorgehen an. Im Januar 1990 veröffentlichte sie einen Bericht über die "Revision des SEDOC", in dem folgende, weiter zu vertiefende Fragen herausgestellt wurden: eine klare Ermittlung der nationalen Kommunikationssysteme; Möglichkeiten der Verstärkung der Konsultationen mit Stellenvermittlungsdiensten im öffentlichen Sektor; Durchführung von Workshops mit anderen Protagonisten auf den Arbeitsmärkten, zum Beispiel mit Hochschulen und Forschungsstellen, jedoch auch mit Beschäftigungslosen, mit Gewerkschaftsvertretern, usw. mit dem Ziel, ihre Methoden der Informations-Beschaffung und -Analyse in Erfahrung zu bringen; Zusammenkünfte mit Spezialisten auf dem Gebiet der Behandlung und des Austausches von Beschäftigungs-Informationen; Fortführung der gemeinsam mit der IAO über private Arbeitsvermittlungs-Agenturen eingeleiteten Untersuchungen.

176. Wenn es gelingt, die Möglichkeiten des SEDOC voll auszuschöpfen, könnte die Verbreitung aktueller Informationen die Mobilität und folglich das Wohlergehen der Menschen in Europa wesentlich fördern.

FRAUEN

177. Die Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 hat die Annäherung der Gesetze der Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung des Prinzips der gleichen Entlohnung der Frauen zum Gegenstand.

178. Der Europäische Gerichtshof hat vor kurzem (im Oktober 1989 - dänische Firma Danfoss) die Richtlinie dahingehend ausgelegt, dass sie eine erhöhte Transparenz der Lohnstufen und dadurch bessere Arbeitsbedingungen für Frauen in der EG gewährleisten soll. Im Urteil des Gerichtshofes hiess es, dass in Fällen, in denen die Arbeitnehmer die Gründe für ein Lohngefälle nicht beurteilen können, der Arbeitgeber den Beweis erbringen muss, dass für die bessere Bezahlung der männlichen Angestellten nicht das Geschlecht ausschlaggebend ist. Normalerweise muss die weibliche Angestellte beweisen, dass sie schlechter bezahlt ist als ein ihr gleichgestellter männlicher Angestellter.

179. Die Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 betrifft die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in bezug auf den Zugang zur Beschäftigung, auf Ausbildung, Aufstiegsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen. Sie enthält mehrere wichtige Bestimmungen: zum erstenmal erwähnt sie die indirekte Diskriminierung und gestattet den Mitgliedstaaten, gesetzliche "positive" Aktionen durchzuführen; sie sieht ferner die Streichung diskriminierender Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen, Verträgen und Berufsregeln vor und schützt diejenigen, die der Auffassung sind, dass sie aufgrund diskriminierender Massnahmen zu Schaden gekommen sind, indem sie ihnen erlaubt, ihre Rechte durch gerichtliches Vorgehen geltend zu machen und sich vor einer Entlassung zu schützen, die aufgrund des Verfahrens, das sie zur Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung eingeleitet haben, gegen sie ausgesprochen werden könnte.

180. Die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 betrifft die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit.

181. Im Juli 1986 hat der Rat den Geltungsbereich des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf betriebliche Sicherheitssysteme ausgedehnt (Richtlinie des Rates 86/378/EWG vom 27.7.86, ABL C 225, 12.8.86), und sechs Monate später hat er eine neue Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in selbständiger Tätigkeit, einschliesslich in der Landwirtschaft, und über den Schutz selbständig erwerbender Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft angenommen (Richtlinie des Rates 86/613/EWG vom 11.12.86, ABL L 359 vom 19.12.86).

182. Am 12. Januar hat die Kommission ihr Arbeitsprogramm für 1990 veröffentlicht, in dem sie eine vorläufige Richtlinie über den Schutz werdender Mütter am Arbeitsplatz und einen Beschluss zum dritten Gemeinschaftsprogramm über Chancengleichheit (1991-1995) vorschlägt, der sich auf das Thema: "Gleichbehandlung" bezieht. Für eine vorläufige Richtlinie über die Gewährung von Sonderurlaub für Eltern kleiner Kinder steht die Entscheidung des Rates noch aus.

EURO-FIET FÜR EIN SOZIALES EUROPA

183. Der Kampf für ein soziales Europa ist in eine entscheidende Phase getreten. Mit der Annahme des Europäischen Aktionsplans hat die Europäische Kommission die laufende Ausarbeitung der verschiedenen Richtlinien in Angriff genommen. Die EURO-FIET wird eng mit dem EGB zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass der Aktionsplan in die Praxis umgesetzt wird. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über den Sozialdialog und den Aktionsplan.

DER SOZIALE DIALOG

184. Der soziale Dialog stützt sich im wesentlichen auf zwei Grundpfeiler:

In erster Linie auf Artikel 118E der Einheitlichen Europäischen Akte, der besagt:

"Die Kommission bemüht sich darum, den Dialog zwischen: den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu entwickeln, der, wenn diese es für wünschenswert halten, zu vertraglichen Beziehungen führen kann."

Der zweite Bezug ist Punkt 12 der gemeinschaftlichen Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, der wie folgt lautet:

"Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene, der gefördert werden muss, kann, wenn die Parteien dies für wünschenswert halten, im besonderen auf zwischenbetrieblicher und sektorieller Ebene zu vertraglichen Beziehungen führen."

185. Der soziale Dialog weist in den Sektoren, in denen die EURO-FIET Mitglieder vertritt, eine unterschiedliche Entwicklung auf. Dafür sind zweifellos Prioritäten und finanzielle Erwägungen der Kommission ausschlaggebend, in erster Linie aber die Bereitschaft der Arbeitgeber, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberorganisation soziale Fragen mit einer europäischen Gewerkschaftsorganisation in der Art der EURO-FIET zu diskutieren.

186. Die EURO-FIET wirkte bisher in verschiedenen ad hoc-Arbeitsgruppen mit, bei denen es sich um nicht ständige Einrichtungen in der Kommission handelt. In zahlreichen Sektoren (Transport, Fischerei, Schuhindustrie, Landwirtschaft, usw.) gibt es offiziell eingerichtete gemeinsame Ausschüsse, im Gegensatz zu den EURO-FIET-Sektoren, wo diese noch nicht gebildet wurden. Das bedeutet aber nicht, dass hier keine Fortschritte erzielt wurden.

187. Im Handel kam es im Oktober zu einer Einigung bezüglich eines Memorandums zur Berufsausbildung im Einzelhandel, der ersten Vereinbarung dieser Art auf Gemeinschaftsebene. Darauf folgte eine Tagung auf höchster Ebene zwischen dem Kommissar für Soziale Angelegenheiten, Frau Papandreou, und CECD- (Confederation Europeenne du Commerce de Detail. Europäischer Einzelhandelsverband) und EURO-FIET-Vertretern am 29. Juni 1989. Nach dieser Zusammenkunft verpflichtete sich die Kommission, ein Forumgespräch über mögliche Folgeaktionen zum Memorandum und anderen Fragen zu veranstalten, die mit den Sozialpartnern zur Sprache kommen könnten.

188. Das Europäische Sozialforum, das am 28. und 29. Juni 1990 in Brüssel veranstaltet wurde, bestätigte den Vorschlag von Frau Papandreou betreffend die künftige Struktur des Dialogs im Einzelhandel und das diesbezügliche Arbeitsprogramm.

- * Das Europäische Sozialforum soll einmal pro Jahr zur Prüfung der erzielten Fortschritte zusammentreten.
- * Ein politischer Lenkungsausschuss wird sich mit sofortiger Wirkung für die Förderung des Sozialdialogs in diesem Sektor einsetzen.
- * Es sollen zwei Arbeitsgruppen gebildet werden, mit dem Ziel, den Ausbildungsstand zu verbessern und nach Möglichkeiten zu suchen, die erlauben, die Beschäftigung in diesem Sektor attraktiver zu gestalten.
- * In den Mitgliedstaaten sollen auf Landesebene Gespräche am runden Tisch organisiert werden, um die Verwirklichung des 1988 von der EURO-FIET und der CECD vereinbarten Memorandums zu erörtern.

189. Ein wichtiger Punkt ist ferner die Initiative der Kommission, bei den Sozialpartnern in diesem Sektor eine Stellungnahme zu Vorschlägen, die aus dem sozialen Aktionsprogramm hervorgehen, einzuholen.

190. Mit dem obigen Vorschlag bestätigt die Kommission ihre Absicht, dem Sozialdialog im Einzelhandel den gleichen Stellenwert einzuräumen wie demjenigen in der Industrie ganz allgemein und dem bestehenden Val Duchesse-Dialog, der auf gesamtgemeinschaftlicher Ebene zwischen den Arbeitgebern, UNICE (Union des Industries de la Communauté Europeenne. Vereinigung der Arbeitgeber- und Industrieverbände der EG), CEEP und dem EGB stattfindet, im besonderen.

191. Im Grosshandel trat die Arbeitsgruppe für den Sektor Grosshandel, bestehend aus Vertretern der EURO-FIET und FEWITA (Europäischer Verband des Einzelhandels und Aussenhandels), am 27. April 1990 zusammen, um die Ergebnisse der Molenaar-Studie über den Grosshandel zu bewerten, Vorschläge über Folgetätigkeiten zu dieser Studie zu machen und Themen für den Aufbau der weiteren Arbeit der Gruppe zu wählen. Alle Teilnehmer stimmten darin überein, dass die Studie als Werkzeug dienen könnte, um Entwicklungsprognosen für die nächsten fünf Jahre im Sektor Grosshandel zu machen. Die Arbeitsgruppe war sich darin einig, dass die Kommission den Geltungsbereich des Molenaar-Berichts durch detailliertere Einzeldarstellungen für jedes Land, eine Lagebeschreibung des Grosshandels in Osteuropa sowie die Beleuchtung des Problems der Zahlungsfristen im Grosshandel, des Ausbildungsbedarfs und des Einflusses der Technologie erweitern sollte. Zudem bestätigte die Arbeitsgruppe, dass "neue Beschäftigungsprofile und Anforderungen an die Berufsausbildung im Grosshandel" (einschliesslich der Ausbildung von Ausbildern) Themen seien, die in der Arbeitsgruppe künftig zur Sprache kämen.

192. Im Bankensektor wurden die Kontakte mit den europäischen Arbeitgeberorganisationen (die Sparkassenvereinigung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Federation Bancaire de la Communaute Europeenne und die. Vereinigung der Genossenschaftsbanken der EG) aufrechterhalten. Eine neu gebildete Arbeitsgruppe wurde mit der Ausarbeitung eines Berichts über neue Berufsprofile und Ausbildungsanforderungen im Bankensektor beauftragt. Weitere strukturelle Fortschritte in diesem Sektor sind aber zur Zeit deshalb nicht möglich, weil die Arbeitgeberorganisationen kein Mandat in sozialen Fragen haben und weil sie sich weigern, als Arbeitgebergruppe mit der EURO-FIET zusammenzutreten. Dennoch müssen diese Gespräche fortgeführt werden, mit dem Ziel, den Informationsaustausch zwischen den Gewerkschaften und zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften in Europa zu verbessern, und - noch wichtiger - den Weg für künftige Öffnungen auf dem Gebiete des sozialen Dialogs zu ebnen.

193. Im Versicherungssektor hat die GD 5, die Generaldirektion für Soziale Angelegenheiten der Europäischen Kommission, bei Rene Eksl von der GESTE-Gruppe mit Sitz in Paris eine Studie über Beschäftigung und Qualifikationen in der Versicherungswirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft in Auftrag gegeben, die die Versicherungssektoren im Vereinigten Königreich, in Frankreich, in der Bundesrepublik Deutschland, in Spanien und in Belgien im einzelnen beleuchtet. Vom 20. bis 22. November 1989 fand ein dreitägiges Seminar in Maidstone, Vereinigtes Königreich, statt, an dem 50 Vertreter des EURO-FIET-Fachgruppenausschusses Versicherungen und von Arbeitgeberorganisationen, so zum Beispiel der Europäische Ausschuss der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (AISAM), der Europäische Genossenschaftliche Versicherungsverband (AECI) und das Internationale Büro der Versicherungs- und Rückversicherungs-Makler (BIPAR), teilnahmen. Das Seminar wurde von der Europäischen Kommission als erster Schritt in Richtung auf einen stichhaltigen sozialen Dialog in Fragen von gemeinsamem Interesse der Sozialpartner bezeichnet. Ein wichtiger Gesprächspunkt werden die Auswirkungen des freien Dienstleistungsverkehrs in der Versicherungswirtschaft in Europa auf die Arbeitsplätze, die Qualifikationen und die Ausbildung sein. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass beide Sozialpartner zu einer Fortführung des Dialogs mit der Europäischen Kommission, zu Folgeaktionen und zu einer Vertiefung der aufgeworfenen Fragen bereit sind.

194. Folgende Arbeitgeberorganisationen beteiligen sich an den Diskussionen mit der EURO-FIET: Der Europäische Versicherungs-Ausschuss (CEA), der Europäische Genossenschaftliche Versicherungsverband (AECI), das Internationale Büro der Versicherungs- und Rückversicherungs-Makler (BIPAR) und der Europäische Ausschuss der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (AISAM). Anlässlich einer Sitzung am 6. Juli 1990 bekundete der Europäische Versicherungs-Ausschuss (CEA) seine Absicht, einen sozialen Dialog mit der EURO-FIET auf europäischer Ebene aufzunehmen.

195. Als Grundlage für künftige Diskussionen zwischen der EURO-FIET und den Arbeitgeberorganisationen kämen folgende Unterlagen in Frage:

- gemeinsam vereinbarte Themen, die für beide Seiten von Interesse sind,
- Berichte, die von der Kommission nach Rücksprache mit der EURO-FIET und den Arbeitgebern ausgearbeitet wurden. In diesen Berichten sollten mögliche Diskussions-themen von gemeinsamem Interesse herausgestellt werden;
- der Entwurf zu einer Sozialcharta, oder nach erfolgter Annahme die endgültige Fassung dieser Sozialcharta. Teile dieser Charta könnten von den Sozialpartnern diskutiert werden, und im Anschluss an diese Diskussionen könnten Empfehlungen in bezug auf Massnahmen abgegeben werden, die von der Kommission zu ergreifen wären.

- gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und ihre Auswirkungen. Diese könnten ebenfalls Gegenstand von Diskussionen sein. Aus diesen Diskussionen können dann auch gemeinsame Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu notwendigen gemeinschaftlichen Aktionen hervorgehen;
- gemeinsame Projekte über gemeinschaftliche Hilfsprogramme.

DIE SOZIALCHARTA

196. Im Dezember 1989 wurde die "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" von elf der zwölf Mitglieder des Europäischen Rates angenommen. Die britische Premierministerin lehnte diese ab, mit der Begründung, dass die Charta Punkte enthalte, die einer Gesellschaft des freien Unternehmertums und der Deregulierung entgegenlaufen.

197. Die Charta beruht auf folgenden Grundsätzen:

- * Freizügigkeit
- * Recht auf Beschäftigung und angemessene Entlohnung
- * Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- * Recht auf sozialen Schutz
- * Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen
- * Recht auf berufliche Ausbildung
- * Recht der Männer und Frauen auf Gleichbehandlung
- * Recht der Arbeitnehmer auf Information, Konsultation und Mitbestimmung
- * Recht auf Gesundheits- und Arbeitsschutz
- * Schutz der Kinder und Jugendlichen
- * Schutz der Betagten
- * Schutz der Behinderten.

198. Bei dieser Charta handelt es sich um eine Absichtserklärung und ein politisches Engagement. Sie ist jedoch nicht rechtsverbindlich.

199. Der EGB hat den Wortlaut dieser Charta geprüft, und er ist der Auffassung, dass sie nicht ausreicht, um den sozialen Fortschritt in der EG zu gewährleisten. Die EURO-FIET und der EGB verabschiedeten im Oktober 1989, bzw. im Dezember 1989 eine Entschliessung zu diesem Thema.

200. Einer der schwachen Punkte der Sozialcharta ist die Tatsache, dass sie die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, das Aktionsprogramm durchzuführen, das die Kommission im November 1989 vorgelegt hat (Mitteilung der Kommission zu ihrem Aktionsprogramm betreffend die Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Kom89 (568) endg.)

201. Die Charta lädt die Kommission lediglich ein, die Annahme von gemeinschaftlichen Urkunden für diejenigen Rechte vorzuschlagen, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft gehören.

202. Die Kommission hat für 1990 einen Aktionsplan aufgestellt, der über den zeitlichen Ablauf, in dem gemeinschaftliche Urkunden dem Rat unterbreitet werden, Aufschluss gibt.

203. Die GD V "Soziale Angelegenheiten" der Kommission hat ein Konsultationsverfahren mit dem EGB und der Arbeitgeberorganisation UNICE eingerichtet, um die Initiativen festzulegen, die zuerst auszuarbeiten sind. Zu diesem Zweck wurden kleine Gruppen gebildet, denen 6-9 Mitglieder des EGB und 6-9 Mitglieder der UNICE angehören. Diese

Gruppen werden zunächst Informationen über die Absichten der Kommission im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten einholen und dann die Aufgabe haben, Stellungnahmen zu den Vorschlägen auszuarbeiten.

204. Die EURO-FIET hat einen Sitz in der Konsultationsgruppe für atypische Verträge sichergestellt und ist auch Mitglied der Sondierungsgruppe, die sich mit der Reorganisation der wöchentlichen Arbeitszeit befasst. Im Mai 1990 hielt die Europäische Kommission Informations- bzw. Konsultationssitzungen mit EURO-FIET und den Arbeitgeberorganisationen für die Sektoren, Handel, Banken und Versicherung in bezug auf Vorschlagsentwürfe für die zwei folgenden Richtlinien ab: "Teilzeit-, befristete und Zeitarbeitsverträge" und "Die Organisation der Arbeitszeit".

205. Die Stellungnahmen der EURO-FIET stützten sich auf seit langem geltende politische Grundsatzentscheidungen der Organisation, die in vorangegangenen EURO-FIET-Konferenzen und Tagungen der verschiedenen Fachgruppen gefasst wurden und in denen folgendes unterstrichen wird:

- * die Notwendigkeit eines angemessenen Schutzes für Teilzeitbeschäftigte
- * die Verkürzung der Arbeitszeit
- * die Politik der EURO-FIET in bezug auf Laden- und Bank-Öffnungszeiten

206. Die EURO-FIET gab ihrer Sorge darüber Ausdruck, dass der Vorschlag für die Organisation der Arbeitszeit als eine Plattform dienen könnte, um in Europa die Öffnungszeiten für Läden und Banken zu verlängern.

207. Es ist nicht klar, in wieweit die Kommission die gewerkschaftlichen Standpunkte berücksichtigen wird.

208. Die UNICE versucht systematisch, die Kommission davon zu überzeugen, dass Initiativen auf sozialem Gebiet nicht notwendig sind. Ihre Vertreter machen geltend, dass die Bereiche, für die die Kommission Gesetze ausarbeiten will, auf innerstaatlicher Ebene wirksamer geregelt werden können und dass alle Rechtsurkunden, die die Gemeinschaft auf dem sozialen Gebiet erlassen könnte, der Vollendung des Binnenmarktes abträglich seien.

209. Jede gemeinschaftliche Rechtsurkunde muss sich auf einen Artikel des Vertrags von Rom oder einen Artikel der Europäischen Einheitlichen Akte beziehen.

210. Die Kommission hat noch nicht bekanntgegeben, welche Rechtsurkunde für jede der vorzuschlagenden sozialen Richtlinien gewählt werden soll.

211. Artikel 100A/2 erhält den Grundsatz der Einstimmigkeit für gemeinschaftliche Urkunden, die sich auf "die Rechte und Interessen beschäftigter Personen" beziehen, aufrecht. Angesichts des von der Regierung des Vereinigten Königreichs geleisteten Widerstandes wird die Kommission in vielen Fällen geltend machen müssen, dass soziale Urkunden ein fester Bestandteil der Vorschriften sind, die "die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben" (Art. 100A/ 1), wenn sie auch nur die geringsten Aussichten auf Erfolg haben will, denn das Fehlen einschlägiger gemeinschaftlicher Urkunden würde zu einem unlauteren Wettbewerb zwischen den Ländern führen.

212. Die Relevanz der gewählten Rechtsgrundlage wird zweifellos zu schwierigen Diskussionen Anlass geben, zuerst in der Kommission und dann auch im Rat.

213. Die Annahme der Richtlinienentwürfe durch den Rat wird zweifellos von der für die Texte gewählten Rechtsgrundlage abhängen. Das Fehlen einer rechtlichen Basis, das den Weg zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit ebnet, würde die Chancen erfolgreicher Abstimmungen stark einschränken.

214. Jedes von der Generaldirektion für Soziale Angelegenheiten in eine endgültige Form gebrachte Projekt bedarf der Genehmigung der Versammlung der Kommissäre, um als Vorschlag der Kommission eingestuft zu werden.
215. Das Projekt durchläuft dann das übliche Konsultationsverfahren über das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, und es wird auch vom Ausschuss der Ständigen Vertreter und schliesslich vom Rat erörtert.
216. Die EURO-FIET wird alle einschlägigen Entwicklungen in der EG weiterhin aufmerksam verfolgen und im Hinblick auf die Ausarbeitung und Durchführung von Vorschlägen zur Verwirklichung eines sozialen Europas eng mit dem EGB zusammenarbeiten.

TEIL III:
EINE SOZIALE DIMENSION FÜR DIE EUROPÄISCHE INTEGRATION -
GEWERKSCHAFTLICHE PRIORITÄTEN IN DEN NEUNZIGER JAHREN

217. Wenn man von einer "sozialen Dimension" der europäischen Integration spricht, dann bezieht man sich in der Regel auf die spezifische Forderung, den zum Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften führenden wirtschaftlichen Aufbauprozess durch Sozialbestimmungen zu ergänzen, um sicherzustellen, dass die mit der Integration verbundenen Kosten und Vorteile gerecht verteilt werden. Im weiter gefassten Integrationsprozess, der in diesem Bericht als die treibende Kraft für die Schaffung eines neuen Europas betrachtet wird, gibt es aber ebenfalls eine soziale Dimension. Das bedeutet, dass das stark unterschiedliche europäische demokratische Erbe auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden muss, um ein Bild von der Gesellschaftsform zu zeichnen, die wir dem neuen Europa geben möchten. Die Gewerkschaften sind zwar nicht die einzigen Protagonisten in diesem Prozess, doch drängt sich die Feststellung auf, dass die Gewerkschaftsbewegung im letzten Jahrhundert entscheidend an der Entstehung einer Gesellschaft nach europäischen Vorstellungen, wie sie zu Recht genannt wird, beigetragen hat, deren Grundpfeiler der politische Pluralismus, die demokratische Rechenschaftspflicht, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit und Gleichheit sind. Sie muss daher diese Rolle bei der Schaffung des neuen Europas des nächsten Jahrhunderts wiederum spielen können.

218. Mit Hilfe der Erfahrungen, die wir in der Vergangenheit im Zusammenhang mit verschiedenen Problemen der Gesellschaft gemacht haben, und anhand von Überlegungen über den schwindelerregenden Prozess des Wandels, der sich heute um uns herum vollzieht, können wir einige wesentliche Punkte herauskristallisieren, die der europäischen Gewerkschaftsbewegung in ihrem künftigen Wirken als Wegweiser dienen könnten.

MENSCHENRECHTE UND GEWERKSCHAFTSRECHTE

219. Europa ist die Wiege des modernen Begriffs der Menschenrechte, deren Gültigkeit nun weltweit anerkannt werden und die als ein globales Ziel in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verankert ist. Gewerkschaftsrechte und Menschenrechte sind untrennbar; sie beruhen auf den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit, des allgemeinen Stimmrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen. Diese Rechte müssen jedoch von Einrichtungen unterstützt werden, die ihre effektive Ausübung in Zeiten des Wandels sicherstellen können. Aktiven Gewerkschaften kommt bei der Erhaltung und Ausübung der Menschenrechte und somit der Gewährleistung demokratischer Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Rechte können nicht einfach in Anspruch genommen werden, sondern müssen von einer Vielfalt unterschiedlicher Institutionen in demokratischen Gesellschaften wiederbelebt werden. Das neue Europa muss dieses demokratische Erbe "aufpolieren", um sich der neuen Herausforderung der Einheit durch Vielfalt zu stellen.

220. Diese Vielfalt darf keinen Einschränkungen unterliegen. Alle Bürger Europas müssen zwar das Recht haben, gleichermassen in unseren gemeinsamen Institutionen mitwirken zu können, wir müssen uns aber gleichzeitig bewusst sein, dass die Nachbarn Europas, so z.B. in Nordafrika, vom europäischen Integrationsprozess massgeblich betroffen werden. Die Gewerkschaften haben daher die wichtige Aufgabe, die Rechte der Wanderarbeiter und ihrer Familien zu schützen. Die xenophobistische nationalistischen Tendenzen machen sich vor allem dann stark spürbar, wenn alte Identitäten verlorengehen und neue geschmiedet werden. Das neue Europa muss sich vor dieser Gefahr hüten und sicherstellen, dass das Recht auf Unterschiedlichkeit als positive Stärke gefördert wird und die Solidarität nicht untergräbt.

Die EURO-FIET und ihre Mitgliedsorganisationen müssen sich mit konkreten Massnahmen gegen Fremdenhass, Rassismus und Diskriminierung einsetzen.

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GERECHTIGKEIT

221. In einer demokratischen Gesellschaft sind jedoch Menschenrechte unvollständig, wenn sie nicht auch der Gewährleistung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit dienen. Der Zusammenbruch des Kommunismus hat gezeigt, dass es nicht möglich ist, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit von Anfang an in soziale Systeme hinein zu programmieren. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die Marktkräfte in jedem Fall ein Allheilmittel darstellen, denn sie können auch die Ungleichheiten verschärfen, wenn sie nicht durch wirtschaftliche und soziale Schutzmassnahmen ausgeglichen werden. Das neue Europa muss sich für die Erreichung der Vollbeschäftigung und die Beseitigung der Armut einsetzen, und sie muss Normen für die soziale Sicherheit festlegen, die niemand unterschreiten darf. Alle Bürger müssen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitspflege, zur Ausbildung und zu anderen Sozial- und Gemeinschaftsdiensten haben.

222. Das Arbeitsleben sollte auf Chancengleichheit beruhen und danach streben, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und menschliche Entfaltung zu verbinden. Wirtschaftliche Vorteile sollten gerecht geteilt und verteilt werden, wobei die Lohn- und Arbeitsbedingungen ständig zu verbessern sind und die Arbeitszeit verkürzt werden muss. Im Hinblick auf die Schaffung menschlicher Arbeitsbedingungen und neuer Beschäftigungsmöglichkeiten sollte die wöchentliche Arbeitszeit auf 35 Stunden oder weniger reduziert werden. Alle Angestellten haben Anspruch auf tariflich geregelte Löhne und Gehälter, die einen gerechten Anteil des Reichtums, den sie produzieren, oder ein angemessenes Entgelt für die Dienste darstellen, die sie erbringen. Im neuen Europa haben die Tarifverhandlungen bei der Neuverteilung des Reichtums eine entscheidende Rolle zu spielen. Alle Menschen sollten Gelegenheit haben, auf gleichberechtigter Grundlage und ohne Einschränkungen am Arbeitsleben teilzunehmen; es darf nicht zu der Entstehung zweigleisiger Arbeitsmärkte kommen, die jugendliche oder ältere Arbeitnehmer, Frauen oder Männer, Teilzeitbeschäftigte oder Ganztagsangestellte, oder auch Minderheiten irgendwelcher Art diskriminieren. Einseitige Flexibilität am Arbeitsplatz wird abgelehnt; Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen die Kosten und die Vorteile einer am Verhandlungstisch vorgenommenen Reorganisation der Arbeit teilen. Information, Konsultation und Mitwirkung am Entscheidungsprozess müssen zu den Leitsätzen gehören, die das Arbeitsleben im neuen Europa bestimmen.

223. Wenn die vorhandenen Marktkräfte nicht ausreichen oder keine angemessenen Mechanismen vorhanden sind, müssen sich die öffentlichen Behörden wirksam für die Behebung von Ungleichheiten und Unzulänglichkeiten einsetzen. So haben z.B. die Märkte in der Vergangenheit bei der Abstimmung des Arbeitskräfteangebots und des Arbeitskräftebedarfs jämmerlich versagt, und daran dürfte sich auch in der Zukunft nichts ändern. Öffentliche Behörden müssen eine aktive Arbeitsmarktpolitik betreiben, um den gegenwärtigen Bedarf zu decken und künftige Bedürfnisse vorzusehen.

STÄNDIGE AUS- UND WEITERBILDUNG

224. Obwohl die einzelnen Regionen Europas heute eine von starken Unterschieden geprägte wirtschaftliche Entwicklung aufweisen, muss Europa insgesamt ein Wirtschaftssystem anstreben, in dem hohe Löhne gezahlt und somit auch hohe Anforderungen gestellt werden. Da unsere Gesellschaft in zunehmendem Masse von komplizierten, integrierten Technologien abhängig ist, besteht die Gefahr, dass wir mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten, wenn wir nicht bereit sind, die Mittel für das für die Aufrechterhaltung der Infor-

mations- und Dienstleistungswirtschaften der Zukunft notwendige menschliche Fachwissen bereitzustellen. Bildung und berufliche Ausbildung sind nicht mehr nur Rechte sondern notwendige Voraussetzungen. Die Ausbildung und die Förderung von Fertigkeiten müssen von allem Anfang an als feste Bestandteile in unsere Bildungssysteme eingebaut und sich wandelnden Bedürfnissen angepasst werden. Die Ausbildung darf nicht als ein begrenztes Ziel betrachtet werden, sondern sie ist ein laufender Prozess des Lernens und Umlernens, der Aus- und Weiterbildung und der Umschulung. Wenn die Arbeitgeber nicht bereit sind, freiwillig in ihre kostbarsten Ressourcen zu investieren, dann müssen die Mechanismen gefunden werden, die sie dazu zwingen.

DEMOKRATISCHE RECHENSCHAFTSPFLICHT UND MITBESTIMMUNG

225. Soziale und wirtschaftliche Normen müssen gemeinsam im Einvernehmen mit den Interessierten festgelegt werden. Es sollte ein kohärentes europäisches Vorgehen gegenüber IAO-Normen gewählt werden. Gewerkschaftsrechte und wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit können nur dann gewährleistet werden, wenn die Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaften im Zusammenhang mit den für sie wichtigen Entscheidungen informiert und konsultiert werden, ob diese nun auf betrieblicher, sektorieller, nationaler oder europäischer Ebene getroffen werden. Die Stimme der arbeitenden Bevölkerung muss in jedem Fall gehört werden, ganz gleich, ob diese Entscheidungen von Regierungen, internationalen Organisationen oder privaten Gesellschaften oder Verbänden ausgehen. Nur auf diesem Weg kann eine demokratische Rechenschaftspflicht im Arbeitsleben im neuen Europa gewährleistet werden.

226. Die demokratische Rechenschaftspflicht sollte ein Grundsatz sein, dem alle im neuen Europa gegründeten Institutionen nachleben. Es reicht nicht aus, einem europäischen Bürger das Stimmrecht zu geben und zu hoffen, dass er passiv zu allem ja sagt. Es sind aktive und organisierte Kräfte notwendig, um den Pluralismus zu verteidigen; Informationen müssen frei verfügbar sein und veröffentlicht werden; die Informationsträger müssen unvoreingenommen im Interesse der Allgemeinheit tätig sein können. Zur Förderung der allgemeinen Überwachung und der Rechenschaftspflicht sollten enge und aktive Verbindungen zwischen den Parlamenten der einzelnen Länder und den europäischen Institutionen geschaffen werden. Das Europäische Parlament muss die uneingeschränkte Befugnis haben, europäische Gesetze abzuändern und abzulehnen, und es muss eine effektive Überwachung sicherstellen können.

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

227. Die Schaffung einer einheitlichen europäischen Währung wird tiefgreifende psychologische und wirtschaftliche Folgen haben. Die Währungspolitik in den Europäischen Gemeinschaften muss auf die Verwirklichung der Vollbeschäftigung, auf wirtschaftliches Wachstum, auf Preisstabilität und einen ausgeglichenen Handel ausgerichtet sein. Wenn den Währungsbehörden Autonomie gegeben wird, dann unterliegen auch sie der demokratischen Rechenschaftspflicht. Die Sozialpartner sollten bei der Gestaltung der europäischen Wirtschaftspolitik mitreden können. Die Wirtschafts- und Währungsunion darf nicht zur Untergrabung der Solidarität führen, indem sie die wirtschaftliche Entwicklung in einer Region auf Kosten der Entwicklung in einer anderen Region fördert. Die europäische Wirtschaftspolitik muss mit einer konsequenten Regionalpolitik gekoppelt sein, die einen Ausgleich für die benachteiligten Randgebiete oder für unterentwickelte Gebiete schafft.

EUROPÄISCHE GESELLSCHAFTEN

228. Die Dynamik des Binnenmarktes und der Abbau der Schranken im Güter- und Dienstleistungsverkehr in ganz Europa wird die Entstehung von Europäischen Gesellschaften, das heisst multinationalen Mischkonzernen fördern, die Europa als ihren Inlandsmarkt betrachten werden. Die Gewerkschaften müssen über das notwendige Rüstzeug verfügen, um mit diesen Europäischen Gesellschaften verhandeln und die Interessen der Angestellten in ganz Europa wahrnehmen zu können. Zu diesem Zweck benötigen sie gezielte Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechte auf europäischer Ebene, und diese gleichen Rechte müssen nicht nur für alltägliche Fragen sondern auch für aussergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen wirksam wahrgenommen werden können. Die Gewerkschaften sollten die eingeholten Informationen systematisch ordnen und sie wirksam auf europäischer Ebene einsetzen. Auch tarifliche Informationen sollten in diesen Prozess integriert werden.

229. Die EURO-FIET muss als Informations-Sammelstelle auf europäischer Ebene fungieren, Informationen über Gesellschaften in elektronischen Datenbanken speichern und die für Verträge in Frage kommenden Gesellschaften eruieren. In Erwartung eines auf Gemeinschaftsebene zugestandenen Rechts auf Information und Konsultationen auf internationaler Ebene sollten die EURO-FIET und die ihr angeschlossenen Gewerkschaften die Unternehmen zu der Unterzeichnung freiwilliger Verträge veranlassen, gemäss dem Aktionsplan, der diesem Bericht beigefügt ist. Die Fachgruppen sollten prüfen, welche Gesellschaften für solche Verträge ausgewählt werden könnten und der nächsten EURO-FIET-Konferenz entsprechende Vorschläge unterbreiten.

FRIEDEN UND SICHERHEIT

230. Das neue Europa birgt die Hoffnung in sich, dass eine von Konflikten und Spaltungen geprägte Zeit in einer neuer Ära des Friedens, der Zusammenarbeit und Sicherheit überwunden werden kann. Waffenarsenale müssen auf dem Verhandlungsweg abgebaut werden; vertrauensbildende Massnahmen sind durch Inspektionen und Prüfungsverfahren zu fördern; Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im militärischen Bereich müssen auf zivile Bedürfnisse umgelenkt werden, die Rüstungsproduktionskapazität muss friedlichen Zwecken zugeführt werden und der Wehrdienst ist in Funktion der Expansion alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten zu verkürzen.

231. Die Gewerkschaften müssen zu diesem Prozess beitragen, indem sie auf internationale Foren, wie z.B. die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (über den EGB und den IBFG) Einfluss nehmen, und indem sie über frühere Spaltungen hinweg Erfahrungen und Kontakte verstärken und Strukturen ausbauen. Die Friedensdividende darf nicht vergeudet werden, sondern sie muss in die zivile Gesellschaft investiert werden, die das Prinzip der gemeinsamen Sicherheit zur Vermeidung von Konflikten hochhält.

DIE LEBENS- UND ARBEITSUMWELT

232. Mit der Umwelt leben wir; wir müssen dafür sorgen, dass sie von den Auswirkungen der Produktion und des Verbrauchs, in den Betrieben und in der Gesellschaft ganz allgemein geschützt wird. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen hohen Arbeitsschutznormen und dem Schutz der Umwelt vor Verschmutzung und Zerstörung. Investitionen in hohe Umweltnormen im Bereich der Produktion und des Verbrauchs werden zu neuen Arbeitsplätzen führen und ein umweltfreundliches Wirtschaftswachstum fördern. Da die

Verschmutzung nicht vor Grenzen haltmacht, müssen Umweltnormen weltumspannend sein. Eine Priorität für das neue Europa wird die Auseinandersetzung mit den Umweltproblemen in Mittel- und Osteuropa, der am stärksten verschmutzten Region der Welt, sein. Die Entwicklungshilfe zugunsten der Länder der Dritten Welt muss zur Forderung hoher Umweltnormen und zu einem dauernden Wachstum beitragen. Das neue Europa muss die höchsten Normen für die Arbeits- und Lebensumwelt setzen, damit es zu einem Geburtsort neuer, sauberer Technologien werden kann. Umwelterwägungen müssen nunmehr zu einem festen Bestandteil aller Bereiche der Gewerkschaftspolitik werden.

Die SOZIALE DIMENSION IN MITTEL- UND OSTEUROPA

233. Die Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa wurden von dem Wunsch nach Demokratie und Pluralismus ausgelöst. Diese Hoffnungen könnten aber zunichte gemacht werden, wenn der wirtschaftliche Wiederaufbau nicht von einer sozialen Dimension begleitet ist. Die materielle und wirtschaftliche Hilfe muss so gestaltet werden, dass sie die Sozialnormen nicht untergräbt, und dies gilt für Investitionen von der öffentlichen und von der privaten Seite. Wirtschaftshilfe muss im Rahmen eines betont umweltbewussten Entwicklungsprogramms gewährt werden. Das Ziel muss darin bestehen, Unterschiede in bezug auf den Lebensstandard und die Lebensqualität zu beseitigen, ohne dass jedoch eine Harmonisierung nach unten geduldet wird.

234. Die multinationalen Gesellschaften müssen daran gehindert werden, Umwelt- oder Arbeitsnormen in Mittel- und Osteuropa zu unterbieten. Die Ratifizierung und Durchführung von IAO-Arbeitsnormen sollte europaweit harmonisiert werden. Das soziale Sicherheitsnetz muss sich auf ganz Europa erstrecken und darf nicht dort fallen und zum Denkmal erstarren, wo sich einst der eiserne Vorhang befand. Die EURO-FIET ist fest davon überzeugt, dass freie und unabhängige Gewerkschaften zu den Grundpfeilern einer demokratischen Gesellschaft gehören. Neue Arbeitsgesetze in Mittel- und Osteuropa müssen das Vereinigungsrecht, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Streikrecht und gleiche Rechte für die Frauen, in Übereinstimmung mit den IAO-Normen, gewährleisten. Die EURO-FIET und ihre Mitgliedsorganisationen sollten die freien und unabhängigen Gewerkschaften in Mittel- und Osteuropa stärker unterstützen, in Form von materieller Hilfe, Bildungsprojekten und Ratschlägen, die ihnen den Aufbau starker Gewerkschaften zur Förderung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer erleichtern.

EIN SOZIALES EUROPA

235. Die Saat einer sozialen Dimension für die Gesamtheit des neuen Europas keimt nun in der sozialen Dimension des europäischen EG-Binnenmarktes. Der Kampf für ein soziales Europa ist in eine entscheidende Phase getreten. Der EGB, die EURO-FIET und ihre Mitgliedsorganisationen mobilisieren gemeinsam ihre Kräfte für ein soziales Europa. Wir wollen kein neues Europa, in dem die Sozialschutzbestimmungen eines Landes im Widerspruch zu denjenigen eines anderen stehen. Wir dulden es auch nicht, dass der Umfang des Sozialschutzes auf den geringsten gemeinsamen Nenner erniedrigt wird. Die Harmonisierung der Arbeits- und Sozialbedingungen auf dem höchsten Stand muss zu einem festen Bestandteil der EG-Politik werden. Richtlinien und Verordnungen müssen daher der sozialen Dimension Rechnung tragen; die Sozialcharta muss verstärkt und das Aktionsprogramm lückenlos durchgeführt werden; der Rahmen des sozialen Dialogs zwischen den Sozialpartnern muss auf europäischer und sektorieller Ebene neu definiert werden. Die EURO-FIET-Gewerkschaften müssen der EURO-FIET-Politik bei den Regierungen der einzelnen Länder, dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und

Meinungsbildnern in ganz Europa Geltung verschaffen. Wir müssen ferner die Verhandlungen im Hinblick auf die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen und bereit sein, den Standpunkt der Gewerkschaften zu den in diesem Prozess aufgeworfenen Fragen zum Tragen zu bringen.

236. Die EURO-FIET anerkennt, dass die Schaffung eines sozialen Dialogs zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern - so wie dies in Artikel 118B der Einheitlichen Europäischen Akte verankert ist - auch ein wichtiges Element bei der Schaffung einer sozialen Dimension im Rahmen der Europäischen Integration darstellt. Die der EURO-FIET und den Arbeitgebern im Einzelhandel im Juni 1990 gelungene Aufnahme eines sozialen Dialogs ist ein wichtiger Schritt in dieser Richtung. Mit der Einrichtung des sozialen Dialogs in diesem Sektor sind wichtige Möglichkeiten für die Einführung einfallreicher Strategien zur Verbesserung der Qualifikationen, der Aus- und Weiterbildung, der Arbeitsbedingungen und einer qualitativ besseren Beschäftigung eröffnet worden. Die EURO-FIET sollte sich vorrangig dafür einsetzen, dass auch alle anderen Fachgruppen dem sozialen Dialog zum Durchbruch verhelfen können.

STARKE GEWERKSCHAFTEN

237. Die Erkenntnis, dass der Pluralismus nur mit organisierten Interessen funktionieren kann, steht im Mittelpunkt der demokratischen Vision einer europäischen Gesellschaft. Wenn die Arbeitnehmer nicht organisiert sind und von starken Gewerkschaften unterstützt werden, wird ihre Stimme von den Wortgefechten der einzelnen Interessengruppen, die eine demokratische Gesellschaft prägen, übertönt. Wenn sie nicht organisiert sind und sich auf starke Gewerkschaften verlassen können, werden ihre Interessen am Arbeitsplatz den unterschiedlichen Interessen :der Arbeitgeber unterstellt sein. Die gewerkschaftliche Organisation muss den neuen Bedürfnissen in Funktion der Entwicklung der Arbeit im Dienste der Wirtschaft der Zukunft angepasst werden. Der typische Arbeitsplatz befindet sich heute nicht mehr wie vor 50 Jahren in der Fabrik, sondern im Büro; in vielen Ländern ist heute der Dienstleistungssektor die wichtigste Beschäftigungsquelle. Bestimmte Bedürfnisse und Interessen der Arbeitnehmer bestehen aus dieser Zeit fort und werden sich auch in der Zukunft nicht verändern. Doch gibt es andere, neue Interessen, die aufgrund der neuen Formen, der Arbeitsorganisation entstehen. Die Gewerkschaften müssen sich auf diese neuen Bedürfnisse einstellen, um entsprechende Antworten zu finden und diese auch voraussehen zu können. Die Gewerkschaften müssen zukunftsorientiert sein. Es ist ferner wichtig, dass die gewerkschaftliche Organisation für alle Gruppen, Männer und Frauen, junge und ältere Menschen, gelernte und ungelernte Arbeitnehmer und Angestellte in Leitungsfunktionen erheblich ist. Ohne starke Gewerkschaften werden im neuen Europa alle Verlierer sein.

EURO-FIET-PRIORITÄTEN IN DEN NEUNZIGER JAHREN

238. Europa steht heute ganz im Zeichen wirtschaftlicher und politischer Veränderungen, denen wir nur dann eine soziale Dimension verleihen können, wenn wir einerseits starke Landesgewerkschaften aufbauen und andererseits effiziente internationale Gewerkschaftsaktionen durchführen können.

239. Die Zahl der EURO-FIET-Mitglieder hat ebenso wie diejenige der FIET einen beispiellos hohen Stand erreicht. Wir müssen diese Stärke in der Kampagne für ein soziales Europa zum Tragen bringen. Die EURO-FIET muss wirksam und mit konkreten Massnahmen auf die Herausforderung des Wandels antworten können, sei es durch Lobbytätigkeiten zur Durchsetzung einer angemessenen Sozial- und Arbeitsgesetzgebung auf EG-Ebene, durch die Einleitung von Solidaritätsaktionen in multinationalen Gesellschaften

oder durch eine enge Zusammenarbeit mit unseren Kolleginnen und Kollegen in Mittel- und Osteuropa zur Schaffung starker und unabhängiger Gewerkschaften. Dies wird aber nur dann möglich sein, wenn wir auf das Engagement und die aktive Mitarbeit unserer Mitgliedsorganisationen zählen können.

240. Die EURO-FIET sollte sich vorrangig auf praktische Aktivitäten konzentrieren, um nach Möglichkeit greifbare Resultate durch internationale Gewerkschaftszusammenarbeit und Solidarität zu erreichen. Durch die immer stärker durchlässigen Landesgrenzen erfährt unsere Arbeit einen grundlegenden Wandel, und wir dürfen uns nicht darauf beschränken, auf diese Ereignisse zu reagieren, sondern wir müssen aktiven Einfluss darauf nehmen. In unserem Streben nach praktischen Solidaritätsaktionen kommt jedem Element in unserer Struktur eine entscheidende Bedeutung zu.

241. Das EURO-FIET-Sekretariat wird sich auch in Zukunft ganz in den Dienst des Vorstandes, der Fachgruppen und der zwischenberuflichen Gruppen stellen. Das EURO-FIET-Büro in Brüssel hat sich als äusserst wirksames und leistungsfähiges Organ für die Beziehungen mit den gemeinschaftlichen Institutionen bereits einen Namen gemacht, und es wird weiterhin massgeblich dazu beitragen, dass die Verbindungen mit der Europäischen Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Europäischen Parlament ständig verstärkt werden.

242. Eine weitere Priorität ist der Ausbau unseres Kontaktnetzes mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments. Voraussichtlich werden die Befugnisse des Parlaments weiter erhöht, und unsere Verbindungen zu den Parlamentariern werden daher um so wichtiger sein. Die EURO-FIET sollte regelmässige Informationssitzungen für die Parlamentarier veranstalten, schriftliche Fragen vorbereiten und eng mit den Ausschuss-Mitgliedern zusammenarbeiten, die die für uns wichtigen Gesetze überarbeiten.

243. In bezug auf den Wirtschafts- und Sozialausschuss sollte die EURO-FIET die bisherige Praxis unbedingt weiterführen, indem sie Vertreter unserer Mitgliedsorganisationen ernennt, die in den zur Prüfung von Richtlinien ernannten Ausschüssen mitwirken.

244. Das Sekretariat sollte die Mitgliedsorganisationen durch regelmässig versandte Rundschreiben über Entwicklungen in den Europäischen Gemeinschaften informieren. Dabei sollten nicht nur Fragen der Durchführung des sozialen Aktionsprogramms behandelt werden, sondern auch allgemeine, für unsere Mitglieder wichtige Probleme. Die EURO-FIET sollte die Möglichkeit erhalten, Informationssitzungen mit der Europäischen Kommission zu veranstalten, bei denen praktische Auswirkungen von Richtlinien, z.B. die Folgen der Richtlinie über Bildschirmgeräte, zur Sprache kommen.

245. Das Sekretariat hat ferner die Aufgabe, über Entscheidungen des Gerichtshofes zu berichten, die die Anwendung von Richtlinien und Beschwerden bei Nichteinhalten dieser Richtlinien betreffen.

246. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht für das Sekretariat darin, die Aktivitäten der EFTA und ihre im Hinblick auf einen Europäischen Wirtschaftsraum mit der Europäischen Kommission eingeleiteten Verhandlungen aufmerksam zu verfolgen.

247. Dem EURO-FIET-Vorstand obliegt es, die Tätigkeiten des Sekretariates und der Fachgruppen in ihrer Gesamtheit zu prüfen und Prioritäten festzulegen. Dem Vorstand wird auf jeder Sitzung ein nachgeführter Bericht über den Binnenmarkt unterbreitet, der auch Angaben über Fortschritte im Zusammenhang mit den Richtlinien, der Durchführung des Sozialen Aktionsprogramms und Entwicklungen im sozialen Dialog umfasst. Der EURO-FIET-Vorstand hat ausserdem die Aufgabe, die Schwerpunkte in unserem Arbeitsprogramm zu setzen. In verschiedenen, der Regionalkonferenz unterbreiteten Entschliessungen wurde die EURO-FIET aufgefordert, Tagungen zu folgenden Themen zu veranstalten: ein Soziales Europa; Frieden, Abrüstung und Entwicklung und die Auswirkungen der im Wandel befindlichen Arbeitsorganisationsformen und der Technologie auf die Arbeitsleistung.

248. Die Fachgruppen bilden das Rückgrat der EURO-FIET-Aktivitäten und werden auch in Zukunft eine entscheidende Rolle in unserer Arbeit spielen. Die Fachgruppenausschüsse treten regelmässig zusammen, und im Laufe des Jahres 1990 fanden verschiedene Fachgruppen-Konferenzen statt, auf denen künftige Tätigkeiten erörtert werden. Einigen Fragen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu:

- * Systematische Einholung von Informationen über tarifliche Entwicklungen und Entwicklungen der Arbeitsbedingungen;
- * Schaffung einer Datenbank mit Informationen über multinationale Gesellschaften;
- * Ermittlung von multinationalen Zielgesellschaften, die für die Anwendung des Aktionsplanes in Frage kommen (siehe Anhang);
- * Verabschiedung von Stellungnahmen zu verschiedenen Richtlinien;
- * Fortführung der Gespräche mit den zuständigen Generaldirektionen der Europäischen Kommission;
- * Übernahme der Verantwortung für die Bekanntmachung von Prioritäten und Zielsetzungen im sozialen Dialog.

249. Die Mitgliedsorganisationen werden sich ihrerseits voll für die Erreichung unserer gemeinsamen Ziele einsetzen müssen. Ihre aufgrund nationaler Verpflichtungen bereits reichlich beladene Agenda wird aufgrund der internationalen Verpflichtungen weiter strapaziert werden. Bis zum Jahr 2000 könnte man sich jedoch vorstellen, dass die heutigen Routinereisen für gewerkschaftliche Veranstaltungen von London nach Manchester, von Düsseldorf nach Hamburg, von Paris nach Lille oder von Rom nach Neapel durch Routinereisen von London nach Brüssel, von Düsseldorf nach Paris oder von Rom nach London ersetzt werden.

250. Bei unseren Gewerkschaftsaktivitäten im neuen Europa werden wir unseren Blick über den lokalen Verhandlungstisch hinaus richten müssen. Die Mitgliedsorganisationen sollten sich - falls sie dies nicht bereits getan haben - Gedanken darüber machen, wie sie am wirksamsten internationale Entwicklungen verfolgen und diese zu beeinflussen suchen, z.B. indem sie neue Abteilungen gründen, oder indem sie Gewerkschaftsfunktionäre mit diesen Fragen betrauen und entsprechende Gewerkschaftsausschüsse einsetzen.

251. Die EURO-FIET ihrerseits verlangt von ihren Organisationen, dass sie eine grössere Zahl nationaler Gewerkschaftsvertreter für die immer zahlreicheren europäischen Verpflichtungen zur Verfügung stellen. Die Mitwirkung im sozialen Dialog und der erwartete Durchbruch im Bereich der Informations- und Konsultationsrechte in multinationalen Gesellschaften werden viel Zeit kosten und eine grosse Einsatzbereitschaft verlangen. Aus verständlichen Gründen ist es für die EURO-FIET und die FIET unmöglich, alle Vorbereitungen für Vereinbarungen mit multinationalen Gesellschaften zu treffen. Ein grosser -Teil der damit verbundenen praktischen Gewerkschaftsarbeit muss daher von den Mitgliedsorganisationen übernommen werden. Bis zum Jahr 2000 müssen Tagungen mit multinationalen Gesellschaften, an denen internationale Gewerkschaftsdelegationen teilnehmen, zur Routine werden.

252. Das Potential für den praktischen Arbeitsbereich ist somit klar umrissen. Die EURO-FIET und die FIET verfügen über die Mitgliedschaft, das Engagement, das Fachwissen und die Motivation, um konkrete Resultate zu erreichen. Wenn es der EURO-FIET und der FIET in ihrer Arbeit gelingt, diesen Prioritäten entsprechend zu handeln, dann wird es uns möglich sein, einen konkreten Beitrag zu der sozialen und politischen Debatte zu leisten, die dem Aufbau eines neuen Europas zugrunde liegt.

AKTIONSPROGRAMM FÜR MULTINATIONALE GESELLSCHAFTEN

EINLEITUNG

Das Aktionsprogramm ist als Leitlinie für die Strategie der Gewerkschaften gegenüber multinationalen Unternehmen im Rahmen der europäischen Integration gedacht. Zielsetzungen sind die Sammlung von Informationen sowie die Regelung der Konsultation und des Mitspracherechts der Gewerkschaften in den Unternehmen auf internationaler Ebene sowie die Einführung eines Europäischen Informationsausschusses gemäss der FIET-Mustervereinbarung. In dem Bewusstsein, dass dieses Ziel nicht leicht zu erreichen ist, unternimmt das Aktionsprogramm die ersten Schritte und versucht, von den Unternehmen Informationen über bestimmte Fragen zu erhalten, die in einer Checkliste zusammengefasst sind und sich auf drei Gebiete beziehen

- die europäische Geschäftsstrategie des Unternehmens,
- seine Antwort auf die Forderungen der Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft;
- seine Meinung zu den europäischen Strukturen für Mitspracherecht und Mitbestimmung im Sinne der FIET-Mustervereinbarung.

Durch diese spezifische Fragestellung soll die Sammlung sachdienlicher Informationen und die Ausübung von Druck auf die einzelnen Unternehmen zwecks Schaffung eines Europäischen Informationsausschusses ermöglicht werden. Der Einsatz des Aktionsprogramms als Mittel zur Durchführung von Kampagnen in bestimmten multinationalen Gesellschaften richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Grundsätzlich sollte bei Kampagnen der folgende Weg eingeschlagen werden:

1. Die FIET richtet ein Schreiben an den europäischen Hauptsitz der Gesellschaft und bittet um Antwort auf die Fragen der Checkliste; sie erklärt, dass die Antwort an alle angeschlossenen Gewerkschaften gesandt wird, deren Mitglieder in dem betreffenden Unternehmen beschäftigt sind.
2. Geht die Gesellschaft nicht auf diese Anfrage ein, so wird dies den Arbeitnehmern mitgeteilt. Die Checkliste wird anschliessend der Geschäftsleitung am europäischen Hauptsitz erneut unterbreitet und auch der nationalen Direktion übermittelt.
3. Bleibt die Antwort unbefriedigend, so wird der Vorgang auf lokaler Ebene wiederholt, wo die Gewerkschaften Mitglieder im Unternehmen haben und über ausreichende Mittel zur Organisation einer solchen Kampagne verfügen.
4. Die Ergebnisse der Kampagne sollen der FIET vorgelegt werden, damit die Vorgehensweise der Unternehmen in einem Register für soziale Verantwortlichkeit festgehalten werden kann, das Teil der FIET-Datenbank für multinationale Gesellschaften ist; dieses Register würde jedes Jahr auf den neuesten Stand gebracht.

KONTEXT DES AKTIONSPROGRAMMS

Sozialpartner in Europa

Die Arbeitsbeziehungen in Europa beruhen auf der Tradition des Dialogs zwischen den Sozialpartnern, d.h. den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Im Rahmen dieses Dialogs, der sich auf genau umrissene Rechte und Verantwortungen stützt, können unweigerlich auseinanderstrebende Interessen der Sozialpartner auf dem Wege der Verhandlung und der Suche nach einem Konsens in Einklang gebracht werden. Diese Tradition ist ein Schlüsselfaktor des Wirtschaftssystems, das man als soziale Marktwirtschaft bezeichnen kann; sie verbindet ökonomische Leistungsfähigkeit mit sozialer Gerechtigkeit und fördert die heutige Umgestaltung der Arbeitsbeziehungen auf europäischer Ebene. Die neue, supranationale Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft und die Hinwendung Mittel- und Osteuropas zu Freiheit und Demokratie schaffen veränderte Bedingungen. Zum ersten Mal in der Geschichte entsteht ein wirklicher europäischer Wirtschafts- und Sozialraum, der auf allen Stufen die demokratische Tradition in Europa widerspiegeln muss.

Der Kampf um die internationale Anerkennung

Die Arbeitnehmer mussten über ihre Gewerkschaften stets um ihre Anerkennung und die Teilnahme am Entscheidungsprozess kämpfen. In der Vergangenheit geschah dies im nationalen Rahmen und gegenüber nationalen Arbeitgebern. Da Geschäfte heute zunehmend weltweit abgewickelt werden und die Konzerne vorwiegend multinational sind, muss auch die Stimme der Arbeitnehmer auf internationaler Ebene Gehör finden, wo jetzt eine Reihe wichtiger Entscheidungen getroffen werden. Die Gewerkschaften werden sicherlich im Verlaufe dieses Prozesses das gesetzlich verankerte Recht erhalten, ihre Mitglieder europaweit zu vertreten, aber der Zugang zu Information und Konsultation ist bereits heute erforderlich. Dieses Aktionsprogramm soll zur Anerkennung der Gewerkschaften auf internationaler Ebene beitragen.

Die Charta der Europäischen Gemeinschaft für grundlegende soziale Rechte

Die Sozialcharta ist eine politische Erklärung, die vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft im Dezember 1989 in Strassburg angenommen wurde und die grundlegenden sozialen Rechte umfasst, denen die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Aspekten beigemessen werden muss, wenn sich der Europäische Binnenmarkt harmonisch entwickeln soll. Die Charta enthält das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die auch in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aufgeführt werden. In Abschnitt 18 der EG-Sozialcharta heisst es:

"Dieses Recht bewirkt, dass auf Verträgen beruhende Beziehungen zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene geschaffen werden können, wenn dies als wünschenswert erachtet wird. Diese Vereinbarungen können die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschliesslich der Massnahmen zum sozialen Schutz der betreffenden Arbeitnehmer zum Gegenstand haben. Zu diesem Zweck muss der Soziale Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im europäischen Rahmen entwickelt werden, insbesondere auf zwischenberuflicher und sektorieller Ebene."

Die Sozialcharta hebt auch das Recht der Arbeitnehmer auf Information, Konsultation und Beteiligung hervor. Die Abschnitte 22 und 23 halten fest

"Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer müssen auf angemessene Weise entwickelt werden, wobei die in den Mitgliedsländern geltenden Gesetze, Verträge und

Praktiken zu berücksichtigen sind. Dies betrifft vor allem Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedsländern haben.

Diese Bestimmungen sollen namentlich in folgenden Fällen zur Anwendung kommen

- wenn in den Unternehmen technologische Veränderungen vorgenommen werden, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsorganisation erhebliche Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben;
- bei Umstrukturierung der Unternehmen oder Firmenzusammenschlüssen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer haben;
- wenn Arbeitnehmer, die im Ausland beschäftigt sind, durch die Beschäftigungspolitik eines Unternehmens an ihrem Arbeitsplatz benachteiligt werden."

Die in der Sozialcharta enthaltenen sozialen Massnahmen sollen durch die Gesetzgebung und durch die von den Sozialpartnern abgeschlossenen Kollektivverträge auf nationaler, regionaler, sektorieller und betrieblicher Ebene voll in die Praxis umgesetzt werden.

CHECKLISTE

Im Zuge der Kampagne für die Bildung eines Europäischen Informationsausschusses sollten dem jeweiligen Unternehmen folgende Fragen gestellt werden

- a) Unternehmensstrategie für den Europäischen Binnenmarkt
 1. Die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes und der vorgesehene freie Dienstleistungsverkehr stellen neue Möglichkeiten sowie einen verstärkten Wettbewerb in Aussicht. Wie verhält sich das Unternehmen gegenüber der Herausforderung von 1992 ?
 2. Der Europäische Binnenmarkt entsteht durch neue Gesetze und Bestimmungen in jedem Sektor. Wie geht das Unternehmen mit diesem neuen Gesetzeswerk im europäischen Rahmen um und welche Auswirkungen wird die neue Lage auf seine Geschäftstätigkeit haben ?
 3. Wie reagiert das Unternehmen auf die Veränderungen auf dem europäischen Markt und wie wird es dem verschärften Wettbewerb begegnen ?

Beabsichtigt das Unternehmen eine massgebliche Erweiterung seiner Tätigkeiten, sei es durch Zusammenschlüsse oder Joint ventures ? Auf welchen Märkten ist dies vorgesehen und welche Auswirkungen werden diese Veränderungen auf die derzeitigen Tätigkeiten und die Beschäftigung haben ?

- b) Die Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft
 1. Die Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft fordert die Unternehmen auf, die von ihr angeführten sozialen Massnahmen durch Kollektivverträge auf nationaler, regionaler, sektorieller und betrieblicher Ebene in die Praxis umzusetzen. Wie wird das Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen ?

2. Die Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft fordert die Unternehmen auf, im europäischen Rahmen Verträge über Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und den sozialen Schutz der Arbeitnehmer abzuschliessen. Ist das Unternehmen der Ansicht, dass Verträge dieser Art wünschenswert sind? Wenn ja, wie will es dieser Anforderung entsprechen? Wenn nein, wie rechtfertigt es seine Haltung, die gegen eine europäische Sozialpolitik gerichtet ist?
 3. Das Unternehmen hat Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedsländern. Wie wird das Unternehmen die in der EG-Sozialcharta enthaltene Pflicht erfüllen, den Arbeitnehmern auf europäischer Ebene Information, Konsultation und Mitspracherecht zu gewährleisten, besonders im Falle von technologischen Veränderungen, wesentlichen Umstrukturierungsmassnahmen oder Zusammenschlüssen und Beschäftigung im Ausland?
 4. Die Europäische Gemeinschaft hat eine Reihe von Richtlinien auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes im Betrieb angenommen. Wie befolgt das Unternehmen diese neuen gesetzlichen Vorschriften? Entsprechen die bestehenden Arbeitsschutzverträge diesen Anforderungen? Welche weiteren Schritte muss der Arbeitgeber unternehmen, um die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten? Welche Verträge sind abzuschliessen, um diese Forderungen zu erfüllen?
 5. In der EG bestehen bereits mehrere Gesetze über die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Arbeit. In der Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft wird festgehalten, dass die Gleichstellung von Mann und Frau gewährleistet sein muss, und dass dieses Gleichheitsprinzip in Fragen der Entlohnung, des Zugangs zur Beschäftigung, des Sozialschutzes, der Bildung und Ausbildung sowie bei der Laufbahnentwicklung zur Anwendung kommen muss. Auf welche Weise kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nach?
 6. In der Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft wird erklärt, dass fortlaufende und ständige Ausbildungssysteme geschaffen werden sollen, die jedem Bürger die Weiterbildung ermöglichen, vor allem durch Bildungsurlaub zur Aneignung neuer Fertigkeiten und zur Vervollkommnung der Kenntnisse, besonders in bezug auf die technische Entwicklung. Wie kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nach, wie nutzt es seine wichtigsten Ressource, die Arbeitnehmer?
- c) Neue europäische Strukturen für die Mitwirkung der Arbeitnehmer
1. Die Arbeitnehmer im Unternehmen legen grössten Wert auf eine regelmässige und systematische Information und Konsultation über die obenstehenden Fragen. Diese sollten nicht ad hoc vorgenommen werden, sondern im Rahmen eines geeigneten Informations- und Konsultationsgremiums auf europäischer Ebene. Ist das Unternehmen bereit, an einer Diskussion über die Bildung eines Europäischen Informationsausschusses teilzunehmen, wie es in dem beiliegenden Mustervertrag der FIET vorgeschlagen wird?
 2. Welche Pläne hat das Unternehmen zur Verbesserung seiner Informations- und Konsultationstätigkeiten auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung der Forderungen der EG entwickelt?
 3. Wie beurteilt das Unternehmen neue gesetzliche Strukturen für europäische Gesellschaften, wie z.B. das vorgeschlagene Europäische Gesellschaftsrecht und die europäischen Wirtschafts-Interessengruppen? Wird das Unternehmen von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen?

4. Hat das Unternehmen die Absicht, von sich aus auf freiwilliger Basis zu handeln oder wird es erst dann neue Strukturen einführen, wenn es gesetzlich dazu verpflichtet ist?